

Programm des
Bildungszentrums
Adam Ries
zur Entwicklung
und Gestaltung der
Grundschule sowie
Festlegungen
für das Schuljahr
2024-2025

Inhaltsverzeichnis

Teil 1

Schulinterne Festlegungen und Pläne für das Schuljahr 2024/25

1. Festlegungen der Fachkonferenzen
2. Kompetenztest in Klasse 3/Lernstandserhebung in Klasse 2
3. Fortbildungskonzept der Grundschule
4. Zusammenarbeit mit Pädagogen und Eltern
 - 4.1 Elternbrief (Beispiel)
5. Schulische Höhepunkte – Feste und Feiern – SJ 24/25 – Möglichkeiten
6. Arbeit der Beratungslehrerin
 - 6.1 Beratungslehrkraft
 - 6.2 Schulverwaltungsassistentin
 - 6.3 Schulassistentin
7. Gesamtkonzeption GTA BZ Adam Ries GS
 - 7.1 Zeitplan GTA + Übersicht aller Angebote
 - 7.2 Förderband
8. Adressen, Telefonnummern, Verantwortlichkeiten
9. Feststehende Termine des Schuljahres

Teil 2

Allgemeingültiges

10. Unsere Grundschule
11. Qualitätssicherung des Unterrichts unter Beachtung der sich wandelnden gesellschaftlichen Bedingungen
 - 11.1 Analyse Möglichkeiten der Differenzierung ADHS, LRS, Dyskalkulie
12. Optimierte Schuleingangsphase
13. Stundentafel der Grundschule
14. Leistungsermittlung und Leistungsbeurteilung
 - 14.1 Grundlagen Beurteilung und Bewertung von Leistungen
 - 14.2 Orientierung zur Leistungsbeurteilung mit dem Blick auf den Übergang in weiterführende Schularten
 - 14.3 Aufbewahren von Arbeiten
 - 14.4 Maßnahmen zur Bildungsberatung

15. Suchpräventionsplan/Gesundheitserziehung
16. Erweiterung der pädagogischen, methodischen und sozialen Kompetenz
 - 16.1 Erfahrungsaustausch und Kooperation
17. Konzepte
 - 17.1 Konzept Schuleingangsphase
 - 17.2 Politische Bildung – Demokratieerziehung
 - 17.3 Prävention – Schutz vor Gewalt in der Arbeit mit Kindern
 - 17.4 Medienpädagogisches Konzept
18. Ablauf des Schuljahres laut Ministerialblatt
19. Zusammenarbeit mit der Stadtverwaltung
20. Computer, Mediennutzung, Medienentwicklungsplan
21. Evaluation
22. Personalkonzept
23. Hausordnung
24. Belehrungen
 - 24.1 Belehrungen der Kollegen
 - 24.2 Belehrungen der Schülerinnen und Schüler (SuS)
25. SOGS
26. Reinigungs- und Desinfektionsschutz und Hygieneplan

geschrieben sowie weitere praktische, mündliche und schriftliche Noten im Ermessen der Fachlehrkraft erteilt

- alle 3 Bereiche werden gleichwertig beurteilt/gewichtet
- Kurzarbeiten im Ermessen der Lehrkraft
- weitere praktische Noten im Ermessen der Lehrkraft
- 1 Note kann eine HA sein, wenn die Präsentation im Unterricht erfolgt
- Durchschnitt aller Bereiche ergibt Endjahresnote

3. Mathematik - im Schulhalbjahr:

Kl. 2 mind. 1 Arbeiten und KK
Kl. 3 mind. 2 Arbeiten und KK
Kl. 4 mind. 3 Arbeiten und KK

Klassenarbeiten, dazu eine sonstige Note oder eine praktische Note
Kurzarbeiten - im Ermessen der Lehrkraft

- Gruppenarbeit- und Partnerarbeit kann bewertet werden
- Verhältnis zwischen Klassenarbeiten und anderen Noten muss gewahrt werden.

4. Musik/Werken/Kunst/Englisch/Ethik/Religion

Mindestens 3 Noten im Halbjahr werden erteilt.

5. Allgemeine Festlegungen

- Halbjahr: +/- auf Halbjahresinfo > nur Fachnoten
- Endjahr: kein +/-

Die Punktetabelle wird auf unserer Homepage veröffentlicht.
Einheitlicher Bewertungsmaßstab

Note 1	bis	96%
Note 2	bis	85%
Note 3	bis	65%
Note 4	bis	45%
Note 5	bis	25%

Im Notenheft müssen bei jeder Arbeit Datum und das Thema vermerkt werden. Noten und Bemerkungen werden sofort in das Notenheft geschrieben.
Bleistifteintragungen sind nicht erlaubt.

Bewertungsmaßstab Adam Ries Grundschule

	1	2	3	4	5
Punkte	96%	85%	65%	45%	25%
10	10	8,5	6,5	4,5	2,5
11	10,5	9,5	7,5	5	3
12	11,5	10,5	8	5,5	3
13	12,5	11	8,5	6	3,5
14	13,5	12	9,5	6,5	3,5
15	14,5	13	10	7	4
16	15,5	14	10,5	7,5	4
17	16,5	14,5	11	8	4,5
18	17,5	15,5	12	8,5	4,5
19	18,5	16,5	12,5	8,5	5
20	19,5	17	13	9	5
21	20,5	18	14	9,5	5,5
22	21,5	19	14,5	10	5,5
23	22	19,5	15	10,5	6
24	23	20,5	16	11	6
25	24	21,5	16,5	11,5	6,5
26	25	22,5	17	12	6,5
27	26	23	17,5	12,5	7
28	27	24	18,5	13	7
29	28	25	19	13	7,5
30	29	25,5	19,5	13,5	7,5
31	30	26,5	20,5	14	8
32	31	27,5	21	14,5	8
33	32	28	21,5	15	8,5
34	33	29	22,5	15,5	8,5
35	34	30	23	16	9
36	34,5	31	23,5	16,5	9
37	35,5	31,5	24	17	9,5
38	36,5	32,5	25	17,5	9,5
39	37,5	33,5	25,5	17,5	10
40	38,5	34	26	18	10
41	39,5	35	27	18,5	10,5
42	40,5	36	27,5	19	10,5
43	41,5	36,5	28	19,5	11
44	42,5	37,5	29	20	11
45	43,5	38,5	29,5	20,5	11,5
46	44,5	39,5	30	21	11,5
47	45,5	40	30,5	21,5	12
48	46	41	31,5	22	12
49	47	42	32	22	12,5

2. Kompetenztest in Klasse 3/Leseanalyse in Klasse 2

In der Klasse 3 werden im April und Mai die Kompetenztests geschrieben, die zur Evaluation der Lernergebnisse führen. Die Lehrerkonferenz entscheidet über das Fach. Das Ergebnis wird den Eltern auf Nachfrage extern mitgeteilt. Eine Zensierung erfolgt nicht.

Im Schuljahr 2024/25 schreiben die Klasse 3a und Klasse 3b – Deutsch und Mathematik.

Es ist der Auftrag der Grundschule, den Erwerb basaler sprachlicher und mathematischer Kompetenzen für möglichst alle Schülerinnen und Schüler zu sichern. Um noch gezielter mit Lern- und Förderangeboten an dem aktuellen Entwicklungsstand der Schülerinnen und Schüler anknüpfen zu können, wird ab dem Schuljahr 2023/24 am Ende der Klassenstufe 2 eine verbindlich durchzuführende Lernstandserhebung eingeführt.

Die schriftliche Lernstandserhebung umfasst die Fächer Deutsch und Mathematik mit einer Arbeitszeit von jeweils 30 Minuten, hinzu kommt Zeit für Vorbereitung und Kontrolle. Es erfolgt keine Benotung, weil dieses Instrument ausschließlich der pädagogischen Diagnostik dient. Im SJ 2024/25 wird die Lernstandserhebung am 3. Juni 2025 in Deutsch und am 4. Juni 2025 in Mathematik an allen öffentlichen Grundschulen und lernzielgleich unterrichtenden Förderschulen durchgeführt.

3. Fortbildungskonzept der GS

Ziel/Soll:

Wir bilden uns als Lehrkräfte in Problembereichen weiter und sind offen für Neues

Ist: Analyse des Standes
 Befragung der Kollegen nach Wünschen und Bedarf
 Dokumentenanalyse
 Einbeziehen des Schulportals
 Kollegen äußern selbstständig Wünsche oder organisieren
 Veranstaltungen

Bedarf: (ständige Evaluation)
 ○ Gesundheit
 ○ DRK 2025
 ○ Inklusion
 ○ Bewertung
 ○ Einweisung in Technik

Maßnahmen: Organisation der Schilf entsprechend Bedarf

Kollegen geben selbstständig die Fortbildungsnachweise beim Schulleiter ab

4. Zusammenarbeit von Pädagogen und Eltern

Zu Beginn des Schuljahres erhalten alle Eltern einen Elternbrief zum Ablauf des Schuljahres und zu wichtigen Regelungen des Schulablaufes.

Eine Elternversammlung je Klasse findet am Anfang des Schuljahres statt, des Weiteren führt jeder KL mit seinen Eltern persönliche Gespräche.

Elternvertreter Sitzungen werden mehrmals im Schuljahr (je nach Bedarf in den einzelnen Klassenstufen) durch die Elternsprecher geplant.

Am 24.01.25 findet ein Tag der offenen Tür mit OS, Hort und VS als 3. Elternabend statt.

2x im Schuljahr tagt die Schulkonferenz. Dazu werden alle Elternsprecher und Stellvertreter eingeladen, 4 davon werden ermittelt für die Abstimmung und für die Mitgliedschaft in der Schulkonferenz.

Lehrkraft-Eltern-Gespräche und das Einbeziehen der Eltern bei schulischen Höhepunkten, Festen, Feiern, Wandertagen, Projekttagen, Klassenfahrten, Schuljahresabschlussfesten (auch mit Geschwistern), Theaterbesuchen, Sportfesten, Schulfasching sind wichtig.

Die Durchführung eines klassenübergreifenden Elternabends (z. B. zu den Themen Konzentration, Sexueller Missbrauch, LRS ...) ist Bestandteil der Elternarbeit, die Organisation übernehmen Schulleitung und Beratungslehrkraft sowie Eltern.

2024/25 ist dies der Elternabend mit Oberschule und Gymnasium. Der Elternabend zum Thema Lernsax findet im SJ 2024/25 im August/September statt.

4.1 Elternbrief (Beispiel)

Elternbrief Schuljahr 2024/2025

Sehr geehrte Eltern,

durch diesen Elternbrief möchte ich Ihnen einige Informationen zum Ablauf des Schuljahres geben.

Für das neue Schuljahr wünsche ich mir eine respektvolle und ehrliche Zusammenarbeit zwischen Schule und Elternhaus. Wenden Sie sich mit Ihren Anliegen, Wünschen, Klagen und Anregungen immer an uns, zuerst an den Klassenleiter/Fachlehrer oder Ihren Elternsprecher. In einem gemeinsamen Gespräch werden wir stets bemüht sein, eine optimale Lösung zu finden.

1. Ferientermine Schuljahr 2024/2025

Herbstferien	07.10.2024 bis 19.10.2024
Weihnachtsferien	23.12.2024 bis 03.01.2025
Winterferien	17.02.2025 bis 01.03.2025
Osterferien	18.04.2025 bis 25.04.2025
frei beweglicher Ferientag	02.05.2025
unterrichtsfreier Tag	30.05.2025
Pfingstferien	07.06.2025 bis 09.06.2025
Sommerferien	28.06.2025 bis 08.08.2025

Angegeben sind jeweils der erste und der letzte Ferientag.

Darüber hinaus legt jede Schule im Einvernehmen mit dem Landesamt für Schule und Bildung, dem Schulträger und dem Träger der Schülerbeförderung 1 frei beweglichen Ferientag fest. Die Schulkonferenz hat den 02.05.2025 als den frei beweglichen Ferientag festgelegt.

2. Freistellung der SuS vom Unterricht

Planen Sie Ihren Urlaub in den o. g. Zeiten; nicht davor und nicht danach! Die Schulbesuchsordnung finden Sie auf unserer Homepage.

Jede Befreiung von einzelnen Schulstunden oder jede Beurlaubung, auch bei Kuraufenthalten, soll rechtzeitig vorher (mind. 3 Tage) schriftlich von den Erziehungsberechtigten beantragt werden. Eine Beurlaubung von bis zu zwei aufeinander folgenden Unterrichtstagen kann der Klassenleiter gewähren. Über eine Unterrichtsbefreiung bis zu 10 Tagen im Schuljahr entscheidet die Schulleitung. Hier gibt es besondere Bedingungen, die erfüllt werden müssen, um eine Beurlaubung zu erhalten.

Schulsportbefreiungen aus gesundheitlichen Gründen, die den Zeitraum von 4 Wochen überschreiten, bedürfen der jugendärztlichen Bestätigung.

3. Erkrankungen / 1. Hilfe

Bitte entschuldigen Sie Ihr Kind bereits **am ersten Tag der Erkrankung bis 8.00 Uhr.**

Bitte arbeiten Sie auch auf diesem Sektor eng mit dem Klassenleiter zusammen.

Meldepflichtige Erkrankungen bitte ich Sie unbedingt bei uns anzuzeigen, sodass wir die anderen Eltern zeitnah informieren können. In Ausnahmefällen verlangen wir eine ärztliche Bescheinigung am 1. Tag (z. B. bei wiederholtem Fehlen).

Es kann vorkommen, dass Ihr Kind wegen Krankheit, einem Unfall in der Schule oder wegen einer anderen Situation, wie Hitzefrei, Havarie, Bombendrohung usw., ärztlicher Hilfe bedarf bzw. eine Verständigung der Erziehungsberechtigten notwendig ist.

Die Schule möchte Sie in einem solchen Fall möglichst sofort benachrichtigen, damit Sie sich um Ihr Kind kümmern können. Es ist dabei oft nicht einfach, eine rasche Verständigung zu erreichen, besonders wenn die Eltern berufstätig sind.

Damit wir wissen, wie wir Sie oder bei Verhinderung eine Vertrauensperson (Verwandtschaft, Nachbarn) erreichen können, bitten wir Sie, den in der Anlage stehenden Abschnitt auszufüllen und durch Ihr Kind an die Schule zurückzugeben.

Bei Änderungen bezüglich der Anschrift, Telefonnummer usw. informieren Sie uns bitte umgehend!

4. Nichtteilnahme an Klassenfahrten, Wandertagen

Bei begründeter Nichtteilnahme sind die SuS verpflichtet, während dieser Tage den Unterricht der Parallelklasse bzw. der nächsthöheren oder niedrigeren Klassenstufe zu besuchen.

5. Unfälle in der Schule oder auf dem direkten Schulweg

Ihr Kind ist bei allen schulischen Veranstaltungen und auf dem direkten Schulweg gegen Unfälle versichert. Diese Versicherung bei der Unfallkasse Sachsen ist für Sie beitragsfrei. Falls Ihr Kind einen Unfall erleidet, bitten wir Sie auf folgendes zu achten:

- Teilen Sie dem Arzt unbedingt mit, dass es sich um einen Schulunfall handelt! Er hat dann direkt mit der Unfallkasse Sachsen abzurechnen.
- **Benachrichtigen Sie sofort die Schule,** damit wir in Zusammenarbeit mit Ihnen oder dem Verletzten die Unfallanzeige erstellen können.
- Besonders bei Unfällen auf dem Schulweg ist eine sofortige Kontaktaufnahme mit der Schulleitung **dringend notwendig.**

6. Sportunterricht

Bitte geben Sie Ihrem Kind zum Sportunterricht entsprechende Kleidung und saubere, passende Turnschuhe mit. Das Tragen von Schmuck und dgl. sowie das Abkleben von Ohrringen und das Tragen von Gelnägeln ist aus Sicherheitsgründen während des Sportunterrichts nicht gestattet.

7. Hausaufgabenheft

Interessieren Sie sich bitte für die Arbeit in der Schule! – am besten wöchentlich!

In das für **a l l e** SuS vorgeschriebene Hausaufgabenheft müssen alle mündlichen und schriftlichen Aufgaben sowie gegebenenfalls auch praktische Arbeiten eingetragen werden. Bei ordnungsgemäßer Führung des Heftes können Sie sich jederzeit ein Bild darüber machen, welche häuslichen Arbeiten Ihr Kind zu erledigen hat.

Bitte unterschreiben Sie das Hausaufgabenheft wöchentlich!

8. Beratungslehrer

Frau Hoffmann hat die Funktion der Beratungslehrerin an unserer Schule inne. Frau Lindenborn unterstützt Sie dabei.

Sie nimmt insbesondere die folgenden Aufgabenbereiche wahr:

1. Schullaufbahnberatung
2. Beratung bei Lern-, Leistungs- und Verhaltensstörungen
3. Aufklärung, Prävention und Beratung

Die Beratungslehrerin soll direkter Ansprechpartner für SuS, Eltern und Lehrkräfte sein. Gewünschte Gesprächstermine sprechen Sie bitte persönlich oder telefonisch ab.

9. Sprechzeiten Schulleitung

Schulleitung: nach vorheriger Vereinbarung
Frau Lindenborn (Tel. 03733/ 5067630).
E-Mail: schulleiterin@gs-adamries.de

Schulverwaltungsassistentin montags – freitags ab 7.00 Uhr und nach VB
Frau Römer (Tel. 03733/ 5067632)
E-Mail: sva@gs-adamries.de

Sekretariat montags - donnerstags ab 7:00 Uhr
Frau Schwarzschatz-Altman (Tel. 03733/5067615)
E-Mail: grundschule@gs-adamries.de

Schulassistentin montags – freitags ab 7.00 Uhr und nach Vereinbarung
Frau Hoyer (Tel. 03733/ 5067632)
E-Mail: hoyer@gsadamries.lernsax.de

10. Ganztagsangebote und Arbeitsgemeinschaften

- Teilen wir Ihnen zum 1. Elternabend und über die Homepage sowie Lernsax mit.

11. Berichte in Tageszeitungen

Über schulische Aktivitäten berichten wir teilweise auf unserer Homepage oder in Tageszeitungen. Sie konnten dazu eine Fotoerlaubnis erteilen.

Medikamente

Festlegungen BZ Adam Ries zu Medikamentengabe in Schulen

Die Gabe von Medikamenten gehört im Freistaat Sachsen nicht zu den arbeitsvertraglichen Pflichten von Lehrern an öffentlichen Schulen. Lehrer sind im Regelfall hierfür auch nicht (medizinisch) ausgebildet. Die Verantwortlichkeit für die Verabreichung der Medikamente an Kinder und Jugendliche liegt grundsätzlich bei den Eltern und ist nicht Aufgabe der Schule.

Ausgehend von den in § 1 SGB V formulierten Grundsätzen der Eigenverantwortung und der Verpflichtung zur aktiven Mitwirkung an der Krankenbehandlung bzw. dem Genesungsprozess und in Absprache mit seinen Eltern bzw. dem Arzt, ist die Einnahme von Medikamenten während der Schulbesuchszeit Sache der SuS. In diesem Fall sind die SuS bzw. deren Eltern auch für die Aufbewahrung der Medikamente eigenverantwortlich.

Nach § 37 Abs. 2 Satz 1 SGB V und auf Grund der Häuslichen Krankenpflege-Richtlinie kann ein Pflegedienst, in einvernehmlicher Abstimmung zwischen Eltern und Schule, mit der Medikamentengabe und dem Richten von Medikamenten während der Schulzeit als sogenannte Behandlungspflege betraut werden. Der Pflegedienst kann zu jeder Zeit in die Schule kommen und die fachgerechte Medikamentengabe und das Richten von ärztlich verordneten Medikamenten gewährleisten und durchführen.

Die Aufbewahrung der Medikamente geht damit in den Aufgabenbereich des Pflegedienstes über.

Die Einnahme von Medikamenten während der Schulzeit ist Sache der SuS und der Eltern. Die SuS nehmen und verwahren das/die Medikament/e selbst. Dies gilt ebenfalls für das Entfernen von Zecken.

12. Sonstiges

- Einlass zur 1. Stunde 7.30 Uhr, bitte schicken Sie Ihr Kind nicht früher zur Schule, wenn es kein Hortkind ist
 - Wir führen zu jeder Jahreszeit Hofpause durch, bitte denken Sie an wettergerechte Kleidung für Ihr Kind.
 - Handys, Smartwatches, Bluetooth Boxen sind nur aus dringenden Gründen mitzubringen. Die SuS sind selbst dafür verantwortlich. Die Geräte müssen in der Schule ausgeschaltet werden und im Ranzen verbleiben.
 - Für Kunst und Werken sammeln wir 3 Euro ein. Es müssen keine Sachen mehr von zu Hause mitgebracht werden.
 - Unsere Homepage ist wichtiger Kommunikator.
<https://cms.sachsen.schule/gsanaries/start/>
Über Lernsax bekommen Sie immer die notwendigen Informationen. Darüber können Sie zu allen Lehrkräften Kontakt halten.
- ! Wir sammeln immer noch Papier für Ausflüge unserer Klassen. Deshalb wäre es schön, wenn sich viele Eltern beteiligen.
Das Codewort „Grundschule Adam Ries“ bleibt bestehen.



13. Hausordnung (zur Beachtung)



Mit freundlichen Grüßen
Schulleiterin
Grit Lindenborn

5. Schulische Höhepunkte – Feste und Feiern / Möglichkeiten in Verantwortung der Schule oder Klasse

- Einschulungsfeier
- Herbstfeste (Kartoffelfest, Drachen steigen) in den Klassen
- Theaterbesuch in Annaberg
- Zusammenarbeit mit der Polizei
(Vorträge über Drogen, Gewalt, Alkohol, Rauchen, Fahrrad usw. im Sachunterricht)
- Weihnachtsfeiern in allen Klassen
- Vorträge und praktische Tätigkeiten zu SU-Themen

- Zusammenarbeit mit der Verkehrswacht Annaberg und dem ADAC
Praktischer Unterricht für die 1. und 2. Klassen
Praktischer Unterricht für die 4. Klassen auf dem Übungsplatz der Verkehrswacht in Annaberg
- Projekttag in jedem Schuljahr
- Wandertage und Exkursionen
- Leselöwenwettbewerb
- Känguru-Wettbewerb
- Besuch der Rechenschule in Annaberg – im Rahmen der Förderstunde
- Besuch der Bücherei Annaberg
- Waldjugendspiele
- Besuch des Rathauses in Klasse 2
- Abschlussfest mit Eltern oder Elternabend
- Feste mit dem Hort

a. Sportwettkämpfe, andere Veranstaltungen

- Sportliche Höhepunkte (Wettkampfkalender)
 - 13.09. Erzgebirgsspiele Crosslauf
 - 27.11. Risiko raus
 - 10.12. Kreismeisterschaft Athletik Kl. 3 + 4
 - 28.03. Hallenleichtathletik Kreismeisterschaft
 - 15.04. Kreisausscheid Zweifelderball
 - 06.06. Kreismeisterschaft Leichtathletik
 - 04.11. Schwimmwettkampf Kl. 3
 - 07.04. Schwimmwettkampf Kl. 2
- Schulmeisterschaften
 - 21.08. bzw. 30.08. Crosslauf
 - 12.11. Skipping Hearts 2024
 - 03.12. Schulmeisterschaft Athletik
 - 9. – 13.12. Abenteuerturnen
 - 12.12. Schwimmüberprüfung Kl. 3
 - Anfang April Zweifelderball mit OS
 - 04.06. – 10.06. Fahrradprüfung Kl. 4
 - 19.05. bzw. 26.05. Schulmeisterschaft Leichtathletik
 - Tag der offenen Tür Schwimmen Kl. 2

Teilnahme an Wettbewerben

- | | |
|------------------------|-----------------------|
| • Känguru | v.: Frau Lindenborn |
| • MA-Olympiade | v.: Frau Lindenborn |
| • Leselöwen | v.: Frau Tuchscheerer |
| • ADAC-Radfahrtturnier | v.: Frau Römer |

Wandertage

- 3 pro Klasse pro Schuljahr
- JH in Kl. 4
- Der KL entscheidet in Absprache mit allen Eltern über eine JH-Fahrt der Klassen 3 und über eine zweite JH-Fahrt der Klasse 4 während der Grundschulzeit.
- Der KL entscheidet mit den Eltern, ob eine Schullandheimfahrt (5 Tage) oder JH-Fahrt stattfindet.

Schulfreier Tag

- 02.05.2025

„Traditionen“

- Ski fahren – je nach Wetterlage/Skiausleihe
- Weihnachtstage
- Dezember – Projekte klassenintern und in der Schule, z. Bsp. singen in der Kirche
- Tag der Zeugnisse „Verabschiedung Kl. 4 mit Programm“
- Dresden Klassen 4
- Schwimmbadtag
- 1. Juni Kindertag 2025

Vorschau Folgejahre:

- 2024/25 – Zirkus
 - 2025/26 – Lichtenau
 - 2026/27 – Tanzparty
 - 2027/28 – Fundora
-
- Tag der HJ-Information mit Kino
 - 05.12.24 Weihnachtsprogramm mit OS
 - 24.01.25 Tag der offenen Tür

6. Arbeit des Beratungslehrkraft / Schulassistentin/ Schulverwaltungsassistentin

6.1 Beratungslehrkraft

Frau Hoffmann

Tätigkeitsfeld:

- Unterstützung der Kollegen
- Schuleinführungsgespräche
- Schulübergang Klasse 4
- Lern- und Leistungsprobleme / Verhaltensprobleme
- Hochbegabung
- Austausch mit Eltern
- Förderschule, Sprachheilschule, LRS, Konzentrationstraining

6.2 Schulverwaltungsassistentin

Frau Römer

Tätigkeitsfeld:

- Unterstützung und Vertretung der Schulleitung
- Organisation / Koordination
- Datenschutz, Brandschutz, Sicherheit
- Öffentlichkeitsarbeit
- Verwaltung / Dokumentation

6.3 Schulassistentin

Frau Hoyer/Frau Schwan

Tätigkeitsfeld:

- Durchführung von einzel- und gruppenunterrichtlichen Maßnahmen in Abstimmung mit der Lehrkraft
- Unterstützung pädagogischer Vorhaben
- Hausaufgabenbetreuung
- Betreuung der Klassen im Tagesablauf bei Ausflügen
- Erledigung organisatorischer Aufgaben
- Vertiefungs- und Förderangebote außerhalb bzw. in Ergänzung zur Studententafel
- Dokumentation von Erziehungsmaßnahmen
- organisatorische und logistische Vor- und Nachbereitung von Fachkonferenzen

7. Gesamtkonzeption GTA

Unsere Grundschule

Grundschule Adam Ries

Die Grundschule des Bildungszentrums Adam Ries trägt einen Namen, der historisch und thematisch eine große Bedeutung hat.

Mit einem hochmodernem Bildungszentrum und einem anspruchsvollen pädagogischen Konzept bietet die Schule den SuS beste Lernbedingungen.

Anspruchsvolles pädagogisches Konzept

Nicht nur die Außenhülle, auch der Inhalt des Bildungszentrums Adam Ries kann sich sehen lassen.

Ganz im Sinne des Rechenmeisters soll im Haus Wissen vermittelt werden. Bereits in Vorschulklassen erhalten die Jüngsten Kontakt mit ihrer Schule. Eine enge Kooperation zwischen Vorschule, Grund- und Oberschule wird den gesamten Schulalltag prägen. Kinder haben die Chance, von der Vorschule bis zur 10. Klasse in einem Haus zu lernen.

Eine grundlegende universelle Bildung, vertiefte mathematische Kenntnisse, sprachlich-kommunikative Fähigkeiten und Teamarbeit sind die Schwerpunkte der pädagogischen Arbeit. Neugier und Spieltrieb der Kinder sollen ebenso für die Bildung genutzt werden wie Geschichten, die bestimmte Lerninhalte vermitteln.

Offene Lernformen, fächerübergreifender und fächerverbindender Unterricht, sowie Ganztagsangebote sollen das ihre zu einer breiten Wissensvermittlung beitragen. Beispiele sind die Computerkurse, Kreativ- und Schreibwerkstätten, Musizieren sowie verschiedene Sport- und Gesundheitsangebote.

Unter der Überschrift "Fordern und Fördern" wird der Fokus einerseits auf Begabte, andererseits auf lernschwache SuS gerichtet.

Nicht zuletzt spielt die Zusammenarbeit mit Eltern, z.B. in Form von Projekten bzw. Projekttagen mit vielfältigen Angeboten, Ganztagsangeboten oder im Rahmen der Schulkonferenz eine entscheidende Rolle.

Wandertage, Exkursionen, Klassenfahrten und die Jugendherbergsfahrten der Klasse 4 fördern den sozialen Zusammenhalt und den sozialen Austausch der Kinder. Vielfältige Sportveranstaltungen ergänzen den Sportunterricht und unterstützen die Freude der Kinder an Bewegung und Wettbewerb. Das sind vor allem die Sporttage im Sommer und Winter oder das Leichtathletik-Schulsportfest. SuS der Grundschule nehmen erfolgreich an Crossläufen, Schwimmwettkämpfen, Völkerballturnieren oder anderen Wettkämpfen teil. Als Schule im Herzen der Stadt bezieht die Grundschule des Bildungszentrums Adam Ries die vielfältigen kulturellen Angebote von Annaberg-Buchholz (Museen, Theater, Schaubergwerke, Verkehrsgarten) in ihr Lernprogramm mit ein.

Die Grundschule fühlt sich in besonderer Weise ihrem Namensgeber verpflichtet. Deshalb organisiert sie seit 2000 den Mathematikwettbewerb der Grundschulen des Altlandkreises Annaberg.

Der Lehrplan bildet die Grundlage für die differenzierten Aufgabenstellungen. Die Kinder sollen auf ein „lebenslanges Lernen“ vorbereitet werden, wir bereiten damit auch den Übergang zur Wissensgesellschaft vor.

In der GS des BZ Adam Ries lernen mehr als 160 Kinder in 8 Klassen. SuS aus den verschiedensten sozialen Schichten, mit Migrationshintergrund und Integrationskinder werden von 13 Lehrkräften, 2 abgeordnete Lehrkräfte und 2 Referendaren unterrichtet. 80 % der SuS besuchen den Hort, dessen Räume im gleichen Gebäude untergebracht sind.

Ziele

Die Zielstellung aus dem Schulprogramm ist die leistungs- und kindorientierte Grundschule. Daraus leiten sich konkrete Ziele, die wir mit dem Ganztagsangebot verbinden, ab:

- Förderung von SuS mit Leistungsschwierigkeiten
- Förderung von leistungsstarken SuS auf mathematischem, naturwissenschaftlichem, künstlerischem Gebiet, um Talente zu entdecken und zu stärken.
- Entwicklung von Medienkonzepten, um Problemen im Umgang mit Medien vorzubeugen.
- Erziehung zu Demokratieverständnis, Schulung von Verhaltensnormen und Regeln in der Gruppe, Erhöhung der Sozialkompetenz
- Verbesserung der Schul- und Unterrichtsqualität
- Schaffen von besseren Lernvoraussetzungen
- Leistungsdifferenzierte Unterrichtsgestaltung, Prävention bei Schwierigkeiten im Lernen und Verhalten
- Stärkung von übergreifenden Kompetenzen
- Individuelle Förderung von Kindern mit Entwicklungsbesonderheiten
- Unterstützung sozialer Problemlagen
- Hausaufgabenbetreuung

Sächsische Ganztagsverordnung

Wir planen die GTA in offener Form an 4 Tagen von Montag bis Donnerstag. Der Unterricht beginnt um 7.45 Uhr, der Abschluss der Angebote ist 16.30 Uhr.

Alle teilnehmenden SuS haben die Möglichkeit am Mittagessen teilzunehmen.

Der Großteil GTA finden in 2 Blöcken zu 10 Wochen statt, die Kinder entscheiden sich für 1 Angebot in Klasse 1 und für max. 3 Angebote in Klasse 2 bis 4.

Es besteht eine Kooperationsvereinbarung mit dem Hort.

Die Aufsicht über die GTA hat der Schulleiter.

Zeitlich-organisatorischer Gesamttablauf des Schulalltages

7.45 Uhr	Schulbeginn
7.45 – 9.30 Uhr	1. Unterrichtsblock mit 15 Minuten gemeinsamem Frühstück
9.30 – 9.55 Uhr	bewegte Pause
9.55 – 11.30 Uhr	2. Unterrichtsblock mit 5 Minuten individueller Pause
11.40 – 12.25 Uhr	Unterricht
12.30 – 13.15 Uhr	Unterricht
Ab 11.30 Uhr	Mittagessen

7.1 Zeitplan GTA

Zeitplan GTA, AG und Flex-Budget				
Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
14:00 - 15:00 Uhr Tanzen Gruppe (ukrainische + deutsche Kinder) Zimmer: ehemaliges DAZ-Zimmer OS Frau Ligai	09:30 - 09:55 Uhr AG Bibliothek Zimmer: Bibliothek Frau Hoyer	14:00 - 15:00 Uhr Yoga Zimmer: ehemaliges DAZ-Zimmer OS Frau Rechenberger	09:30 - 09:55 Uhr AG Bibliothek Zimmer: Bibliothek Frau Hoyer	07:45 - 08:30 Uhr AG Chor Zimmer: Aula Herr Bräuer/Frau Schlupeck
14:00 - 15:00 Uhr Plastisches Gestalten Zimmer: Werkraum Frau Emmrich	14:00 - 15:00 Uhr Kunst Zimmer: Kunstzimmer Frau Ruttloff	15:00 - 16:00 Uhr Tanzen (deutschsprachige Kinder) Zimmer: ehemaliges DAZ-Zimmer OS Frau Frenzel	14:15 - 15:15 Uhr Karate - erst wenn Turnhalle wieder verfügbar Zimmer: Sporthalle Herr Mey	
	15:00 - 16:00 Uhr Gitarre Zimmer: Kunstzimmer Frau Kästner	14:00 - 15:30 Uhr Kreatives Töpfern Zimmer: Töpferwerkstatt, Große Kirchgasse 12 Frau Kushnir		
GTA 1. Hj: 02.09. - 30.11.24				
LaSuB - Flex-Budget (2.9. - 13.6.)				
AG - wöchentlich				
Hausaufgabenbetreuung für Hauskinder -				
Hausaufgabenbetreuung für ukrainische Kinder -				

Name	für Klassenstufe	GTA-Leiter
Kino - Kino		Lindenborn
Schule gestalten und leben		Lindenborn
Fördern und Lernen lernen		Lindenborn
Kunst	Kl. 2 - 4	Ruttloff
Yoga	Kl. 1 - 2	Rechenberger
Tanzen		Frenzel
Zusammenarbeit mit Hort, Begleitung Projekte		Schlupeck
Zusammenarbeit mit Hort, Begleitung Projekte		Sonnemann
Zusammenarbeit mit Hort, Begleitung Projekte		Eckstein
Zusammenarbeit mit Hort, Begleitung Projekte		Ruttloff
Zusammenarbeit mit Hort, Begleitung Projekte		Hoffmann
Zusammenarbeit mit Hort, Begleitung Projekte		Emmrich
plastisches Gestalten	Kl. 2 - 4	Emmrich
Schwimmbegleitung		Wöllner
Töpfern	Kl. 3 + 4	Kushnir
Bibliothek		Hoffmann
AG Bibliothek		Hoyer
AG Bibliothek - Ukraine		Schwan
AG Hausaufgabenbetreuung- Ukraine		Schwan
AG Sportspiele		Sonnemann
Lesen üben	Kl. 2	Schwarzsulz-A.
Karate - für Fortgeschrittene	Kl. 1 - 4	Mey
Gitarre	Kl. 3 - 4	Kästner
Unterrichtsbegleitung		Kästner
Unterrichtsbegleitung		Perthel
Unterrichtsbegleitung		Stockheim
Unterrichtsbegleitung		Wisnewski
Unterrichtsbegleitung		Weinhold
Unterrichtsbegleitung		Einenkel
Unterrichtsbegleitung		Trennwolf

Übersicht aller Angebote, auch die, welche jeweils für eine gesamte Klasse stattfinden bzw. in denen die Teilnehmer durch die Lehrkräfte zugewiesen werden.

7.2 Förderband – gültig bis zu den Herbstferien

Idee	Klassenstufe	Lehrkraft	Zimmer
IPad	Kl. 3 + 4	Emmrich	Kunstzimmer
Begabte Kl. 4 – GYM ab 1. Halbjahr	Kl. 4 - Begabte	Lindenborn	Werkraum
Ukraine/nur Sprache	ukrainische Kinder sonst in anderes FB	Schwan	DAZ-Zimmer
Kreatives Schreiben und Erzählen	Kl. 3 - 4	Eckstein	Klassenzimmer 3b
Klasse 1b	Kl. 1b	Sonnemann	Klassenzimmer 1b
Klasse 1a	Kl. 1a	Hoffmann	Klassenzimmer 1a
Englisch – Kinderbücher	Kl. 3	Rechenberger	Klassenzimmer 3a
Lesen üben	Kl. 2	Tuchscheerer	Klassenzimmer 2b
LRS	Kl. 2 - 3	Ruttloff	Klassenzimmer 4b
Achtsamkeit	Kl. 1 - 3	Hoyer	ehemaliges DAZ- Zimmer OS
Chor	Kl. 1 - 4	Schlupeck, Bräuer	Aula
Kopfrechnen	Kl. 2 – 3	Pawlow	Hortzimmer Kl. 4
Konzentration	Kl. 4	Grieger	Bauzimmer
Extras	für Schüler mit besonderen Leistungen	Nobis	Zimmer 2a

Frau Flohrer – FSJ als Reserve/Springer
Änderungen der Förderbänder vorbehalten

8. Adressen, Telefonnummern, Verantwortlichkeiten

Schuladresse: Oberer Kirchplatz 1, 09456 Annaberg-Buchholz

Telefon: 03733 506760

E-Mail: grundschule@gs-adamries.de

Homepage: <https://cms.sachsen.schule/gsanaries/start/>

Sekretariat Besetzung: montags - donnerstags ab 7.00 Uhr

Schulleiterin Grit Lindenborn

Sprechstunde: täglich ab 7.00 Uhr nach Terminvereinbarung

E-Mail: schulleiterin@gs-adamries.de

Telefon: 03733 5067630

Schulverwaltungsassistentin: 03733/5067632

E-Mail: sva@gs-adamries.de

Schulassistentin: 03733/5067632

E-Mail: hoyer@gsadamries.lernsax.de

Notfallnummern

Polizei 110 oder 03733/880

Schulleiterin 03733/6871308

Sekretariat 03733/506760

Feuerwehr 112

Rettungsdienst 112

Schulpsychol. Dienst 0371/5366441

Sicherheitsbeauftragte Frau Klaus

Beratungslehrkraft Frau Hoffmann

Sächsische Bildungsagentur:

Frau Sachse-Ziersch 0371/5366235

KL:

Klasse 1a Frau Hoffmann

Klasse 1b Frau Sonnemann

Klasse 2a Frau Schlupeck

Klasse 2b Frau Tuchscheerer

Klasse 3a Frau Rechenberger

Klasse 3b Frau Eckstein

Klasse 4a Frau Emmrich

Klasse 4b Frau Ruttloff

Ersatz-KL

Klasse 1	Frau Nobis
Klasse 2	Frau Klaus
Klasse 3	Frau Pawlow
Klasse 4	Frau Lindenborn

Fachteams

D	Frau Eckstein/Frau Schlupeck/Frau Hoffmann
SU/Verkehrserz.	Frau Emmrich/Frau Tuchscheerer
Ma	Frau Emmrich/Herr Bräuer/Frau Klaus
Mus	----
Ku	Frau Ruttloff/Frau Pawlow
Sp	Frau Sonnemann/Frau Klaus
Wk	Frau Nobis
Eng	---
Ethik	Frau Lindenborn
Religion	Frau Tuchscheerer/Frau Schlupeck
BL (2 Std.)	Frau Hoffmann

Bücher	SVA
Klassenbücher	Frau Schlupeck
GTA	Frau Lindenborn+ SVA
Pressearbeit	alle Kollegen + SVA
Computer	Frau Emmrich / Frau Römer
Sicherheitsbeauftragte+	
Brandschutzhelfer	Frau Klaus/Frau Römer

Vorschule/Kiga/Hort	Schulleiter/BL
Begabtenförderung	Fachlehrkraft + Frau Lindenborn

DAZ	Frau Schwan
Schulhausgestaltung	Frau Ruttloff, Frau Hoyer, Frau Flohrer

Vertretung Frau Lindenborn	Frau Schlupeck
Inklusion, DigiDuf	Frau Hoyer, Frau Hoffmann
Ausfallstunden	Frau Schlupeck
Theater	Frau Schlupeck
Projekte	alle Kollegen
Vorschul. Projekt	Frau Lindenborn
Spielzeugbeschaffung Schulhof	Frau Hoyer
SaxSVS SuS	Sekretärin
Förderschulanträge	alle KL + Frau Hoyer
Kompetenztests Kl. 3	KL Klasse 3
Lernstandtests Kl. 2	KL Klasse 2

Vorschau 2024/2025

Rathausbesuch
Schulanfang
Weihnachtsprogramm
Tag der offenen Tür

Klasse 2
Chor
alle Klassen, Chor
GS, OS, Hort, VS

9. Feststehende Termine Schuljahr 2024/2025 – Arbeitsplan, genaue Termine auf dem Monatsplan und auf der Homepage

Juli/August			
Tag	Datum/ ZR	Aufgabe	verantwortlich
		Schulhof + Hochbeete	4a – Emmrich
Mo	29.07.	SL-Beratung	Lindenborn
Mo - Fr	29.07. – 02.08.	Vorbereitungswoche (Sonderplan) Aula gestalten Wandzeitungen im Haus	Ruttloff, Pawlow alle Kollegen
Sa	03.08.	Schulaufnahme 1. Veranstaltung 10:00 Uhr 2. Veranstaltung 11:30 Uhr Eintragung zur Teilnahme siehe Aushang Lehrerzimmer Chorkinder: Herr Bräuer, Frau Wiebensohn Verpflegung + Betreuung Chor: Frau Hoyer, FSJ, Frau Schwan	
Mo	05.08.	Unterrichtsbeginn	Alle Kollegen
	1./2. Woche	Klassenlehrerunterricht 1. – 4. Stunde, Mirola	
Do	08.08.	16:00 Uhr Aufbau Zirkuszelt	Eltern
Fr	09.08.	Rückgabe aller Elternzettel Hitzefrei, Daten usw.	
Mo	12.08.	Fr. Bretschneider Förderschule	
Mo - Do	12.08. – 15.08.	Zirkusprojekt + Vorstellungen für Eltern am 14.8. und 15.8.	alle Klassen
Do	15.08.	ab 19 Uhr Abbau Zirkus	Eltern
Do	15.08.	Einkleber Klassenbücher fertigstellen	Römer
Do	15.08.	Meldung - Wahl Klassensprecher Kl. 2 - 4	Lindenborn
Fr	16.08.	1. – 4. Std. KL – Stundenplan mitgeben 12:00 Uhr Dienstberatung	
Fr	16.08.	Klassenkonferenz Kl. 2 – 4 beenden	
Fr	16.08.	Belehrung aller Schüler beenden	
Fr	16.08.	Kontrolle Stammdaten der Kollegen in SaxSVS	Lindenborn
Di	20.08.	Beginn Inklusion und Fachunterricht	
Di	20.08.	Fr. Bretschneider nicht da	
Mi	21.08.	Crosslauf	Sportlehrer
Fr	23.08.	Abstimmung, OS, Hort, GS	
Fr	23.08.	Start Förderband	
Fr	23.08.	4. Std. Aulatreff	4a – Fr. Emmrich
Mo	26.08.	Kl. 1 17:00 Uhr Aula, Fr. Römer – Lernsax + wer will Kl. 2	alle Eltern Kl. 1 + 2

		Kl. 2 17:30 Uhr Aula, Fr. Lindenborn – LRS Kl. 4 18:00 Uhr Aula, Fr. Lindenborn – Bildungsempfehlung, Übergang zu Kl. 5 Kl. 3 17:30 Uhr, Klassenzimmer, KL Betreuung Kinder Wk-Raum – Fr. Hoyer, Fr. Flohrrer (Blumenliste!) Abgabe Elternsprecher bis 28.8.2024	Klassenlehrer + Erzieherinnen
Mo - Fr	26.08. – 30.08.	Anmeldung neue 1. Klasse im Sekretariat	Schwarzschulz- Altmann
Di	27.08.	Schwimmbadtag	Sonnemann
Mi	28.08.	Sprengelberatung in Zwönitz	Lindenborn
Fr	30.08.	Ausweichtermin Crosslauf	Sportlehrer

September			
Tag	Datum/ ZR	Aufgabe	verantwortlich
		Schulhof – Hochbeete	4b – Fr. Ruttloff
	Bis 01.09.	Posteingang an FS – Antrag Förderbedarf für Beratung Kl. 4	Klassenlehrer + Fr. Hoffmann
		Crosslauf - Schulsporttag	Sonnemann
		Absprache erweiterte Schulleitung	
		Dienstberatung 12:00 Uhr (bei Crosslauftag, sonst 13:30 Uhr), NTA besprechen	Lindenborn
Mo	02.09. – 29.11.	GTA-Beginn	
Mo	02.09.	Beginn 1. Stufe Matheolympiade	
		Elternsprecher abgeben	
		Abgabe Bilder für Malwettbewerb – Adventskalender Eins bei Frau Lindenborn	Klassenlehrer
		Absprache mit Schullassistentinnen und Sek	
Do	05.09.	Schulkonferenz, 17:00 Uhr	5 Kollegen
Fr	13.09.	Demokratieprojekt/Straße bemalen	
		Ausweich Crosslauf - Schulsporttag	
		Erzgebirgsspiele Crosslauf	Sonnemann
Mo – Mi	18.09. – 20.09.	Jugendherberge 4b - Hormersdorf	KL
Mo	9.9.	Förderpläne Inklusionskinder + Unterschrift Nachteilsausgleich (nur an Eltern Kl. 2 bis 4 NTA)	
		SaxSVS, Klassenbücher, Ausfallstunden, MAS	Schlupeck
		Elternabend Vorschule, 17:00 Uhr	Hoffmann
Fr	20.09.	Weltkindertag	
Do – Fr	26.09. – 27.09.	Übernachtung Spielzeugland Stockhausen Kl. 3a/3b	KL
Fr	27.09.	4. Std. Aulatreff	4b – Fr. Ruttloff
Fr	27.09.	9:30 Uhr Abstimmung OS, Hort, GS	
Mo	30.09.	Projekt Menschen mit Behinderungen	

Oktober			
Wochentag	Datum/ ZR	Aufgabe	verantwortlich
Do	03.10.	Feiertag	
	bis 03.10.	Klassenkonferenz Klasse 1	

		1. Stufe Mathematikolympiade Kl. 3+4	Lindenborn
	07.10. – 18.10.	Herbstferien	
Mo	14.10.	Lehrauftrag Frau Bretschneider	
Fr	25.10.	Lichternacht	
Mo	28.10.	Fortbildung Fr. Lindenborn	Lindenborn
Do	31.10.	Feiertag	
Do	24.10.	Posteingang an FS – Antrag Förderbedarf für Beratung Verbleiber Kl. 1, Schüler Kl. 2 und 3	Klassenlehrer
	Bei Bedarf	Dienstberatung	
		SaxSVS Schulanfänger	
		Kinderumweltbus für Ethik beantragen	Lindenborn
		Meldung BEM, Statistik	Lindenborn
		2. Stichtag SaxSVS	Lindenborn
		SaxSVS, Klassenbücher, Ausfallstunden, MAS	Schlupeck

November			
Wochentag	Datum/ ZR	Aufgabe	verantwortlich
		Abgabe erweiterte SL	erw. SL
		Abgabe mit Schülertexten	
		Treffen mit Klassenlehrern	
Fr	Bis 01.11.	Posteingang an LaSuB-STOC – Abgabe der vollständigen Antrags- formulare im Original Klasse 4 für Kinder mit besonderen Schwierigkeiten	Klassenlehrer (gut darüber nachdenken!!!)
Fr	01.11.	4. Std. Aulatreff	Kl. 3a – Fr. Rechenberger
Mo	04.11.	Dienstberatung 13:30 Uhr	alle Kollegen
Mo	04.11.	Schwimmen Kl. 3; 13:45 – 15:15	
Mi	06.11.	Fotograf	
		Schreiben Bildungsberatung – Gespräche anbieten	Lindenborn + KL
Mi	06.11.	Schnuppertag OS – Klassen 4	KL Kl. 4
	Aushang	Hospitationsplan ab Dezember	Lindenborn
Mo	11.11.	Martinstag – evtl. gesundes Frühstück	ggf. Eltern
Mo/Di	11. - 12.11.	Zahnärztliche Untersuchung	
		Anmeldung Kompetenztest	Lindenborn
		GTA-Meldung	Römer
Do	15.11.	Vorlesetag mit OS, Kl. 4 in Vorschule	
Mi	20.11.	Feiertag	
		Test Vorschulkinder beenden	Hoffmann/SL
Fr	22.11.	Weihnachtskarten raus für GTA und Stadt	Römer
Di	27.11.	Risiko raus Kampagne 9:00 – 11:30	Sonnemann
Di	27.11.	Trommelworkshop	
Fr	29.11.	GTA-Ende 1. Hj.- Abrechnung Fr. Römer	
Fr	29.11.	SaxSVS, Klassenbücher, Ausfallstunden, MAS	Schlupeck/ Lindenborn
Fr	29.11.	Meldung SCHILF und Sponsoring	Lindenborn

Fr	bis 29.11.	Posteingang an LaSuB-STOC – Abgabe der vollständigen Antragsformulare im Original Kl. 2+3	Klassenlehrer
Fr	bis 29.11.	Posteingang an LaSuB-STOC – Antragstellung zur Beratung für Schüler der Klasse 1 (keine Verbleiber und Wiederholer) und Schulanfänger	
Fr	29.11.	8:00 Uhr Weihnachtssingen Kirche	Chor + 3b – Fr. Eckstein
Fr	bis 29.11.	Schulporträt/Ziele der Kultur der Digitalität	Lindenborn

Dezember			
Wochentag	Datum/ ZR	Aufgabe	verantwortlich
		Abgabe erweiterte Schulleitung	
		Abgabe mit Schulleitung	
		Treffen mit Klassenlehrern	
Mo	02.12.	Fortbildung Fr. Lindenborn	Lindenborn
Mo	02.12.	Schulanfängerliste an LaSuB	Lindenborn
Di	03.12.	Schulmeisterschaft Athletik	
Do	05.12.	Weihnachtsprogramm Schule , Verantwortliche GS und OS absprechen wer welchen Verpflegungsteil oder ob jeder alleine	SL, LK Chor, Fr. Schlupeck
Fr	06.12.	Nikolaustag	
	06.12.	Weihnachtsprogramm Kirche	Bräuer/ Schlupeck
		Weihnachtsmärchen Theater	alle Klassen
		Weihnachtsfeier Kollegen	
		Zahnärztliche Untersuchung	alle Klassen
Di	10.12	Kreismeisterschaft Athletik Kl. 3 + 4; 14:00 Uhr	
		Schwimmüberprüfung Kl. 3 (1.+2. Ustd.)	
		Abenteuerturnen	
		9:00 Uhr - Abstimmung GS/OS	
		Aulatreff - Programm für Schule und VS in Aula	3a/Herr Bräuer
Mo – Do	18. – 20.12.	Klassenlehrerunterricht	
Mo	bis 16.12.	Urlaubspläne 2024 (Online)	Alle Kollegen
Mi	Bis 18.12.	Durchführung von Beratungsgesprächen mit Eltern	
Fr	20.12.	Posteingang - Förderschule Antrag Kl. 1 im LaSuB	Lindenborn
Fr	20.12.	4. Std. Aulatreff	2a – Fr. Schlupeck
Fr	20.12.	SaxSVS, Klassenbücher, Ausfallstunden, MAS	Schlupeck
	23.12. – 03.01.	Weihnachtsferien	
	Achtung!	Wir brauchen schon Noten, bald ist das 1. Halbjahr vorbei!!!	

Januar			
Wochentag	Datum/ ZR	Aufgabe	verantwortlich
	Jan	LaSuB_BD_007 9/2019 zu Entwicklungsberichte Inklusion + Datenschutz abgeben	
		Wintersportwoche – Sonderplan	
		Neuer Plan Hospitationen	
		Absprache erweiterte SL	erw. SL
		Absprache mit Schulassistentinnen	
		Anträge FS Kl. 1 und 0 bei SL	Lindenborn
		Dienstberatung	
		9:00 - Abstimmung GS/OS	Lindenborn
		Treffen mit Klassensprechern	Hoyer/Grieger
Mo	06.01.	Beginn 2. Stufe Matheolympiade	
Mi	15.01.	Sprengelberatung	Lindenborn
	16.01. – 06.02.	Praktikum SPS1 (jeweils donnerstags, mindestens 3 Std. hospitieren)	
Mo	bis 20.01.	LRS! CFT 1	Hoffmann
Di	21.01.	Aufgepasst mit ADACUS, Kl. 1a/b; 7:45 – 09:30 Uhr	Klassenlehrer
Fr	24.01.	Tag der offenen Tür mit OS, 16:00 – 19:00 Uhr	
Fr	24.01.	LaSuB – BP-0079/2019/Entwicklungsbericht/ Datenschutz	Hoyer
Mo	27.01.	Beratung zu Bildungsempfehlungen und Kopfnoten + Zensurenkonferenz	Alle Kollegen 6. Std. entfällt
		Abgabe Stick bei Silke	
		Planung zentrale Mathe-Olympiade	Lindenborn
Do	bis 30.01.	LRS-Diktat – KL, 2. Bilderleiste und Dokumentation vorbereiten	Klassenlehrer u. Hoyer
Do	bis 30.01.	SaxSVS, Klassenbücher, Ausfallstunden, MAS	Schlupeck
	bis 30.01.	Einschulungsuntersuchung	
Fr	bis 31.01.	Posteingang an LaSuB-STOC – Antragstellung zur Beratung für Schüler der Klasse 1 (keine Verbleiber und Wiederholer) und Schulanfänger	Klassenlehrer
Fr	31.01.	Codeliste Kompetenztests	Lindenborn
Fr	31.01.	4. Std. Aulatreff	2b – Fr. Tuchscheerer

Februar			
Wochentag	Datum/ ZR	Aufgabe	verantwortlich
		Meldung elektronische Medien	Lindenborn
		Bilderleiste Kl. 2 – Meldung LRS an Riesenburg	Klassenlehrer/ Römer
Mo – Fr	03.02. – 07.02.	Waldprojekt 4a	
		Zentrale Mathe-Olympiade, 09:00 – 11:00 Uhr	Lindenborn/Hoyer
Fr	07.02.	Schülerunterlagen - Hefter an Riesenburg	

		Elternabend LRS in Riesenburg, Absprache erw. SL Absprache mit Schulassistentinnen	erw. SL Lindenborn
Do - Fr	13.02. – 14.02.	Klassenlehrerunterricht	
		Treffen mit Klassensprechern	Hoyer/Grieger
Fr	14.02.	Ausgabe Halbjahresinformationen/Bildungs- empfehlung	
	17.02.- 28.02.	Winterferien	
		Öffnung Praktikumsportal	Lindenborn
		Anmeldung für vorzeitige Einschulung	
		Elterngespräche beenden	Klassenlehrer
		Anmeldung an OS/Gym	
		Meldung Anzahl OS/Gym	Lindenborn
		SaxSVS, Klassenbücher, Ausfallstunden, MAS	Schlupeck

März			
Wochentag	Datum/ ZR	Aufgabe	verantwortlich
		Schulhof verantwortlich/Hochbeete	Kl. 3a – Fr. Rechenberger
Mo	03.03.	Beginn 2. Schulhalbjahr	
Di	04.03.	Fasching	
Mo - Fr	03.03. – 07.03.	Waldprojekt 4b	
		Absprache erweiterte Schulleitung	
		Absprache mit Schulassistentinnen	
		Treffen mit Klassensprechern	Hoyer/Grieger
		Abgabe Liste Kl. 4 bei SL für Wechsel der Schule	Klassenlehrer
		Zahnprophylaxe	
		LRS-Tests beachten	
		GTA neu	Lindenborn, Römer
Sa	08.03.	Frauentag	
		Känguruwettbewerb Do. 1. / 2. Std.	Römer/Lindenborn
		GTA-Meldung	Lindenborn
Mo – Fr	17.03. – 21.03.	Waldprojekt 3a	
Mo	24.03.	Beginn Planungsgespräche SJ 25/26 Sprengel	
		Tag der offenen Tür Vorschule	Lindenborn, Hoffmann
Fr	28.03.	Hallenleichtathletik Kreismeisterschaft 9:00 Uhr – 13:00 Uhr	Sonnemann
Fr	28.03.	4. Std. Aulatreff	1a – Fr. Hoffmann
Mo	31.03.	SaxSVS, Klassenbücher, Ausfallstunden, MAS	Schlupeck
Mo	31.03.	Klassenkonferenz Klasse 1 bis 4	
Mo – Fr	31.03. – 04.04.	Waldprojekt 3b	
		Zweifelderball mit OS	Sonnemann

April			
Wochentag	Datum/ ZR	Aufgabe	verantwortlich
		Schulhof Verantwortlich/Hochbeete	Kl. 3b – Fr. Eckstein
Mo – Fr	31.03. – 04.04.	Waldprojekt 3b	
Mo	07.04.	Schwimmen Kl. 2; 13:45 – 15:15	
		Fortsetzung Inklusion beantragen	
		Lesewettbewerb (3. + 4. Ustd.)	Tuchscheerer
		Erzgebirgsspiele Zweifelderball	Sonnemann
		Absprache erweiterte Schulleitung	
		Absprache mit Schulassistentinnen	
		Treffen mit Klassensprechern	
		Waldprojekt 2a	
		Zweifelderball OS	Sonnemann
		Känguruh der Mathematik	Lindenborn
Di	15.04.	Erzgebirgsspiele Zweifelderball	Sonnemann
		Kompetenztest Deutsch Teil 1	Fachlehrer
		Kompetenztest Deutsch Teil 2 Eintragung der Ergebnisse durch Frau Römer am PC von Fr. Lindenborn	Fachlehrer
	18.04 – 25.04	Osterferien	
		17:00 Uhr – Schulkonferenz in Kunstzimmer	Lindenborn
Di	29.04.	Kompetenztest Deutsch Teil 1	
Mi	30.04.	Kompetenztest Deutsch Teil 2	
Mi	30.04.	SaxSVS, Klassenbücher, Ausfallstunden, MAS	Schlupeck
Mi	30.04.	Meldezeit Feststellungsverfahren Förderbedarf beendet!	

Mai			
Wochentag	Datum/ ZR	Aufgabe	verantwortlich
Do	01.05.	Feiertag	
Fr	02.05.	freibeweglicher Ferientag	
Mo	05.05.	Kompetenztest Mathe KL. 3	
Mo – Fr	05.05. – 09.05.	Waldprojekt 2a	
Di	06.05.	Leben mit Behinderung – Herr Lissek Gruppe 1 7:45 – 9:25 Uhr Gruppe 2 9:55 – 11:25 Uhr	Kl. 3a/b
Do	08.05.	3. Stufe Matheolympiade TU Chemnitz	
		Spendenlauf wohltätige Zwecke	
		verantwortliche Schulhof/Hochbeete	Kl. 2a – Fr. Schlupeck
		Absprache erweiterte Schulleitung	
		Absprache mit Schulassistentinnen	
		Treffen mit Klassensprechern	
		Kompetenztest Mathe	Fachlehrer
		Radfahrprüfung – (bitte anrufen Klassenlehrer)	

		GTA-Meldung/Evaluation	
		Aufnahmebescheide zukünftige Klasse 1 an Eltern (Eingang 13.05. bei Eltern)	Lindenborn
		Dienstberatung	alle KuK
Mo – Fr	12.05. – 16.05.	Waldprojekt 2b	
Do	15.05.	Tag des Erziehers	
Fr	16.05.	Aufnahmebescheid GS	
Mo	19.05.	Leichtathletikwettkampf Schule	
		Erfassung Ausfallzeiten Kirchl. LK	Lindenborn
		LRS Klasse 1	
Fr	23.05.	4. Std. Aulatreff	1b – Fr. Sonnemann
Mo	26.05.	Ausweichtermin Schulmeisterschaft Leichtathletik	Sonnemann Mo
Mi	28.05.	SaxSVS, Klassenbücher, Ausfallstunden, MAS	Schlupeck
Mi – Fr	28.05. – 30.05.	Jugendherberge Kl. 4a – Warmbad	KL
Do	29.05.	Feiertag	
Fr	30.05.	Ferientag	
		2. Evaluation	5 Kollegen

Juni			
Wochentag	Datum/ ZR	Aufgabe	verantwortlich
		verantwortlich Schulhof/Hochbeete	2b
		Absprache mit Schülertextentinnen	
		Treffen mit Klassensprechern	
So	01.06.	Kindertag	
Di	03.06.	Lernstandserhebung Deutsch Kl. 2	
Mi	04.06.	Lernstandserhebung Mathe Kl. 2	
Mo – Fr	02.06. – 06.06.	Waldprojekt 1a	
Mi – Mo	04.06. – 10.06.	Fahrradprüfung Kl. 4	KL
		Bildungsempfehlung GYM zum Ende des SJ	
Do	06.06.	Leichtathletikwettkampf	Sonnemann
Fr	07.06.	Einsammeln der Bücher	Klassenlehrer
Mo	09.06.	Feiertag	
		Bescheid über Aufnahme OS / GYM Meldung, welche Schule besuchen die Kinder und Abgabe der Dokumentation beim SL	
		Dienstberatung	
		Zensurenkonferenz	
Do	12.06.	Lehrertag	
Fr	13.06.	Bildungsempfehlung zum Endjahr	
Mi	18.06.	Sprengelberatung	Lindenborn
Mo – Fr	16.06. – 20.06.	Waldprojekt 1b	
		GTA-Meldung, Abgabe der Zeugnisse beim SL	
		DAZ-Bogen und Inkl. abgeben	

		Entwicklungsbericht abgeben	
	24.06.	Abschluss Klassen 4-er	KL
Fr	27.06.	SaxSVS, Klassenbücher, Ausfallstunden, MAS	Schlupeck
		Planung der Aula für 2025	
Fr	27.06.	letzter Schultag – Ausgabe Zeugnisse	
	28.06. – 08.08.	Sommerferien	

Erinnerung an FABULIX

20. – 24.8.2025

Teil 2 Allgemeingütiges

10. Unsere Grundschule

Grundschule Adam Ries

Die Grundschule des Bildungszentrums Adam Ries trägt einen Namen, der historisch und thematisch eine große Bedeutung hat.

Mit einem hochmodernem Bildungszentrum und einem anspruchsvollen pädagogischen Konzept bietet die Schule den SuS beste Lernbedingungen.

Anspruchsvolles pädagogisches Konzept

Nicht nur die Außenhülle, auch der Inhalt des Bildungszentrums Adam Ries kann sich sehen lassen.

Ganz im Sinne des Rechenmeisters soll im Haus Wissen vermittelt werden. Bereits in Vorschulklassen erhalten die Jüngsten Kontakt mit ihrer Schule. Eine enge Kooperation zwischen Vorschule, Grund- und Mittelschule kann den gesamten Schulalltag prägen. Kinder haben die Chance, von der Vorschule bis zur 10. Klasse in einem Haus zu lernen.

Eine grundlegende universelle Bildung, vertiefte mathematische Kenntnisse, sprachlich-kommunikative Fähigkeiten und Teamarbeit sind die Schwerpunkte der pädagogischen Arbeit. Neugier und Spieltrieb der Kinder sollen ebenso für die Bildung genutzt werden wie Geschichten, die bestimmte Lerninhalte vermitteln.

Offene Lernformen, fächerübergreifender und fächerverbindender Unterricht, sowie Ganztagsangebote sollen das ihrige zu einer breiten Wissensvermittlung beitragen. Beispiele sind die Arbeit am Computer, Kreativ- und Schreibwerkstätten, Musizieren sowie vielfältige Sport- und Gesundheitsangebote.

Unter der Überschrift "Fordern und Fördern" wird der Fokus einerseits auf hochbegabte, andererseits auf lernschwache SuS gerichtet.

Nicht zuletzt spielt die Zusammenarbeit mit Eltern, z.B. in Form von Projekten bzw. Projekttagen mit vielfältigen Angeboten, Ganztagsangeboten oder im Rahmen der Schulkonferenz eine entscheidende Rolle.

Wandertage, Exkursionen, Klassenfahrten und die Abschlussfahrten der Klasse 4 fördern den sozialen Zusammenhalt und den sozialen Austausch der Kinder. Vielfältige Sportveranstaltungen ergänzen den Sportunterricht und unterstützen die Freude der Kinder an Bewegung und Wettbewerb. Das sind vor allem die Sporttage im Sommer und Winter oder das Leichtathletik-Schulsportfest. SuS der Grundschule nehmen erfolgreich an Crossläufen, Schwimmwettkämpfen, Völkerballturnieren oder anderen Wettkämpfen teil. Als Schule im Herzen der Stadt bezieht die Grundschule des Bildungszentrums Adam Ries die vielfältigen kulturellen Angebote von Annaberg-Buchholz (Museen, Theater, Schaubergwerke, Verkehrsgarten) in ihr Lernprogramm mit ein. Die Grundschule fühlt sich in besonderer Weise ihrem Namensgeber verpflichtet. Deshalb organisiert sie seit 2000 den Mathematikwettbewerb für alle Grundschulen des Altlandkreises Annaberg“.

Der Lehrplan bildet die Grundlage für die differenzierten Aufgabenstellungen. Die Kinder sollen auf ein „lebenslanges Lernen“ vorbereitet werden. Wir bereiten damit auch den Übergang zur Wissensgesellschaft vor.

Das überarbeitete Schulgesetz §1 bestimmt den Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule neu.



Zielstellungen des Schuljahres 2024/2025

- gute Zusammenarbeit aller Lehrkräfte, vertrauensvolles Arbeitsklima, gegenseitige Hilfe und Erfahrungsaustausch
- einheitliche Normen von Disziplin und Ordnung- genaue Festlegungen in der Lehrerkonferenz
- regelmäßige Weiterbildung der Lehrkräfte, Nutzung von Schilf (schulinterne Fortbildungen)
- einheitliche Bewertung und Zensierung bei Leistungsüberprüfungen
- vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Eltern, Elternabend zu Beginn des Schuljahres, Elterngespräche mit allen Eltern sowie Bildungsberatungen
- Zusammenarbeit mit den gewählten Elternvertretern und der Schulkonferenz
- Informationselternabend Klasse 1 bis 4 zum Werteprojekt der Stadt
- gezielte Auswahl passender Lehrbücher und Arbeitshefte entsprechend des Budgets der Stadt
- kindgerechte, ansprechende Ausgestaltung der Klassenzimmer
- aktive Zusammenarbeit mit dem Vorschulkindergarten und dem Hort
- Zusammenarbeit mit außerschulischen Institutionen; z. B.
 - Stadt Annaberg-B. als Schulträger
 - Jugendamt beim LRA Erzgebirgskreis
 - Kreisjugendärztin
 - alle Grundschulen der Stadt
 - Oberschulen und Gymnasien
 - vorschulische Einrichtungen der Stadt
- gemäß der historischen und inhaltlichen Bedeutung der Namensgebung unserer Grundschule „Adam Ries“ steht auch die Förderung mathematischer Talente im Mittelpunkt
 - Mathematikolympiade Stufe 1 in allen Klassen
 - Organisation der Mathematikolympiade Stufe 2 auf Kreisebene

- Teilnahme am Känguru-Wettbewerb
- Sportwettkämpfe und Leselöwenwettbewerb
- Intensivierung der Arbeit im Bereich „Inklusion“
- monatlicher Aulatreff
- Homepage weiterentwickeln
- Fördern und Fordern
- Schullied für Grundschule finden

Zielstellungen für den Unterricht

- Umsetzung des Lehrplanes in allen Unterrichtsfächern, Orientierung an den Bildungsstandards
- Methodenvielfalt im Unterricht
- Arbeit mit dem iPad (im Förderunterricht, für Projekte und als Ergänzung im Unterricht)
- individuelle Förderung der SuS, bei Lernproblemen und in der Begabtenförderung, bei Inklusions-SuS Nutzung des Aufbauprogrammes
- in Lesen, Mathematik und Sport Teilnahme an Wettbewerben
- fächerverbindender Unterricht im Rahmen von Projektwochen



11. Qualitätssicherung des Unterrichts unter Beachtung der sich wandelnden gesellschaftlichen Bedingungen

Die SuS entdecken ihre eigene Umwelt und sich selbst mit ihren Händen, im Herzen und im Kopf, d. h. sie begreifen durch Handeln ihren Lebensraum. Es ist notwendig, praxisbezogen zu unterrichten. Es gilt Anstrengungsbereitschaft, Leistungswillen und Gemeinsinn in den SuS zu wecken, zu entwickeln und zu stärken mit dem Blick auf die sich wandelnden gesellschaftlichen Bedingungen. Durch die Aufgabenstellungen für jedes Unterrichtsfach in den Lehrplänen und die ständige Evaluation der Arbeit wird eine Qualitätssicherung erreicht.

11.1. Analyse-Möglichkeit der Differenzierung- ADHS, LRS, Dyskalkulie

Analysetätigkeit

Die Analyse ist eine wichtige Voraussetzung für die Förderung aller SuS und die Grundlage für ein differenziertes Lernangebot.

Beispiele:

- Fehler als unverzichtbarer Bestandteil des Lernprozesses (zweckmäßige Grundlage für die Differenzierung)
- Den Umgang mit dem Computer sollen alle SuS erlernen, sobald die neue Technik vorhanden ist.
- Fächerübergreifende Maßnahmen gibt es zwischen allen Fächern, z. B.: Musik und Deutsch (Morgenlied, Singspiele), Musik und Sport, Sport und Deutsch, Kunst und Musik, Kunst und Sport, Englisch und Musik u.v.a.
- Es werden alle Möglichkeiten der Freiarbeit beachtet, dabei ist eine Fächerverbindung und Differenzierung möglich.
- Ganz wichtig ist die Beobachtung der SuS, um diese genau zu kennen, und um individuelle Förderpläne aufzustellen.
- Kompetenzen entwickeln

Differenzierung bei ADHS, LRS und Dyskalkulie

- bei diagnostizierten Teilleistungsschwächen oder ADHS bieten sich folgende Möglichkeiten der Differenzierung nach Absprache mit den Eltern an:
- bei Arbeiten
 - Verkürzung der Aufgabenstellungen, dann Bewertung ab Note 3
 - Verlängerung der Arbeitszeit
 - zulassen spezieller Hilfs- und Arbeitsmittel
 - statt mündlicher Leistungen schriftliche abfordern und umgekehrt
- im Unterricht

- erteilen differenzierter Hausaufgaben
- differenzierte Aufgabenstellungen
- weitere individuelle Möglichkeiten s. Vorlagen des Kultusministeriums

Der Nachteilsausgleich für SuS mit Behinderungen/Teilleistungsschwächen wird am Anfang des Schuljahres im Kollegium und mit den Eltern besprochen, die Maßnahmen werden schriftlich festgehalten.

Es besteht die Möglichkeit, Bildungsvereinbarungen zu schließen.

Auf diesem Gebiet werden vermehrt Lehrkräfteteilkonferenzen und Fallanalysen stattfinden.

1. Schulwoche	Klasse 2 bis 4
vor Herbstferien	Klasse 1
März	Klasse 1 - 4

§ 16 Inklusiver Unterricht

(1) ¹Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf werden in der Grundschule entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit grundsätzlich in allen Fächern nach den Lehrplänen der Grundschule unterrichtet (lernzielgleiche inklusive Unterrichtung). ²Von der Stundentafel der Grundschule kann entsprechend dem Förderschwerpunkt abgewichen werden.

12. Optimierte Schuleingangsphase

Schuleingangsphase

Die Entwicklung der Schulfähigkeit muss als individueller Entwicklungsprozess im Rahmen der Entwicklungsvoraussetzungen und der Lernangebote verstanden werden.

Kinder, die bis zum 30.6. (30.9.) eines Jahres das 6. Lebensjahr vollendet haben, sind schulpflichtig, vorzeitige Einschulungen sind möglich.

Die Zurückstellung um 1 Jahr soll die Ausnahme sein, die Entscheidung trifft die Schulleitung in Zusammenarbeit mit den Schulpsychologen. Die vorherige Schuluntersuchung ist rechtlich vorgeschrieben. Sie erfolgt durch die Jugendärztin. Die Beratungslehrkraft führt ebenfalls ein Schuleignungsgespräch.

Auch in der Regelschule kann ein Kind besonders sonderpädagogisch gefördert werden, dies erfordert eine Überprüfung des Förderbedarfs durch die FS/SHS.

Dieses Kind kann integrativ in der Grundschule lernen, wenn die Bedingungen gewährleistet sind.

Was geschieht in der Schuleingangsphase?

Mit dem Eintritt in die Grundschule beginnt für das Kind ein neuer Lebensabschnitt. Der Übergang von der häuslich-familiären und der vorschulischen Erziehung im Kindergarten in die Grundschule muss von allen – Eltern, Kindergarten und Schule – gut vorbereitet sein. Die Grundschule knüpft an die vorschulischen Erfahrungen der Kinder fördernd und ausgleichend an.

Als Schule für alle Kinder ist die Grundschule ein Ort gemeinsamer Erfahrungen. Die Kinder werden lernen, Verantwortung für sich und andere zu übernehmen, ihr eigenes Handeln und dessen Folgen zu bedenken und zu werten.

Wie lernen die Kinder im Anfangsunterricht?

Vom Schuljahr 2004/2005 an wurden in allen Fächern der Grundschule neue Lehrpläne eingeführt, diese wurden mehrfach in Überarbeitung gebracht. In den neuen Lehrplänen bilden die Klassen 1 und 2 eine Einheit. Bei der Gestaltung des Unterrichts wird so dem unterschiedlichen Lerntempo und den unterschiedlichen Ausgangsbedingungen der Kinder Rechnung getragen.

Die Lehrkraft beobachtet das Kind genau und stellt fest, welche Grundlagen und Voraussetzungen es für das weitere Lernen mitbringt.

Die Beratungslehrerin und **die Verbindungsfrau** Kindergarten/Vorschule halten die Verbindung zu Kindergärten und Eltern.

Es wird Kinder geben, die möglicherweise schon lesen und rechnen können, und andere, die das noch nicht können. Danach leiten sich die individuellen Fördermaßnahmen für jedes einzelne Kind ab. Die Heterogenität wird beachtet. Der Unterricht wird so gestaltet, dass jedes Kind Lernangebote entsprechend seiner Lernvoraussetzungen erhält. Alle Formen des offenen Unterrichts und der Frontalunterricht sind Grundlage der Unterrichtsplanung.

Im Jahr 2014 trat die neue Grundschulordnung für die Schuleingangsphase in Kraft, es werden bereits im Mai allen Eltern die Anmeldemodalitäten mitgeteilt, die Anmeldung erfolgt bereits im August bis spätestens 15. September.

Zeitleiste für Schulanmeldung/Schulaufnahme für die Grundschule

- Die Schulleiter geben im **Mai** eines jeden Jahres Ort und Zeit der Anmeldung durch den Schulträger in ortsüblicher Weise bekannt.
- Die Anmeldung soll in der Regel im Zeitraum vom **1. August bis zum 15. September** erfolgen. **Beim Bildungszentrum Adam Ries** wird die Anmeldung **im Zeitraum vom 26.08. – 30.08.24** erfolgen.
- Es sind alle Unterlagen mitzubringen und das Datenschutzblatt ist auszufüllen.
- Es findet ein Elternabend statt, die Eltern und Vorschulkinder werden zu persönlichen Gesprächen eingeladen.
- Eltern, die ihr Kind an einer Schule in freier Trägerschaft angemeldet haben, teilen dies mit Namen der Schule in freier Trägerschaft einer Grundschule in öffentlicher Trägerschaft ihres Schulbezirkes schriftlich bis zum 15. September des Jahres, welches der Einschulung vorausgeht, zu statistischen Zwecken, mit.
- Im **September/Okttober/November** hospitiert der/die Verantwortliche für die Vorschule in allen Kindertagesstätten und spricht mit den Erziehern/innen über die Kinder, wenn das Einverständnis der Eltern vorliegt. Zusätzlich nimmt er Kontakt zu Lebenshilfe o. a. auf, auch hier muss das Elterneinverständnis vorliegen.
- Auf Grundlage der Gespräche mit den Kitas gilt es herauszufinden, welche Kinder sonderpädagogischen Förderbedarf haben, um diese zuerst zu testen. Im

November/Dezember/Januar testet der/die Vorschulverantwortliche die Kinder und ermittelt die Lernausgangslage. Auf dieser Grundlage werden die entsprechenden Förderschulen zu einer Beratung hinzugezogen.

- Bis **Januar** werden die Förderprotokolle ausgefüllt und die Elterngespräche durchgeführt, der/die Vorschulverantwortliche wertet die Tests aus. Ebenso müssen die Schulaufnahmeuntersuchungen bis 30.01. erledigt sein.
- Ab **Januar** finden die Gespräche zu Integration/Förderschule/Zurückstellung statt.

12.1. Kooperation Kindergarten/Vorschule und Grundschule

Ein missglückter Schulstart kann das Selbstwertgefühl des Kindes, seine Lernfreude, seine positive Einstellung zur Schule und damit seine ganze weitere Schullaufbahn negativ beeinflussen. Deshalb arbeiten wir eng mit Kindergarten und Eltern zusammen

Hauptanliegen ist die Förderung unserer Schulanfänger/innen und Vorbereitung der Schuleingangsphase sowie die Analyse der Lernausgangslage durch:

- verbesserte Zusammenarbeit
- gegenseitige Hospitationen
- regelmäßige Gespräche
- Durchführung von Kennenlernnachmittagen

Es gibt Kooperationsverträge, die aktualisiert und im Gespräch evaluiert werden.

Fragen, die eine Rolle spielen sollten:

- Welche individuelle Fragestellungen gehen den Beobachtungen voraus?
- Kennt die Klassenlehrerin Kl. 1 den Bildungsplan der Kita?
- Welche Ziele verfolgen wir gemeinsam?
- Wie beziehen wir Eltern, Fachleute ein?
- In welcher Form beurteilen wir die eigenen Möglichkeiten schulischer Förderungen?

Kooperationsvereinbarung zwischen der Grundschule und dem Vorschulkindergarten

Der Vorschulkindergarten ist integrierter Bestandteil des Schulkonzeptes des Bildungszentrums Adam Ries.

Im Mittelpunkt von Bildung im Vorschulbereich steht die Vermittlung von lernmethodischer Kompetenz in enger Verbindung zum kindlichen Spiel als wichtigster Tätigkeit des Kindes. Der Vorschulkindergarten verbindet spielerisches Lernen mit der Vorbereitung auf die Schule. Lernangebote werden so anregend und attraktiv gestaltet, dass sie bei den Kindern die Lust und Freude am Lernen wecken.

Wir haben es uns zum Ziel gestellt, jedes einzelne Kind als Persönlichkeit ernst zu nehmen und in einer Atmosphäre der Geborgenheit und des Vertrauens sensibel auf die Bedürfnisse der Kinder zu reagieren.

-
- Der Vorschulkindergarten befindet sich im Erdgeschoss der Grundschule. Er hat einen eigenen Eingang.
 - Der Vorschulkindergarten arbeitet nach einem Wochenplan, der im Schulhaus für alle Lehrkräfte und Eltern ersichtlich ist.
 - Der Vorschulkindergarten und die Grundschule arbeiten mit den Kindern auf Grundlage eines gemeinsam abgestimmten Bildungskonzeptes.
 - Im Zeitraum September bis November hospitiert die Verantwortliche der Grundschule in den Vorschulgruppen nach terminlicher Vereinbarung mit der Vorschule. Wenn das Einverständnis der Eltern vorliegt, werden Gespräche über die Kinder von dem/der Verantwortlichen der Grundschule mit den Erziehern/innen geführt.
 - Im Zeitraum Dezember bis Januar testet der/die Vorschulverantwortliche die Kinder und ermittelt die Lernausgangslage. Hier sind zum Zweck der Feststellung sonderpädagogischen Förderbedarfs Gespräche über die Kinder vom Verantwortlichen der Grundschule mit den Erziehern erforderlich.
 - Bei Bedarf werden im Zeitraum März bis April weitere Hospitationen und Gespräche durchgeführt, wobei Einschulung bzw. Zurückstellung und besondere Förderschwerpunkte der Vorschulkinder thematisiert werden.
 - Ab April findet das vorschulische Angebot nach terminlicher Absprache in der Grundschule statt.
 - Auf Grundlage des besonderen Konzeptes am Bildungszentrum Adam Ries können schulische und außerschulische Höhepunkte gemeinsam durchgeführt werden.

- Der Elternabend zum Thema „Schulfähigkeit“ wird von der Grundschule und der Vorschule gemeinsam durchgeführt.
- Der Tag der offenen Tür zur Neuaufnahme von Kindern im Vorschulkindergarten wird von der Grundschulleiterin unterstützt.
- Gemeinsame Weiterbildungen werden über Weiterbildungsveranstaltungen der Stadt und andere Anbieter genutzt.
- Der Antrag zur „Entbindung von der Schweigepflicht“ wird den Eltern durch den Vorschulkindergarten zur Unterzeichnung vorgelegt.

Diese Vereinbarung kann jederzeit gemeinsam ergänzt oder verändert werden.

Annaberg-Buchholz, den 01.08.2023



 Grit Lindenborn
 Schulleiterin



 Barbara Rothe
 Leiterin Vorschulkindergarten



 Manuela Dietz
 Komm. Fachbereichsleiterin

12.2. Kooperation Hort und Grundschule

Die Ausfallstundenbetreuung nach der 4. Stunde erfolgt in Absprache und nach Information an den Hort.

Regelmäßige Gespräche zwischen Hort und Schule zu SuS, z. B. bei Sportverletzungen, Schwächen, Problemen werden durchgeführt.

Gemeinsame Festlegungen zu Hausaufgaben zu Beginn des Schuljahres werden getroffen (wie lange, Lösungsblätter usw.).

Das Schulprogramm wird an den Hort weitergegeben.

Hospitationsmöglichkeiten von Lehrkräften im Hort und umgekehrt sind wünschenswert.

Der Hort informiert die Schule über seine Veranstaltungen.

Eine Vereinbarung über die Einnahme des Mittagessens wurde geschlossen.
Es gibt eine Regelung für die Nutzung des Schulhofes.

Kooperationsvereinbarung zwischen der Grundschule und dem Hort

zwischen

der Kindertageseinrichtung
Hort Bildungszentrum Adam Ries
vertreten durch die Hortleiterin
Frau Rothe

und der Schule
Grundschule Adam Ries
vertreten durch die Schulleiterin
Frau Lindenborn

des Trägers
Große Kreisstadt Annaberg-Buchholz
vertreten durch die komm. Fachbereichsleiterin
Frau Dietz

wird gemäß § 3 auf der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über Zuweisungen an allgemeinbildende Schulen mit Ganztagsangeboten (Sächsische Ganztagsangebotverordnung – SächsGTAVO) vom 17.01.2017 sowie auf der Grundlage der Erklärung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Kooperation von Grundschule und Hort vom 27.03.2006 (Az.: 32-6411.207876) folgende Kooperationsvereinbarung geschlossen.

1. Gemeinsame Grundposition zur Bildung als Voraussetzung der Kooperation

Diese Vereinbarung hat das Ziel, die Kinder ganztägig zu fördern und zu bilden. Der pädagogische Wirkungskreis der Schule erweitert sich in Verbindung mit der pädagogischen Arbeit des Hortes. Grundschule und Hort sind Lebens- und Lernorte, die im Zusammenwirken mit den Eltern einen jeweils spezifischen Bildungs- und Erziehungsauftrag erfüllen.

Die Lehrpläne und der Sächsische Bildungsplan zielen darauf ab die Förderung der Persönlichkeit der Kinder zu unterstützen.

Ungeachtet unterschiedlicher Dienst- und Fachaufsicht, der Ausbildungen, der in den beiden Bereichen tätigen pädagogischen Fachkräfte und der Rahmenbedingungen vor Ort, stehen die Kinder im Mittelpunkt der pädagogischen Arbeit. Die Achtung und der Respekt der kindlichen Persönlichkeit sowie das Verständnis von Entwicklungsprozessen ist ein wichtiger Bestandteil der pädagogischen Grundhaltung in beiden Einrichtungen. Lehrer und Erzieher tragen in ihrem jeweiligen Tätigkeitsbereich die Verantwortung dafür, dass sie ihr professionelles Handeln zum Wohl aller Kinder einsetzen, denn es sind die gleichen Kinder, die am Vormittag und am Nachmittag im Mittelpunkt der Arbeit stehen. Die vor Ort vorzufindenden Rahmenbedingungen bedürfen einer engen und auf gegenseitiger Achtung basierenden Zusammenarbeit.

2. Gemeinsame Ziele der Kooperation

In unserer Zusammenarbeit wollen wir Kinder fördern und fordern unter der Einbeziehung von Eltern und Schülern. Dies erfordert zwischen Lehrern und Erziehern einen regelmäßigen Austausch und ein gemeinsames Bildungsverständnis. Dabei sind wir bestrebt miteinander Maßnahmen abzustimmen, um zielgerichtet arbeiten zu können. Das Schulgebäude Bildungszentrum Adam Ries wird gemeinsam von der Grundschule und der Oberschule genutzt. Im Erdgeschoss der Grundschule befindet sich der Vorschulkindergarten und im 2. und 3. Stock der Hort. Träger des Hortes und des Vorschulkindergartens ist die Große Kreisstadt Annaberg-Buchholz. Ein Teil der Grundschulklassenzimmer wird am Nachmittag von den Hortkindern genutzt. Es besteht eine enge Zusammenarbeit zwischen Hort und Schule. Es findet die offene Form der Ganztagsangebote statt. Es besuchen ca. 85% der Schüler den Hort und können so nach ihrer Wahl die Ganztagsangebote und AG's am Nachmittag nutzen. Im Hort wird ein Mittagessen gereicht und auch Hauskinder können dieses Essen tageweise einnehmen und dann die Nachmittagsangebote besuchen.

- Grundschule und Hort sind eigenständige, miteinander kommunizierende Einrichtungen zur Vermittlung von Erziehung und Bildung.
- Ziel ist die Förderung der Gesamtpersönlichkeit des Kindes durch Entwicklung von Selbstständigkeit, Selbsttätigkeit und Aufbau sozialer Beziehungen.
- Besondere Aufmerksamkeit widmen wir dabei dem gleichberechtigten Umgang, der emotionalen Zuwendung und der sozialen Wertschätzung.
- Wichtig ist uns die Zusammenarbeit mit den Eltern.

3. Gemeinsame Kooperationsvorhaben

- Gemeinsame Besprechungen/Konferenzen zur Organisation der
- Zusammenarbeit, zur Vorstellung der Arbeitsgebiete und Bildungsziele bzw. zur Wochen- und Tagesgestaltung
- Zusammenarbeit im Projekt „Kinder stärken 2.0“
- Planung gemeinsamer Aktivitäten wie z.B. Fasching, Tag der offenen Tür
- Absprachen zum organisatorischen und zeitlichen Ablauf des Nachmittages
- Erstellen von Teilnehmerlisten an den Ganztagsangeboten, um die regelmäßige Teilnahme der Schüler zu sichern sowie Erstellen von Listen aller Hortkinder
- Regelmäßiger Austausch von Beobachtungen bei entwicklungsauffälligen Schülern zwischen Hortnerinnen und Klassenlehrern, Eltern einbeziehen und informieren, gemeinsame Elterngespräche bei Bedarf
- Abstimmung von Hausaufgabenzeiten und Aktivitäten im Hort mit der Schulleitung
- Gemeinsame Elternabende
- Gemeinsame Abstimmung mit der Stadtverwaltung über materielle Ausstattung und Reparaturen in den Hort- und Schulräumen
- Planung der Raumnutzung im Gebäude

Die Möglichkeit der Hausaufgabenerledigung wird im Hort laut Hortkonzeption für alle Hortkinder angeboten:

- Die Erzieher/innen sind dabei Ansprechpartner für die Kinder.
- Den Kindern wird eine ruhige und geordnete Atmosphäre zur Erledigung der Hausaufgaben zur Verfügung gestellt.
- Lehrkräfte und Erzieher/innen stellen für die Bearbeitung der Hausaufgaben entsprechende Arbeitsmaterialien zur Verfügung und tauschen sich über die Erledigung der Hausaufgaben aus.

Die Kontrolle der Richtigkeit, der Vollständigkeit und der Sauberkeit der Hausaufgaben erfolgt im Unterricht.

Die Pflichten der Eltern bleiben von diesen Hausaufgabestandards unberührt. Sie sind für die vollständige und richtige Erledigung der Hausaufgaben verantwortlich.

4. Reflexion

Im Rahmen der Qualitätsentwicklung in Schulen und Horten ist die kontinuierliche Reflexion und Auswertung (Evaluation) bereits fester Bestandteil. Die Ergebnisse der gemeinsamen Reflexion bilden die Grundlage für die weitere Ausgestaltung der Zusammenarbeit.

5. Dauer der Gültigkeit der bestehenden Vereinbarung

Die Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 13.05.2024 in Kraft und wird bei Bedarf geändert. Die Kooperationspartner verpflichten sich vor Ablauf der Vereinbarung eine Nachfolgeregelung zu treffen.

Annaberg-Buchholz, den 13.05.2024

Barbara Rothe
Hortleiterin

Grit Lindenborn
Schulleiterin

Manuela Dietz
Komm. Fachbereichsleiterin

12.3. Kooperation Oberschule – Grundschule

Bestehende Regelung zur Pausenplanung:

- gemeinsame Nutzung vom gesamten Gelände bei den Hofpausen von OS und GS – Aufsicht auf beiden Teilen ist notwendig, deshalb drei Aufsichtskraft in der Grundschule
- nach 10 Uhr Nutzung des Hofes der OS durch GS und Hort auf Klassen- oder Gruppenbasis
 - (VS schläft, OS hat Unterricht)
- 10.00 Uhr – 12 Uhr Nutzung Hof GS-Teil durch VS

Gesamter Hof: GS bis 10.00 Uhr, OS bis 10.00 Uhr
 und wieder ab 14.00Uhr

Hof GS: VS 10.00 Uhr – 11:30 Uhr
 OS auf Chilloase 9:30 – 10:00 Uhr

Hof OS: GS, Hort ab 10.00 Uhr

- Essen in der Mensa:
Die Kinder der Grundschule gehen so selten wie möglich in der großen Pause der Oberschule Mittagessen. Bei der Planung der Stunden wird dies (im kommenden Schuljahr) beachtet.

Wir leben und lernen in einem Haus und wünschen uns für unsere Kinder eine intensivere Kooperation.

Gemeinsame Aktionen:

- 05.12.24- Weihnachtsprogramm von OS und GS
- 24.01.25 von 16:00 – 19:00 Uhr - Tag der offenen Tür von OS und GS

Uns ist natürlich klar, dass es nicht so einfach ist, Termine zu finden, aber vielleicht ergibt sich doch die eine oder andere Möglichkeit der weiteren Zusammenarbeit. Wir würden uns darüber sehr freuen.

13. Stundentafel der Grundschule

Voraussetzung in der Grundschule

Stunden

VK-Klasse 15 h

Klasse 1 7 D / 3 SU / 5 Ma / 1 Ku / 1 Wk / 1 Mus / 3 Sp / 1 R / 1 E / 2 FÖ

Klasse 2 7 D / 3 SU / 5 Ma / 1 Ku / 1 Wk / 1 Mus / 2 Sp/ 1 Schwi / 2 Fö / 1 R / 1 E

Klasse 3 7 D / 2 SU / 5 Ma / 2 Ku / 1 Wk / 2 Eng / 3 Sp /
 2 Fö / 1 Mus / 1 R / 1 E

Klasse 4 7 D / 3 SU / 5 Ma / 1 Ku / 1 Wk / 2 Mus / 2 Eng / 3 Sp / 2 Fö / 1 R / 1 E

- Der Unterricht sollte rhythmisiert sein.
- Es kann an einigen Tagen in der Woche Blockunterricht stattfinden.

- Der Schulgartenunterricht findet nicht mehr statt. Die Stunden werden für Deutsch und Sport verwendet.
- Werken wird in Gruppen von maximal 16 SuS unterrichtet.
- Der Klassenleiterunterricht wird in den ersten beiden Schulwochen eingeplant.
- Im Schuljahr 2024/2025 lernen ca. 160 Kinder in 8 Klassen.
- 14 Lehrkräfte arbeiten als Stammllehrkräfte an der Grundschule, hinzu kommen 1 Gastlehrerin in Vollzeit, 1 Gastlehrerin in Teilzeit.
- Der Schwimmunterricht für die Klasse 2 findet in der Schwimmhalle „Atlantis“ statt.

Am Nachmittag können die Kinder den Hort besuchen, der auch im Schulgebäude untergebracht ist.

Unterrichtszeiten: Einlass: 07:30 Uhr

- | | |
|---------|---|
| 1. Std. | 07:45 Uhr - 08:30 Uhr
Frühstückspause ohne/mit Blockunterricht |
| 2. Std. | 08:45 Uhr - 09:30 Uhr

Hofpause (wetterabhängig) |
| 3. Std. | 09:55 Uhr - 10:40 Uhr |
| 4. Std. | 10:45 Uhr - 11:30 Uhr |
| 5. Std. | 11:40 Uhr - 12:25 Uhr
eventuell Blockunterricht |
| 6. Std. | 12:30 Uhr - 13:15 Uhr |

Hofpause findet täglich statt. Es finden wechselnd auch Tanz- und Fußballpausen statt. Die Essenversorgung ist gewährleistet und findet in der Mensa statt.

14. Leistungsermittlung und Leistungsbeurteilung

Bei einer pädagogisch gestalteten Leistungsbewertung sind alle im Unterricht erbrachten Leistungen eines Kindes einzubeziehen.

14.1. Grundlage, Beurteilung und Bewertung von Leistungen

Die Ermittlung, Beurteilung und die Bewertung von Leistungen liegen in der pädagogischen Verantwortung der Lehrkraft. Solange in bestimmten Fächern nicht benotet wird, ist durch die Lehrkraft eine regelmäßige Verbaleinschätzung der Schülerleistungen vorzunehmen. Grundlage der Leistungsbewertung in einem Unterrichtsfach sind alle vom/n SuS im Zusammenhang mit dem Unterricht erbrachten Leistungen (schriftliche, mündliche und praktische Leistungen) sowie die prozessorientierten Leistungseinschätzungen.

Der KL gibt den Erziehungsberechtigten zu Beginn des Schuljahres bekannt, welche Kriterien bei der Notenbildung und Verbalbeurteilung der Schülerleistungen maßgebend sind. Leistungen werden nach dem Grad des Erreichens von Lernanforderungen beurteilt. Die Beurteilung berücksichtigt den individuellen Lernfortschritt der/s SuS sowie seine

Leistungsbereitschaft. Es können nach Absprache auch differenzierte Arbeiten geschrieben werden.

14.2 Orientierungen zur Leistungsbeurteilung mit dem Blick auf den Übergang in weiterführende Schularten

Die Notengebung in den 4. Klassen sollte dahingehend ausgewogen sein, dass logisches Denken (Denkvermögen), Auffassungsgabe und Kreativität ebenso bewertet werden wie Freiarbeit, Werkstatt und Arbeiten zum Wochenplan und Kenntnisse und Fähigkeiten, die die Kinder erworben haben.

Verstärkt wird der Einsatz von Forschungsaufträgen, Kurzvorträgen, Knobel- Sach- und Denkaufgaben, Präsentationen, Auswertung von Exkursionen usw.... einbezogen.

Die Bewertungskriterien, die vorgegeben und von der Gesamtlehrerkonferenz festgelegt wurden, werden einheitlich angewendet.

14.3 Aufbewahren von Arbeiten

Laut Beschluss der Gesamtlehrerkonferenz vom 19.8.15 wurde festgelegt, dass ab dem Schuljahr 2015/2016 die Eltern für die Aufbewahrung der Arbeiten und Kontrollen verantwortlich sind.

Es werden nur noch die Kompetenztests Klasse 3, die Radfahrprüfungen in der Schule aufgehoben und die LRS - Bilderleisten werden in der Schülerakte abgehftet.

14.4 Maßnahmen zur Bildungsberatung

Gesetzliche Vorgaben, siehe § 6 SOGS, auf Seite 121

Festlegungen der Grundschule Adam Ries:

- Der Beschluss der Klassenkonferenz Kl. 4 wird auf der Dokumentation festgehalten.
- Die SuS nehmen auf Wunsch an „Schnuppertagen“ und „Tagen der offenen Tür“ an weiterführenden Schulen teil.
- Die Grundschule arbeitet eng mit der OS A. Ries und dem LKG Annaberg zusammen, z. B. gegenseitige Hospitationen, Einladung zum letzten Schultag usw.

15. Suchtpräventionsplan / Gesundheitserziehung

Jeden Tag werden unsere Kinder im Umgang mit ihrem sozialen Umfeld mit einer Reihe zwischenmenschlicher Probleme konfrontiert, die soziale und personelle Kompetenzen erfordern. Konflikte zwischen Kindern gehören zum pädagogischen Alltag/zum Leben.

Wir arbeiten fächerübergreifend in folgenden Bereichen:

- Persönlichkeitsentwicklung
- Gesundheitsförderung
- Suchtprävention
- Gewaltprävention
- Lebenskompetenzen

Uns ist dabei bewusst, dass wir nicht alle Kinder jederzeit im gleichen Maße erreichen werden.

Der Lehrplan der Grundschule sieht dazu auch folgende Themen vor in den Klassen 1 bis 4: „Zusammen leben und lernen“ und „Mein Körper und meine Gesundheit“, dabei wird auch das Alter der/s SuS berücksichtigt.

Folgende Angebote können die Fachlehrkräfte der Grundschule für die Umsetzung der Themen nutzen:

- Gesundes Schulfrühstück
- Wie schützen wir Kinder vor sexuellem Missbrauch - Wildwasser Chemnitz
- Hygienemuseum Dresden
- Büchereibesuche
- Angebote der Polizei
- Schulobstprogramm seit Schuljahr 2017/18
- Projekt der Stadtverwaltung „Werteorientierung“
- Präventionsveranstaltung "Ich bin richtig! Ich bin wichtig!"
- (ehemals: "Ich bin doch keine Zuckermäus")

Außerdem wird das Schutzkonzept - Prävention Schutz vor Gewalt in der Arbeit mit Kindern (im Schuljahr 2018/2019 erstellt) angewandt, dieses wurde neu bearbeitet im August 2023.

16. Erweiterung der pädagogischen, methodischen und sozialen Kompetenzen

16.1 Erfahrungsaustausch und Kooperation

- Anlegen von Ordnern zu einzelnen Themen, die für alle zugänglich sind
- Erfahrungsaustausch mit anderen Schulen
- Erfahrungsaustausch bei Weiterbildungsveranstaltungen
- Schwerpunktaufgaben der inhaltlichen Arbeit werden praxisorientiert, handlungsbezogen und kreativ weitergegeben um sie vor Ort umzusetzen, nach Fortbildungen werden Erkenntnisse an alle weitergeben
- (Dienstberatung oder Infozettel)
- Erfahrungsaustausch zu Lehrplanthemen
- Um die Lehrplanforderungen zu erfüllen, lernen alle Kollegen
- weiter offene Unterrichtsformen kennen und wenden diese an
- Jeder Kollege arbeitet nach seinem Fortbildungskonzept
- 1 pädagogischer Tag findet zum Thema „Wildwasser e.V.“ statt

17. Konzepte

Wir haben uns im Schuljahr 2018/2019 viele Gedanken gemacht über Wünsche, Visionen und für was wir als Grundschule des Bildungszentrums Adam Ries stehen wollen. Deswegen haben wir viele verschiedene Konzepte ausgearbeitet und im Umlauf gebracht.

17.1 Konzept Schuleingangsphase des Bildungszentrums Adam Ries



Während der Schuleingangsphase an der *Grundschule Bildungszentrum Adam Ries* haben die Schulanfängerinnen und Schulanfänger und die Schülerinnen und Schüler vom Moment der Schulanmeldung bis zum Ende der Klassenstufe 2 die Möglichkeit, im Sinne einer gesunden und positiven Entwicklung in vielfältiger Art und Weise Unterstützung zu erhalten. Das Konzept der Grundschule basiert dabei auf drei Präventionsebenen, welche aufeinander aufbauen und nicht getrennt voneinander zu betrachten sind. Während die Angebote und Unterstützungsmaßnahmen der ersten Präventionsebene grundsätzlich allen Kindern zur Verfügung stehen, profitieren Kinder mit besonderen Bedürfnissen von jenen der zweiten und dritten Ebene. Die Zielgruppe der dritten Präventionsebene kann demzufolge ebenfalls auf alle Angebote der ersten und zweiten Ebene zurückgreifen. Jede Form der Förderung ist in allen Fällen zeitlich begrenzt und muss nicht die gesamte Schuleingangsphase andauern. Einige Angebote der Präventionsebenen sollen auch die Eltern der entsprechenden Kinder unterstützen. Auf allen Ebenen gibt es zudem eine enge Zusammenarbeit und Absprache mit der Vorschule und dem Hort des Bildungszentrums Adam Ries. Neben den Lehrkräften unterstützen in den einzelnen Prozessen auch andere Mitarbeitende die Kinder wie beispielsweise Schulassistentinnen und -assistenten.

Im Folgenden werden die drei Präventionsebenen näher erläutert und anschließend die Angebote seitens der Schule tabellarisch aufgelistet.

1. Präventionsebene

Die erste Präventionsebene ist *universell*. Ihre Zielgruppe sind *alle* Kinder, die sich in der Schuleingangsphase befinden. Sie soll dazu dienen, dass die Kinder einen erfolgreichen Lern- und Entwicklungsprozess durchlaufen und hierfür auf Angebote zurückgreifen können, die ihnen dabei helfen. Sie sind stellenweise frei verfügbar und alle Kinder bzw. - bezogen auf bestimmte Angebote - alle Eltern werden über diese Angebote informiert.

Die Kinder werden regelmäßig und auf unterschiedliche Weise beobachtet und eingeschätzt. Je nach Ergebnis bzw. Feststellung einer Entwicklungsauffälligkeit wird ein Kind der zweiten Präventionsebene zugeordnet.

2. Präventionsebene

Die zweite Präventionsebene ist *selektiv*. Sie stellt Angebote für von den Lehrkräften *ausgewählte* Schülerinnen und Schülern zur Verfügung, welche Entwicklungsbesonderheiten aufweisen. Die dazugehörigen Maßnahmen zielen darauf ab, diese Entwicklungsbesonderheiten positiv zu beeinflussen, sie zu regulieren, zu minimieren oder umzukehren. Demzufolge bietet die zweite Präventionsebene Maßnahmen zur zielgerichteten und individuellen Förderung. Diese sollen Lernvoraussetzungen absichern, Lern- und Entwicklungsschwierigkeiten reduzieren und spezielle Fähigkeiten und Kompetenzen erproben und schulen. Innerhalb und außerhalb des Klassenunterrichts werden didaktische, methodische und organisatorische Maßnahmen realisiert. Die Eltern erfahren auf dieser Ebene seitens der Schule bzw. der Lehrkräfte Beratung, Information und Unterstützung.

Für jedes Kind der Zielgruppe wird ein individueller Entwicklungsplan erstellt, welcher mit den Eltern besprochen und seitens der Lehrkräfte reflektiert und in regelmäßigen Abständen angepasst wird.

3. Präventionsebene

Die dritte Präventionsebene ist *indizierend*. Indiziert bedeutet in diesem Zusammenhang, dass die Schülerinnen und Schüler, welche manifeste bzw. besonders ausgeprägte Entwicklungsauffälligkeiten aufweisen, für die Angebote und Maßnahmen der dritten Präventionsebene *angezeigt* sind. Ziel der dritten Präventionsebene ist es, eine unbedingt erforderliche, zielgerichtete und individualisierte Förderung zu ermöglichen. Lücken des bisherigen Lern- und Entwicklungsprozesses sollen geschlossen und Folgeerscheinungen in anderen Entwicklungsbereichen vermieden werden. Wie in der zweiten Präventionsebene spielen Entwicklungspläne eine besondere Rolle, welche hierbei allerdings dem Bedarf entsprechend umfassender und detaillierter ausfallen können. Sollten gegebenenfalls sonderpädagogische Diagnostikverfahren als notwendig erachtet werden, werden je nach Ausgang dieser Verfahren Förderpläne erstellt. Zudem können auch außerschulische Fachkräfte einbezogen werden wie beispielsweise Lehrerinnen und Lehrer von Förderschulen. Zur engen Zusammenarbeit mit den Eltern gehört neben der Beratung, Information und Unterstützung in der dritten Präventionsebene eventuell auch das Verweisen auf externe Fachkräfte wie zum Beispiel Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten oder Motopädinnen und Motopäden.

Angebote der Schule

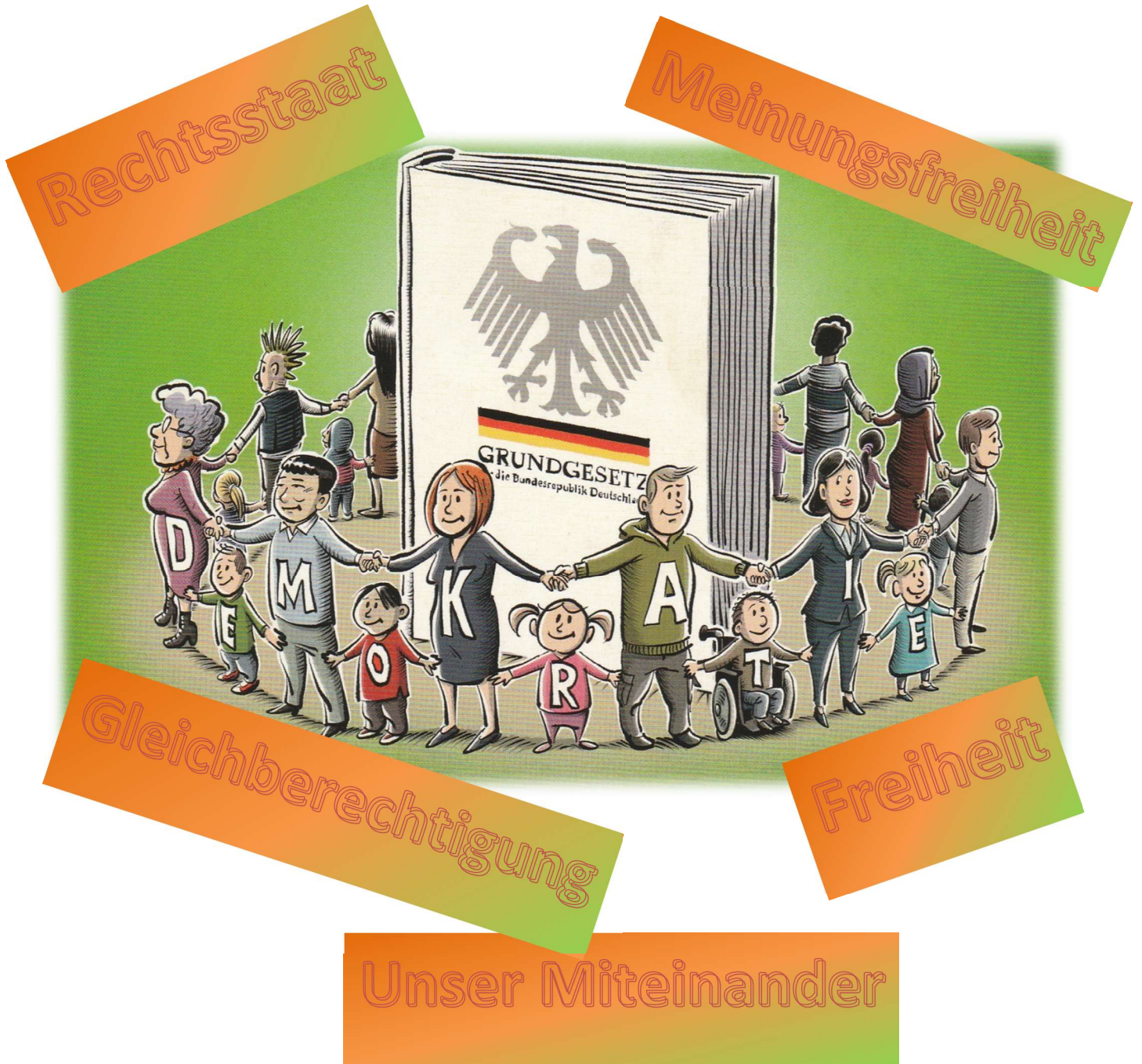
	1. Präventionsebene	2. Präventionsebene	3. Präventionsebene
Allgemein	<ul style="list-style-type: none"> - Testverfahren und Beobachtung vor Einschulung in Kindergärten und Vorschule bzw. in der Schule für alle Kinder, die diese Einrichtungen nicht besuchen - Mirola (Beobachtungsverfahren für den Schulanfang) - Lernstandsanalysen in den Fächern Deutsch und Mathematik - Entwicklungsbogen von Klassenstufe 1 bis Klassenstufe 2 	<ul style="list-style-type: none"> - Entwicklungsplan - Absprache zu den Kindern der Zielgruppe durch Klassenkonferenzen 	<ul style="list-style-type: none"> - Entwicklungsplan oder bei sonderpädagogischer Inklusion Förderplan - Unterstützung durch / Absprache mit Beratungslehrerin - Einbeziehung von Schulpsychologinnen oder Schulpsychologen - Zusammenarbeit mit Lehrkräften der Förderschule
Angebote für die Kinder	<ul style="list-style-type: none"> - Belohnungssystem (lernförderliches Klima) - vielfältige Unterrichtsmethoden, Sozialformen, Differenzierungsangebote - Lernmaterial (wird fächerübergreifend zur Verfügung gestellt, z.B. Rechengeld) - Fachräume Werken, Kunst und Musik - entwicklungsförderliches Schulklima (Regeln/Hausordnung, monatliche von den Kindern gestaltete Aulatreffs, Schulhausgestaltung, Vertretung durch Klassensprecherinnen und Klassensprecher) - GTA-Angebote - Teilnahme am Förderband 	<ul style="list-style-type: none"> - Teilnahme am Förderunterricht (Deutsch oder Mathematik) - Teilnahme an ausgewählten Angeboten des Förderbands (z.B. Konzentrationstraining, Begabtenförderung, Lesen, ...) - Unterricht in kleinen Lerngruppen in dafür vorgesehenen Räumen (z.B. DaZ in Inklusionsräumen) - Begabtenförderung durch Teilnahme an Mathematikolympiade, Lesewettbewerb oder Sportwettkämpfen - GTA-Angebote nach Empfehlung (künstlerische, musische, 	<ul style="list-style-type: none"> - bei sonderpädagogischem Förderbedarf Inklusionsstunden (können auch außerhalb des Klassengefügen in dafür vorgesehenen Räumen stattfinden)

	<ul style="list-style-type: none"> - Arbeit mit Lernapps an iPads mit eigenem Account 	<ul style="list-style-type: none"> - sportliche Angebote) - zusätzliche Unterstützung durch Lehrkräfte mit AU-Stunden 	
Angebote für die Eltern	<ul style="list-style-type: none"> - Gespräche/Beratungen vor der Einschulung mit der Schulleitung - regelmäßige Elterngespräche (protokolliert) - Informationen über das Verhalten des Kindes im Hausaufgabenheft oder über LernSax 	<ul style="list-style-type: none"> - Elterngespräche (protokolliert in Form von Bildungsvereinbarungen) 	<ul style="list-style-type: none"> - Hilfeplangespräche mit allen erforderlichen Beteiligten (Eltern, Jugendamt, Therapeuten, Lehrkräfte) - Beratung durch mobilen sonderpädagogischen Dienst - Empfehlung zu / Vermittlung von externen Fachkräften - Informationen über Anträge/ gesetzliche Vorschriften

Eingangsdiagnostik	Klasse 1			Klasse 2			Besonderheiten /Auffälligkeiten
							
Emotional/soziale Entwicklung							
Emotionen							
> geht gern zur Schule				-	-	-	
> stabiles Selbstbild							
> Umgang mit Enttäuschungen							
Motivationen							
> gut motivierbar							
> zeigt Selbstvertrauen							
Sozialverhalten							
> kontaktfreudig, aufgeschlossen							
> hilfsbereit und rücksichtsvoll							
> Einhalten von Regeln							
> Verhalten im Unterricht							
> Verhalten in den Pausen							
> Umgang mit Konflikten							
> Umgang mit Erwachsenen							
Körperlich/motorische Entwicklung							
Körperlich							
> anstrengungsbereit, belastbar							
> Körperspannung							
Grobmotorik							
> Gleichgewicht halten, balancieren							
> Ball werfen und fangen							
> auf einem Bein springen							
> ausdauernd rennen							
Feinmotorik							
> richtige Schreibhaltung der Stifte				-	-	-	
> schreiben des eigenen Vornamen				-	-	-	
> malt sorgfältig aus / aus				-	-	-	
> Schleifen binden							
> sauber ausschneiden / kleben							
> Zügiges An- und Ausziehen				-	-	-	

	Klasse 1			Klasse 2			
							Besonderheiten / Auffälligkeiten
Kognitive Entwicklung							
Arbeitsweise							
> selbständig / organisiert							
> ausdauernd / konzentriert							
> saubere Arbeitsweise							
> Umgang mit eigenen AM							
> Umgang mit fremden AM							
> hört beim Vorlesen gut zu							
> Aufgabenverständnis							
> Merkfähigkeit							
Mengen (lt. Lehrplan)							
> Zählen bis 10 (Kl. 2 - 100)							
> Mengenerfassen bis 4 (bis 5 struktur)							
> Analogien		-	-	-			
> Operatorenverständnis (Kl.1 +/- Kl.2*/:/)							
> Mengenvergleich bis 10 (Kl. 2 - 100)							
> Mengenlehre (Zahl/Symbol gehören zus.)				-	-	-	
> Mengenkonsistenz (Menge bleibt gleich)				-	-	-	
Allgemein							
> gutes Allgemeinwissen							
> räumliche Vorstellung							
> künstlerisch / musikalisches Interesse							
Sprachliche Entwicklung							
> gesprächsbereit							
> spricht deutlich / verständlich / in ganzen Sätzen							
> grammatikalisch richtige Satzbildung / beugen							
> richtiges Sprechen von Lauten und Lautverbindungen				-	-	-	
> richtiges Lesen von Buchstaben /-verbindungen		-	-	-			
> Wortschatz altersentsprechend							
> kann Fragen formulieren							
Bildungsberatung							
Klasse 1 am				Vereinbarung		ja / nein	
Klasse 2 am				Vereinbarung		ja / nein	

Schutz der Minderheit



Inhaltsverzeichnis

1. Vorwort
2. Demokratiebegriff
3. Weiterführende Links zum Thema „Demokratieerziehung an Sachsens Schulen“
4. Anknüpfungspunkte in den Klassen 1 und 2
5. Anknüpfungspunkte in Klasse 3
6. Sachunterricht Klasse 4
7. Konkrete Beispiele
 - 7.1 Erlebte Demokratie am Beispiel „Klassenrat“
 - 7.2 Erlebte Demokratie am Beispiel „Landtagswahlen“
SU Kl. 4 / Thema Sachsen

1. Vorwort

Die Entwicklung und Festigung demokratischer Verhältnisse bildet eine bleibende Herausforderung für Staat, Gesellschaft und jeden einzelnen. Angesichts der historischen Erfahrungen, aber auch der gegenwärtigen Gefahren wie Rechtsextremismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus kommt es darauf an, dass demokratisch verfasste Gesellschaften auf allen Ebenen demokratische Prinzipien des Zusammenlebens anerkennen, einüben und praktizieren. Als Mikrokosmos der Gesellschaft kann die Schule vermitteln, wie Demokratie nicht nur im Großen funktionieren sollte. Dazu braucht es gemeinsam entwickelte Regeln und feste Strukturen.

Zum anderen fördern die Arbeit an gesellschaftlich relevanten Projekten, offene Diskussion und Orientierung an den Grundwerten das Erleben der Demokratie.

Im Folgenden wird dargestellt, wie das Thema in den Unterricht der einzelnen Klassen einfließen kann.

2. Demokratiebegriff / Grundschule Klasse 4

Demokratie bedeutet wörtlich übersetzt "Herrschaft des Volkes" und kommt aus dem Griechischen. In einer Demokratie haben alle Menschen grundsätzlich die gleichen Rechte und Pflichten. Jeder darf seine Meinung äußern, sich informieren und versammeln. Die Bürger haben also das Recht auf freie Meinungsäußerung, das Recht auf Information und das Versammlungsrecht. Der Staat muss sich an bestimmte Gesetze und Pflichten halten, die in einer Verfassung verankert sind. Diese Regeln sind in Deutschland im Grundgesetz niedergeschrieben. Ein demokratischer Staat ist damit gleichzeitig auch ein Rechtsstaat. In einer Demokratie gibt es verschiedene Parteien, die bestimmte Ansichten vertreten und diese in einem so genannten Parteiprogramm kundtun. Das Volk kann sich zwischen diesen Parteien entscheiden und eine wählen, von der sie der Meinung sind, dass sie gut für die Bürger und das Land ist. Wenn Parteien

genügend Stimmen erhalten, dürfen sie für eine bestimmte Zeit regieren. In Deutschland wird der Bundestag alle vier Jahre neu gewählt - wenn die Menschen mit der Politik der Regierung nicht mehr zufrieden sind, können sie sich bei der nächsten Bundestagswahl für eine andere Partei entscheiden.

Die Wahlen sind in Deutschland geheim und frei. Frei heißt, dass jeder Bürger die Politiker und die Parteien wählen darf, die er am besten findet. Niemand darf also gezwungen werden, eine bestimmte Partei zu wählen oder überhaupt wählen zu gehen. Obwohl es in einer Demokratie sehr wichtig ist, dass viele Menschen sich an der Wahl beteiligen, gehen immer weniger Menschen wählen. Doch nur so kann das Volk entscheiden, von wem das Land regiert werden soll. Nicht wenige Menschen sind aber insgesamt unzufrieden mit dem Programm der Parteien und finden, dass sie zu wenig mitbestimmen können, wenn es um wichtige Entscheidungen für die Bürger und das Land geht. Eine "repräsentative" Demokratie, wie wir sie in Deutschland haben, bedeutet nämlich, dass die Menschen nur Vertreter wählen dürfen, die die politischen Entscheidungen treffen, nicht aber selbst an einer Abstimmung zu bestimmten Fragen teilnehmen können, wie in einer so genannten "direkten" Demokratie.

In einer repräsentativen Demokratie wird von den Bürgern also die Volksvertretung gewählt. Bei der direkten Demokratie trifft der Bürger durch Wahlen die Entscheidung - bei einer reinen Form würde das bedeuten, dass allein der Bürger alles entscheidet. Das ist aber schon aus praktischen Gründen einfach nicht möglich: Wenn jeder einzelne Bürger zum Beispiel bei einem Gesetzesentwurf mitentscheiden dürfte, würde es eine Ewigkeit dauern, bis dieses Gesetz in Kraft tritt. Solange kann man aber vielleicht gar nicht warten. In viele Detailfragen, für die sonst Experten zu Rate gezogen werden, müssten sich die Bürger auch erst einmal einarbeiten, um überhaupt zu verstehen, worum es geht. Ein Land, das sich aber sehr eng an der Form der direkten Demokratie orientiert, ist beispielsweise die Schweiz. Die Menschen haben hier auf allen Ebenen ein großes Mitspracherecht.

Weiterhin unterscheidet man zwischen einer "parlamentarischen" und einer "präsidentiellen" Demokratie. Die präsidentielle Demokratie gibt es beispielsweise in den USA. Bei dieser Form wird der Präsident über Wahlmänner direkt vom Volk gewählt. Bei der parlamentarischen Regierung wie in Deutschland wird die Regierung durch das Parlament - also die Volksvertretung - bestimmt. Es gibt immer noch Länder auf der Welt, in denen keine Demokratie herrscht. Oftmals herrscht in diesen Ländern keine Meinungs- und Pressefreiheit und die Menschen müssen das tun, was der Herrscher befiehlt.

Bei einer Demokratie herrscht üblicherweise eine Gewaltenteilung. Das bedeutet, dass die Gesetzgebung und die Regierung voneinander getrennt sind, damit sich die Macht nicht zu einseitig verteilt. Diese Teilung ist eine Grundlage unserer demokratischen Ordnung. Damit soll verhindert werden, dass diejenigen, die die politische Macht haben, ihre Macht missbrauchen. So sollen die Freiheiten der Bürgerinnen und Bürger gesichert werden. In Deutschland herrscht seit der Gründung der Bundesrepublik, also seit 1949, die Staatsform der Demokratie.

3. Weiterführende Links zum Thema „Demokratieerziehung in Sachsens Schulen“

Die Entwicklung einer demokratischen Schulkultur und der Erwerb demokratischer Handlungskompetenz sind zentrale Ziele von Demokratieerziehung.

Nachhaltige Prävention gegenüber Gewalt und extremistischen Gefährdungen und Politikverdrossenheit wird dadurch erreicht, dass Schule erlebbar gestaltet und den SuS und Eltern eine aktive Mitwirkung ermöglicht wird. Vor diesem Hintergrund kommt dem zielgerichteten Einsatz verschiedener Methoden in Schule und Unterricht eine wichtige Bedeutung zu. Demokratische Werte werden in der sachlichen Auseinandersetzung, durch problemorientierte Aufgabenstellungen und einen offenen Diskurs erfahrbar.

Folgende Links und Unterstützungssysteme bieten zahlreiche Informationen, Hilfen, Ideen, Materialien etc.:

- **Berater für Demokratiepädagogik**

Wertschätzendes Schulklima ... demokratische Schulkultur... soziales Lernen ... Klassenrat ... Werte- und Moralerziehung ... Training Zivilcourage ... Menschenrechte und kulturelle Differenzen ... Mitwirkung ... Übernahme sozialer Verantwortung ...

Berater für Demokratiepädagogik unterstützen Schulen bei der Entwicklung einer demokratischen Schulkultur. Sie gestalten Fortbildungen und Trainings zu demokratisch-pädagogischen Themen und beraten zu Fragen der Demokratie als Lebensform an der Schule. Sie unterstützen die Schulen durch folgende Leistungen:

- Beratung und Training zur Förderung von Selbstwirksamkeitsüberzeugung und Mitbestimmung der SuS in der Schule
- Training zur Förderung sozialkommunikativer Kompetenzen
- Training von Zivilcourage gemeinsam mit SuS
- Beratung zur Gewaltprävention und -intervention, Konfliktbearbeitung und Mediation
- Training von Methoden einer „Erziehung für die Zivilgesellschaft“ (Civic Education), wie z.B. Verantwortung in einer Gemeinschaft zu übernehmen und demokratisches Sprechen

Zielgruppen sind Lehrkräftekollegien, Lehrkräfteteams, Steuergruppen, Schulleitungen, SuS und Eltern

Kontakt Daten finden sich unter <https://www.bildung.sachsen.de/13360.htm>

- **Demokratie leben!**

<https://www.demokratie-leben.de>

»Demokratie leben!« ist ein Bundesprogramm des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, welches ein vielfältiges, gewaltfreies und demokratisches Miteinander fördert. Die Homepage bietet vielfältige weiterführende Informationen, Projekte, aktuelle Veranstaltungen und vieles mehr.

- **Demokratiezentrum Sachsen**

<https://www.sms.sachsen.de/demokratie-zentrum-sachsen-4014.html>

Das Demokratie-Zentrum Sachsen ist Teil des Bundesprogramms »Demokratie leben!«. Das Demokratie-Zentrum vereint alle staatlichen und nicht staatlichen Akteure, die sich für die Stärkung der Demokratie und gegen extremistische und menschenfeindliche Bewegungen im Freistaat Sachsen engagieren, unter einem Dach. So ist ein Beratungsnetzwerk entstanden, das sowohl im Bereich Prävention als auch im Bereich Intervention professionelle Beratung bietet.

• Methoden für Demokratie | Ganztägig bilden

<https://www.ganztaegig-lernen.de/methoden-fuer-demokratie>

Diese Seite bietet zahlreiche Informationen zur Demokratieerziehung im Vor- und Grundschulalter, unter anderem eine umfangreiche Methodensammlung zu Lernorten der Demokratie in diesem Altersbereich (abrufbar unter https://www.ganztaegig-lernen.de/media/material/Material_2/Methodenmappe_Demokratie_Anfang_Auflage_4.pdf)

4. Anknüpfungspunkte in den Klassen 1 und 2

Ethik

- Ethikunterricht bietet den SuS Unterstützung bei der Ausprägung von Grundwerten, wie sie im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und in der Verfassung des Freistaates Sachsen verankert sind
- Reflexives Nachdenken über aktuelle und traditionelle, lokale und globale Werte und Normen
- Position selbstständig handelnder Menschen in der Gemeinschaft einnehmen und ihr Lebensumfeld mitgestalten
- Meinungen, Auffassungen und Handlungen reflektieren und beurteilen innerhalb des sozialen Umfeldes

Sachunterricht

- Vertraut machen mit der demokratischen Grundordnung und Entwicklung der Urteils- und Entscheidungsfähigkeit

LB 1: Zusammen leben und lernen

- Mitgestalten der Lerngemeinschaft und der –umgebung

→ demokratisches Aushandeln

Deutsch

LB 2: Sprechen und Zuhören

- sachbezogenes Miteinandersprechen

→ offene Diskussion: Meinungsbildung, Mitbestimmung, Äußern der eigenen Meinung, Akzeptieren von Mehrheiten

5. Anknüpfungspunkte in Klasse 3

Deutsch:

- SuS vertiefen Einsichten in die Bedeutung von Lesen und Schreiben (allg.)
- Entwickeln ihr Urteilsvermögen hinsichtlich des Inhaltes und der Sprache
 - Kreative Auseinandersetzung mit unterschiedlichen Texten, d.h. auch Autoren verschiedener Länder
 - Kennen wesentliche Merkmale medialer Darstellungsformen
 - SuS entwickeln ihre individuelle Sprechfähigkeit und ihr Ausdrucksvermögen weiter
 - Sie festigen und erweitern ihre Fähigkeiten im Führen von Gesprächen und halten dabei die erlernten Gesprächsregeln ein
 - SuS entwickeln ihre schriftsprachlichen Fähigkeiten weiter
 - Sie festigen und vervollkommen ihr Wissen zum Überarbeiten, Verbessern und Präsentieren von eigenen und fremden Texten.

LB: Sprechen und Zuhören

- Kennen von Formen des Miteinandersprechens (offene Diskussion, Meinungen akzeptieren, Mitbestimmung erleben)
- Beherrschen vereinbarter Gesprächsregeln (Begründen des eigenen Verhaltens, nutzen verschiedener Medien...)
- Beherrschen von Gebrauchsformen (Grüßen, Bitte, Danke, Wünsche, Einladungen, Entschuldigungen, ...)

LB: Lesen/Mit Medien umgehen

- literarische Texte aus dem Herkunftsland der SuS mit einbeziehen
- Medienverbund (Hörbuch, Film, Buch) einsetzen
- Lesekultur – Werteorientierung
- Einbeziehung der Leseöffentlichkeit (Verlag, Autor, Bücherei...)

W.-pfl. 1: - Rund ums Buch (Herstellen eines Buches früher und heute, Facettenreichtum beachten, Bezugsquellen finden, ein Buch gestalten, planen, herstellen und präsentieren)

W.-pfl. 2: - Der Sprache auf der Spur (Entstehung und Entwicklung der Sprache
Wörter aus anderen Sprachen, Sprachspiele aus anderen Ländern kennenlernen, Mundart und Dialekt, besondere Sprachformen wie Redensarten, Herkunft von Namen)

W.-pfl. 4: - Medienvielfalt im Kinderzimmer (sich positionieren, zu ausgewählten Angeboten, sich positionieren zum eigenen Nutzungsverhalten)

Sachunterricht

allgemein:

- unterstützt SuS, ihr Leben und die Welt zu verstehen, zu erschließen + zu gestalten
- Vertraut machen mit der demokratischen Grundordnung
- Entwicklung der Urteils- u. Entscheidungsfähigkeit
- zentrale Bedeutung für Wissenserwerb u. Anbahnung d. Weltverständnis
- altersangemessen an Wissen aus der Gesellschaft, Natur + Technik, d.h. Schutz ihrer Heimat, positive Einstellungen entwickeln, ...
- Fähigkeiten entwickeln, sich in der sozial-kulturell gestalteten Umwelt zurechtzufinden + mitzugestalten, d.h. kulturelle Verschiedenheit in Stadt und Land
- Fähigkeiten entwickeln, um sich in Raum und Zeit zu orientieren, d.h. heimatliche Region kennenlernen u. mit Karte + Kompass umgehen, kulturelle Veränderungen in der Region erkennen+ für die Zukunft Verantwortung zu tragen

LB 1: Zusammen leben und lernen

- (Lebensweise von Menschen anderer Kulturen, Leben früher und heute)

LB 2: Mein Körper und meine Gesundheit

- (Bedeutung der Sinnesorgane, Sozialkompetenz, d.h. Hilfe und Verständnis für Kranke + Menschen mit Behinderung, Gefährdung durch Drogen (Alkohol, Rauchen, Medikamente)

LB 3: Begegnungen mit Pflanzen und Tieren

- (Getreide und Kartoffel als Grundnahrungsmittel, Umgang mit Nahrungsmitteln, Bedeutung des Brotes)

LB 4: Begegnungen mit Phänomenen der unbelebten Natur

- (Medien nutzen, Wettervorhersage, Bauernregeln, Kreislauf des Wassers + Zustandsformen, Tabellen anfertigen)

LB 5: Begegnungen mit Raum und Zeit

- (Heimatort und Heimatlandkreis kennenlernen (landschaftlich, wirtschaftliche, kulturell, historisch, politisch Umgang mit Karte und Kompass, Verkehrssicherheit – Radfahrer u. Fußgänger)

W-pfl. 1: Jahrtausendpflanzen

- (Verwendung, Ursprung, Symbolwerk, Vergleich früher und heute)

W-pfl. 3: Steine – steinerne Kultur in der Region

- (Zeugen der Geschichte, Denkmal - und Naturschutz)

W-pfl. 4: Mit dem Fahrrad im Straßenverkehr

- (Eigenverantwortung + anderen gegenüber)

Mathematik

LB 3: Größen

- Mit Geldbeträgen sachbezogen rechnen

6. Sachunterricht Klasse 4

(Ansatzpunkte/Demokratieverständnis)

In der Grundschule erleben die SuS Regeln und Normen des sozialen Miteinanders. Sie lernen dabei verlässlich zu handeln, Verantwortung zu übernehmen, mit Kritik umzugehen sowie Konflikte gewaltfrei zu lösen.

Das Fach leistet einen Beitrag zum vertraut machen mit der demokratischen Grundordnung und zur Entwicklung der Urteils- und Entscheidungsfähigkeit.

Heimat hat zentrale Bedeutung für den Erwerb von.

Wissen und die Anbahnung von Weltverständnis.

In der Auseinandersetzung mit regionalen Gegebenheiten entwickeln die SuS ihre individuelle emotionale Beziehung dazu und lernen Verantwortung zu übernehmen.

Entwickeln der Fähigkeit, sich in der sozial und kulturell gestalteten.

Umwelt zurechtzufinden und diese mitzugestalten.

Die SuS gewinnen einen Überblick über ihre eigene schulische Entwicklung. Sie setzen sich mit der Bedeutung und Nutzung von traditionellen und modernen Medien auseinander.

Über das Erkunden von Veränderungen im städtischen Bereich erhalten sie Vorstellungen vom ständigen Wandel der Lebensbedingungen.

Kennen der Landeshauptstadt Dresden

Sitz der Landesregierung

politisches Zentrum

Kunst und Kultur

7. Konkrete Beispiele

7.1 Erlebte Demokratie am Beispiel „Klassenrat“

Der Klassenrat fördert demokratisches Miteinander und Partizipation in der Institution Schule. Er ist das demokratische Forum einer Klasse und kann ab Klasse 1 durchgeführt werden.

In den wöchentlichen Sitzungen beraten, diskutieren und entscheiden die SuS über selbstgewählte Themen: über die Gestaltung und Organisation des Lernens und Zusammenlebens in Klasse und Schule, über aktuelle Probleme und Konflikte, über gemeinsame Planungen und Aktivitäten.

Die Vergabe fester Rollen (z.B. Vorsitzender, Regelwächter, Zeitwächter, Ratsmitglied, Protokollant) mit klaren Rechten, Anforderungen und Pflichten trägt entscheidend zum Gelingen des Klassenrats bei.

Der klar strukturierte Ablauf bildet ein Gerüst für Diskussionen und Entscheidungsprozesse – so erleichtert er den Kindern, sich auf die Inhalte der gemeinsamen Diskussionen zu konzentrieren.

Weiterführende Hinweise und Ideen zu Themen, Rollen, Ablauf etc. finden sich z.B. unter <https://www.derklassenrat.de/der-klassenrat> .

Ab SJ 2022/23 werden in den Klassenstufen 2 bis 4 pro Klasse 2 Klassensprecher gewählt, welche die Interessen der jeweiligen Klasse vertreten.

7.2 Erlebte Demokratie am Beispiel „Landtagswahlen“ SU Kl. 4 / Thema Sachsen

Ein Beispiel, den Kindern zu erklären, wie die Demokratie im realen Leben der Erwachsenen gelebt wird, kann im Unterricht beim Thema „Freistaat Sachsen“ durchgeführt werden.

Unterricht / Demokratie - wie sie funktioniert

Die Kinder lesen sich ein ABL durch und bekommen Erklärungen dazu.

Definition Demokratie Rolle der Parteien

Die Kinder bilden Parteien

Themen:

- Umwelt
- Familie
- Schule
- Kinder
- Freizeit und/oder ähnliches

Sie bilden Gruppen und schreiben ihre Vorstellungen in fünf Punkten auf, die einer der Gruppe vorträgt und aushängt.

Zur Wahl werden alle Parteien auf Wahlzettel notiert und die Kinder gehen zur geheimen Wahl mit Wahlhelfern und Wählerverzeichnis.

Dann folgt die Auszählung mit allen Kindern.

Anschließend wird das Ergebnis verkündet und die Kinder müssen möglicherweise Koalitionen bilden, um die Mehrheit zu erreichen.

Später wird die „Regierung“ gebildet und ein Koalitionsplan festgelegt.

So ein „Spiel“ kann auch im Hort erfolgen.

Schutzkonzept



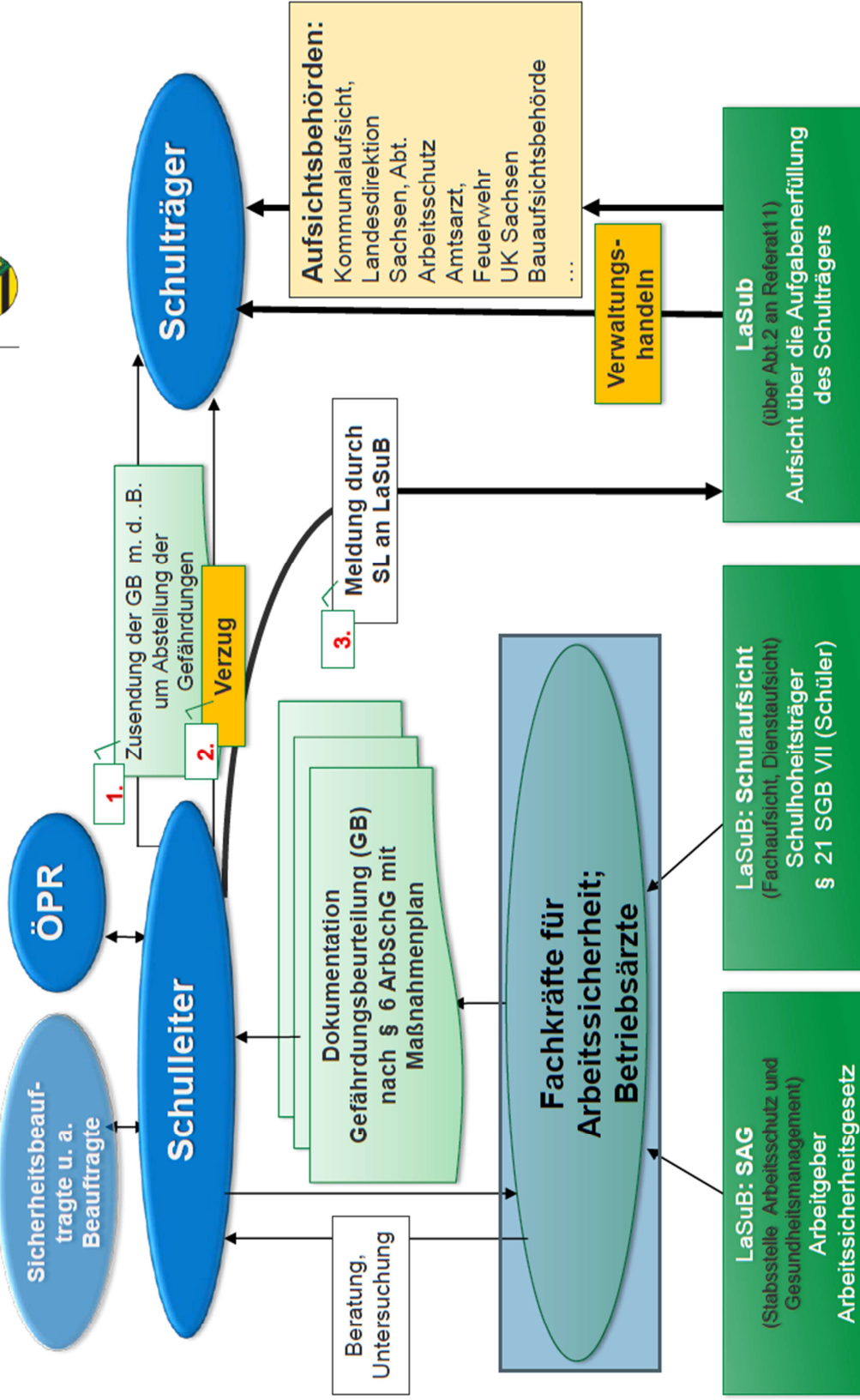
Prävention

Schutz vor Gewalt in der Arbeit mit Kindern

Bildungszentrum Adam Ries, Grundschule

Unterstützungssystem

LANDESAMT FÜR
SCHULE UND BILDUNG



| LaSuB-SAG Stabsstelle Arbeitsschutz und Gesundheitsmanagement

Stand Februar 2018

Inhaltsverzeichnis

I.	Leitbild	S. 4
II.	Gutes Schulklima	S. 4
III.	Interventionsplan	S. 5
IV.	Kooperation	S. 6
V.	Personalverantwortung	S. 7
VI.	Fortbildungen	S. 8
VII.	Verhaltenskodex	S. 9
VIII.	Partizipation	S. 11
IX.	Präventionsangebote	S. 17
X.	Prävention und Verhalten bei Mobbing	S. 20
1.	Vorbemerkung	S. 20
2.	Definition	S. 20
3.	Auswirkungen	S. 21
4.	Maßnahmen gegen Mobbing	S. 24
5.	Lösungen und Ratschläge	S. 25
XI.	Verhalten des Personals bei Vorfall sexueller Missbrauch enthalten im Handlungsleitfaden im Schulportal o. Ordner	S. 29

Beschluss einstimmig zur Gesamtlehrerkonferenz am 31.07.2024

I Leitbild

Gemäß § 3a Abs. 1 des Sächsischen Schulgesetzes entwickelt jede Schule in Verwirklichung ihres Bildungs- und Erziehungsauftrages ihr eigenes pädagogisches Konzept.

Die pädagogischen, didaktischen und schulorganisatorischen Grundsätze zur Erfüllung des Erziehungs- und Bildungsauftrages im Rahmen der zur Verfügung stehenden Ressourcen legt die Schule in einem Schulprogramm fest. Die Prävention ist Gegenstand der Schulprogrammarbeit. Ziel der Schulprogrammarbeit ist es, eine systematische, verbindliche, mit allen schulischen Akteuren abgestimmte und transparente Arbeitsgrundlage für die Entwicklung der Unterrichts- und Schulqualität zu schaffen. Das Leitbild ist Bestandteil des Schulprogramms.

Die Schule hat neben dem Bildungsauftrag auch einen Erziehungsauftrag, der sich immer am Kindeswohl orientiert. Das Schutzkonzept gegen sexuelle Gewalt wird entwickelt und im Alltag daran orientiert, um dem Handlungsauftrag zum Kinder- und Jugendschutz nachzukommen.

Dabei wird der Schutz vor anderen Gewaltformen mitberücksichtigt. Schule soll einerseits nicht zum Tatort sexualisierter Gewalt werden und andererseits ein Kompetenzzort sein, der Hilfe und Unterstützung für betroffene Schülerinnen und Schüler bietet.

II Gutes Schulklima

Gutes Schulklima trägt dazu bei, dass Schule dem Erziehungsauftrag gerecht werden kann.

Um ein gutes Schulklima zu gewährleisten achten wir auf folgende Werte:

- von Vertrauen geprägte Beziehungen zwischen Lehrkräften und Schüler/innen
- Gleichgewichtung von Bildungs- und Erziehungsauftrag
- lebensverbundene Verdeutlichung von Normen und Werten
- Nichtzulassen von Isolation und Ausgrenzung einzelner Schüler
- Aufgeschlossenheit für Präventionsprogramme
- Beachtung der Verhältnismäßigkeit von disziplinarischen Maßnahmen

III Interventionsplan

Mit dem Arbeitsschutzmanagementsystem Schule (AManSys) steht den öffentlichen Schulen ein zertifiziertes Unterstützungssystem zur Verfügung. Dieses System ist für alle öffentlichen Schulen verbindlich und gewährleistet die Handlungssicherheit der Schulen im Arbeits- und Gesundheitsschutz.

Das Arbeitsschutzmanagementsystem umfasst verbindliche Handlungsanleitungen für alle Beschäftigten, insbesondere für alle Führungskräfte. Ein wesentlicher Bestandteil von AManSys ist das Notfallmanagement. Es enthält die Vorgehensweisen bei Gefahrensituationen und sonstigen Notfallmaßnahmen, darunter das Vorgehen im Falle einer sexuellen Gewalttat. Die Vorgehensweise beschreibt eine Handlungsabfolge für den Notfall nach einer sexualisierten Gewalttat, bei der es sich um physische und/oder psychische Verstöße gegen die sexuelle Selbstbestimmung im schulischen Kontext sowie bei häuslicher Gewalt handelt. Ziel ist, die Lösung des Notfalls durch eine angemessene Reaktion zur Unterstützung der Gewaltopfer zu ermöglichen.

Das Vorgehen bei Verdacht, dass eine Schülerin oder ein Schüler sexuelle Gewalt erlebt, wird geregelt, wenn durch eine Person außerhalb der Schule oder durch Mitschüler oder Mitschülerinnen oder durch Erwachsene in der Schule Gewalt ausgeübt wird.

Erlittene Gewalt beeinträchtigt die schulische Leistung erheblich und Schule hat neben dem Bildungsauftrag auch einen Erziehungsauftrag. Sie ist die einzige Institution, die alle Kinder erreicht. In manchen Fällen sind Lehrkräfte und Betreuende die einzigen erwachsenen Ansprechpersonen, die ein Kind außerhalb der Familie hat. Außerdem treffen Kinder hier – anders als bei vielen Freizeitaktivitäten – auf pädagogische Fachkräfte. Nicht zuletzt sind Lehrerinnen und Lehrer nach § 4 Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) angehalten und durch Landesgesetze verpflichtet, bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung tätig zu werden.

Intervention kann bei Kinderschutzfragen nicht warten, bis einer konkreten Person ihre Schuld nachgewiesen werden kann.

IV Kooperation

Die Schule pflegt bei der Erfüllung des Erziehungs- und Bildungsauftrages eine gute Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen Institutionen und gesellschaftlichen Partnern. Auf der Grundlage von § 35b des Sächsischen Schulgesetzes arbeiten die Schulen mit den Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe sowie mit den im Auftrag dieser Träger tätigen sozialpädagogischen Fachkräften zusammen.

Auf der Grundlage von § 3 Abs. 2 KKG sollen Schulen in die verbindlichen Netzwerksstrukturen im Kinderschutz einbezogen werden. In allen sächsischen Landkreisen und kreisfreien Städten existieren Netzwerke für Kinderschutz und Frühe Hilfen(<http://www.landesjugendamt.sachsen.de/23547.html>). In diesen Netzwerken werden alle wichtigen Akteure im Kinderschutz, darunter die Schulen, zusammengeführt. Die Gesamtsteuerung der Netzwerke ist bei den Jugendämtern angesiedelt und wird von Netzwerkkoordinatoren ausgeübt.

Die Koordination, Vernetzung und Ressourcenbündelung interdisziplinärer Präventionsaktivitäten erfolgt durch den Landespräventionsrat Sachsen (<http://lpr.sachsen.de/>). Die Sacharbeit erfolgt maßgeblich in themen- bzw. projektbezogenen Arbeitsgruppen, u.a. in der Arbeitsgruppe „Frühkindliche und schulische Prävention“.

Hinsichtlich der Prävention, darunter der Prävention sexuellen Missbrauchs, nutzen Schulen verstärkt die Möglichkeiten, die sich aus „Prävention im Team“(<https://pit-ostsachsen.de/de/startseite.html>) ergeben. „Prävention im Team“ ist ein langfristiges und nachhaltiges Arbeitsprinzip, das dazu beiträgt, stabile Kooperations- und Kommunikationsstrukturen zwischen der Schule und den anderen mit Präventionsaufgaben befassten Trägern aufzubauen. Im Ergebnis arbeiten die Behörden und andere Verantwortungsträger einer Region (Polizeidirektion, Landesamt für Schule und Bildung und Kommunalverwaltung) im Themenkomplex Prävention übergreifend und verbindlich zusammen.

Die Unterstützung durch externe Fachleute ist im Verdachtsfall sowie bei der Entwicklung eines Schutzkonzepts unentbehrlich.

Lehrkräfte, psychologische und sozialpädagogische Fachkräfte, denen in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung bekannt werden, haben einen Anspruch auf Beratung gegenüber dem Jugendamt nach § 4 Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG). Die Beratung erfolgt durch eine „insoweit erfahrene Fachkraft“. Für alle anderen an Schulen beschäftigten Personen, die beruflich im Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen, gilt der Anspruch auf Beratung in Kinderschutzfragen gegenüber dem Jugendamt nach § 8b Absatz 1 bzw. § 8a Absatz 4 Sozialgesetzbuch Achtes Buch – Kinder und Jugendhilfe (SGB VIII)

WIE finden wir entsprechende Kooperationspartner?

Adressen von Fachberatungsstellen in der Region bietet die Datenbank des Hilfeportals des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs. (<http://www.hilfeportal-missbrauch.de>)

Darüber hinaus helfen die Fachkräfte am Hilfetelefon des Unabhängigen Beauftragten (0800-2255530) bei der Suche nach Fachberatungsstellen.

Außerdem können Sie sich auch bei der Deutschen Gesellschaft für Prävention und Intervention bei Kindesmisshandlung und -vernachlässigung e. V. (<http://dgfpi.de>) nach geeigneten Fachreferentinnen und -referenten in Ihrer Nähe erkundigen.

Netzwerk Präventives Hilfesystem im Erzgebirge Telefonnummer: 037296/591-2222

V Personalverantwortung

Zur Gewährung des Kinderschutzes verlangen die personalverwaltenden Dienststellen im Bereich des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus von allen Bewerbern für eine unbefristete oder befristete Aufnahme in den Landesschuldienst die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses.

Sexuelle Belästigungen in der Schule oder auf dem Weg zur Schule zählen zu den meldepflichtigen besonderen Vorkommnissen. Ergänzend zur Dienstordnung existiert für das Verfahren zur Meldung besonderer Vorkommnisse eine Dienstanweisung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus.

Besteht gegen einen Lehrer der begründete Verdacht eines sexuellen Übergriffs oder Missbrauchs, trifft die Schulleitung die Verpflichtung, die staatliche Schulaufsicht unverzüglich hierüber zu unterrichten. Die zuständige Behörde ergreift umgehend arbeits- bzw. dienstrechtliche (Sofort-)Maßnahmen zum Schutz der möglicherweise betroffenen Schüler, prüft weitergehende Personalmaßnahmen (z. B. die Einleitung eines Kündigungsverfahrens) und unterrichtet die Strafverfolgungsbehörden.

WER sollte Verantwortung tragen?

Verschiedene Leitungsebenen sollen jeweils für ihre Verantwortungsbereiche tätig sein:

Die Schulleitung für Lehrkräfte, Referendarinnen und Referendare, für Schulbegleiterinnen und Schulbegleiter sowie für Ehrenamtliche, die im Bereich Schule eingesetzt werden.

Hat eine Schule einen Hort, einen Ganztagsbereich oder eine andere Form der Betreuung, so obliegt die Personalverantwortung für jene Haupt- und Ehrenamtliche deren Leitung.

Personalverantwortung bedeutet zum einen, die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses zu verlangen, soweit dazu eine rechtliche Befugnis besteht.

Personalverantwortung schließt aber auch ein, Kolleginnen oder Kollegen anzusprechen und kritisch-konstruktiv zu begleiten, wenn ihnen ein Umgang mit Schülerinnen und Schülern, der ihre Grenzen achtet, oder die Einhaltung des Verhaltenskodex nicht gelingt.

Unterweisungen des Lehrerkollegiums, der Schüler finden regelmäßig statt. Informationen der Eltern und Schüler werden in dem Alltag einbezogen.

Verantwortliche des Bildungszentrums Adam Ries:

Schulleiterin Frau Lindenborn

Arbeitsgruppe Prävention Frau Klaus
 Frau Hoffmann

VI Fortbildung

Das Programm der staatlichen Lehrerfortbildung wird durch das Sächsische Staatsministerium für Kultus mittels Fortbildungsleitlinien gesteuert. Das Themenfeld sexualisierte Gewalt ist ein immanenter Bestandteil der Leitlinie „Schulische Prävention und Gesundheitsförderung“. Die Fortbildungsleitlinien sind für alle Akteure der Lehrerfortbildung bindend. Damit ist gewährleistet, dass auf allen Ebenen der staatlichen Lehrerfortbildung (zentrale, regionale, schulinterne Fortbildung) Angebote für das o. g. Themenfeld bedarfsgerecht und nachfrageorientiert unterbreitet werden können.

Unter dem Motto „Kinder in guten Händen“ bietet der Deutsche Kinderschutzbund, Landesverband Sachsen e.V. (DKSB), in Zusammenarbeit mit dem Sächsischen Staatsministerium für Kultus Fortbildungen zum Kinderschutz an. Zur Fortbildung erhalten alle Teilnehmer ein Handbuch, das konkrete Arbeitsmaterialien für die Schulpraxis umfasst und in dem alle Inhalte der Fortbildung zum raschen Nachschlagen aufbereitet sind.

Seit dem Schuljahr 2016/2017 begleitet der DKSB zwei Schulen in Sachsen bei der Entwicklung und Umsetzung von Schutzkonzepten gegen Gewalt und Missbrauch.

Basiswissen über sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen ist für alle schulischen Beschäftigten unerlässlich. Fortbildungen tragen zur Sensibilisierung bei und sind der richtige Ort, um Verunsicherungen und Fragen anzusprechen.

Fortbildungen zum Wissenserwerb für alle schulischen Beschäftigten sind als Mindestanforderung an ein Schutzkonzept zu verstehen. Sinnvoll und wünschenswert ist zudem das ergänzende Eigenstudium von Fachliteratur. (<https://beauftragter-missbrauch.de/presse-service/literatur-und-medien/>)

Themen, die Fortbildungen enthalten sollten

- Charakteristika von sexualisierter Gewalt an Mädchen und Jungen durch Erwachsene:
 - Was ist überhaupt sexualisierte Gewalt? Wo fängt sie an?
 - Rechtliche Grundlagen
 - Prävalenz: Wie viele Mädchen und Jungen sind betroffen?
 - Wer sind die Opfer? Welche Risikofaktoren gibt es?
 - Wer sind die Täter und Täterinnen? Welche Motive liegen ihrer Tat zugrunde?
 - Welche sozialen Hintergründe weisen Täter und Opfer auf?
 - Welche Folgen hat sexualisierte Gewalt für die Betroffenen?
- Dynamiken der Tat:
 - Welche Strategien wenden Täter und Täterinnen an, um ein Kind in eine Missbrauchsbeziehung zu verwickeln?
 - Wie ist das Erleben der Betroffenen? Was macht es ihnen schwer, Hilfe zu holen?
 - Warum bekommen Menschen im Umfeld von Täter und Opfer oft nichts von der Tat mit?
- Was tun bei Verdacht?

(Diese Fragestellung wird natürlich noch ausführlicher im Handlungsplan festgelegt. In Schulungen sollten jedoch schon wichtige Haltungen und erste Handlungsschritte vermittelt werden)

- Was muss ich tun? Was darf ich tun? Was sollte ich besser lassen?
- Muss ich Strafanzeige erstatten?
- Wofür bin ich verantwortlich? An welcher Stelle muss/darf ich Verantwortung abgeben?

- Sexualisierte Übergriffe durch Kinder und Jugendliche
 - Definition und Begrifflichkeiten
 - Pädagogischer Umgang
- Sexualisierte Gewalt im Zusammenhang mit digitalen Medien

Schilf in jedem Schuljahr planen, Anmeldung über Netzwerkkontrolle, Netzwerk-Veranstaltungen besuchen

VII Verhaltenskodex

Rechtliche Vorgaben, auf die ein Verhaltenskodex Bezug nehmen kann, sind insbesondere die Verfassung des Freistaates Sachsen und das Schulgesetz für den Freistaat Sachsen.

Vorgaben zur Nutzung von sozialen Netzwerken können den „Hinweisen zur dienstlichen Nutzung von sozialen Netzwerken an Schulen“ des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus entnommen werden.

Wie wird mit Situationen umgegangen, die von Tätern und Täterinnen ausgenutzt werden könnten? Verbindliche Vereinbarungen im Kollegium helfen allen: Sie schützen Schülerinnen und Schüler und können Beschäftigte vor falschem Verdacht bewahren.

Man sollte sich bewusst sein, dass nicht jede mögliche Alltagssituation geregelt sein kann und auch nicht sein sollte. Individuelle pädagogische Spielräume dürfen dem Verhaltenskodex nicht gänzlich untergeordnet werden.

Verhaltenskodex

Vertrauen und Nähe gehören zur pädagogischen Beziehung. Damit diese Basis der Pädagogik nicht für sexualisierte Gewalt und ihre Vorbereitung genutzt werden kann, einigen wir uns auf verbindliche Regeln für bestimmte Situationen. Um den pädagogischen Alltag nicht durch Regeln und Verbote zu überfrachten, halten wir die Anzahl der geregelten Situationen überschaubar. In diesem Sinne ist der Verhaltenskodex nicht als abschließend zu verstehen; jede Pädagogin und jeder Pädagoge bleibt dafür verantwortlich, das Verhältnis von Nähe und Distanz zu Schülerinnen und Schülern angemessen zu gestalten.

Das sind die Regeln, die im Umgang mit Schülerinnen und Schülern für alle schulischen Beschäftigten gelten:

- » Fotografieren, nach Datenschutzerklärung der Eltern
- » soziale Netzwerke sind in unserer Grundschule nicht erwünscht
- » die Kontrolle der Homepage des Bildungszentrums Adam Ries und unseren Aushängen erfolgt ständig durch Frau Eckstein und das Kollegium
- » wir verhalten uns respektvoll, achten die Intimsphäre des einzelnen Kindes und die individuelle Persönlichkeit

Fehler können passieren, Ausnahmen sind manchmal wichtig, aber: auf den Umgang kommt es an. Mit dem Verhaltenskodex verpflichten wir uns, Ausnahmen und Übertretungen transparent zu machen, damit kein falscher Eindruck entsteht, und die Schulleitung zu informieren. Im Fall von Ausnahmen oder Übertretungen anderer erinnern wir den- oder diejenige, sich entsprechend zu verhalten. Geschieht das nicht, verpflichten wir uns selbst zur Information. Fehlerfreundlichkeit und Transparenz fördern keine Denunziation – im Gegenteil! Sie sind die Voraussetzung, um mögliche Täterstrategien unwirksam zu machen und zugleich Gerüchten und Falschverdächtigung vorzubeugen.

In der Hausordnung des Bildungszentrums Adam Ries werden Verhaltensregeln festgelegt.

Ich bin leise.

Ich bin pünktlich.

Ich bin höflich zu anderen.

Ich respektiere andere.

Lernen ist das WICHTIGSTE!

Ich achte JEDEN!

Ich halte meine Arbeitsmittel bereit.

Lernen ist mein Recht und meine Pflicht.

Ich bin tolerant.

Ich löse Konflikte friedlich.

**BILDUNGSZENTRUM ADAM RIES
Grundschule**

**In unserer Schule sollen sich ALLE wohlfühlen:
Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte,
Eltern, Angestellte, Gäste**

Ich ersetze mutwillig verursachte Schäden.

Ich gehe sorgsam mit fremdem Eigentum um.

Unsere Schule ist SCHÖN!

Ich sage NEIN!

Ich beseitige meinen Müll.

Auf meine Wertgegenstände achte ich selbst.

Prohibited items: Weapons, Cameras, Alcohol, Drugs, Mobile phones, Smoking, Gambling.

VIII Partizipation

Die Mitwirkung der Eltern ist in den §§ 45 ff. des Sächsischen Schulgesetzes und in der Elternmitwirkungsverordnung geregelt.

Die Eltern haben das Recht und die Aufgabe, an der schulischen Erziehung und Bildung mitzuwirken. Die Eltern nehmen dieses Recht

- in der Klassenelternversammlung, durch den Klassenelternsprecher, die Elternräte und die Vorsitzenden der Elternräte (Elternvertretung),
- in der Schulkonferenz und im Landesbildungsrat wahr.

Die Eltern der Schüler und Schülerinnen einer Klasse oder einer Jahrgangsstufe bilden die Klassenelternversammlung. Sie wählen aus ihrer Mitte einen Klassenelternsprecher oder eine Klassenelternsprecherinnen sowie eine Stellvertretung. Die Klassenelternsprecher/innen bilden den Elternrat einer Schule.

Die Vorsitzenden der Elternräte aller Schulen eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt bilden den Kreiselternrat. Der Landeselternrat besteht aus den gewählten Vertreter/innen der Kreiselternräte.

Im Rahmen der Mitwirkungsrechte der am Schulleben beteiligten Lehrkräfte, Eltern und Schüler/innen kommt der Schulkonferenz eine herausragende Bedeutung zu.

Gemäß § 43 des Sächsischen Schulgesetzes ist die Schulkonferenz das gemeinsame Organ der Schule. Die Schulkonferenz ist mit einem umfassenden Beratungs- und Vorschlagsrecht, auch zu grundsätzlichen pädagogischen Fragen, ausgestattet.

Vertreter der Lehrkräfte, (der Schülerschaft) und der Eltern gehören zudem dem Landesbildungsrat gemäß § 63 Sächsisches Schulgesetz an. Der Landesbildungsrat berät das Sächsische Staatsministerium für Kultus bei Angelegenheiten von grundlegender Bedeutung für die Gestaltung des Bildungswesens.

Schulische Mitbestimmung stärkt Kinder und Jugendliche. Eine beteiligungsorientierte Schule erleichtert Schülerinnen und Schülern den Zugang zu Kinderrechten und ermutigt sie, sich bei Problemen Hilfe und Unterstützung zu holen.

ELTERNINFORMATION ZU KONZEPTEN ZUM SCHUTZ VOR SEXUELLER GEWALT IN SCHULEN

Schutz vor sexuellem Missbrauch ist eine Aufgabe, die uns alle angeht!

Leider gehört sexueller Kindesmissbrauch noch immer zum Grundrisiko einer Kindheit in Deutschland. Zahlen, auf die Expertinnen und Experten verweisen, lassen vermuten, dass in jeder Schulklasse betroffene Mädchen oder Jungen sitzen, die sexuelle Übergriffe erlitten haben oder aktuell erleiden – meist außerhalb der Schule, im Elternhaus, im sozialen Umfeld oder durch andere Jugendliche und Kinder, zunehmend auch in den digitalen Medien.

Oft bieten wir Kindern und Jugendlichen nicht den möglichen Schutz, auch dort nicht, wo durchaus Handlungsmöglichkeiten bestehen. Der offene Dialog mit Eltern und Schülerinnen und Schülern, bei dem gleichzeitig die Persönlichkeitsrechte gewahrt werden, ist unverzichtbar.

Mit einem Konzept zum Schutz vor sexueller Gewalt werden wir als Schule einerseits zu einem Ort, an dem Missbrauch keinen Raum hat. Andererseits hilft das Schutzkonzept uns, zu einem Kompetenzzort zu werden, der Hilfe für betroffene Kinder und Jugendliche bietet.

Für seine Initiative „Schule gegen sexuelle Gewalt“ hat der Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs eine Informations- und Materialsammlung für Schulen erstellt. Mit der Website gibt der Unabhängige Beauftragte in Zusammenarbeit mit den Kultusministerien der Länder Schulen konkrete Hilfestellungen und Anregungen zur Entwicklung und Umsetzung von Konzepten zum Schutz vor sexueller Gewalt.

„Schule gegen sexuelle Gewalt“ will den Zugang zu einem anspruchsvollen Prozess, der Schulen zu sicheren Orten macht, erleichtern.

Die Zusammenarbeit mit den Eltern ist dabei eine Voraussetzung für den Erfolg des Vorhabens, Schulen zu sicheren Orten zu machen.

WEITERE INFORMATIONEN:

www.kein-raum-fuer-missbrauch.de

www.schule-gegen-sexuelle-gewalt.de

www.beauftragter-missbrauch.de

www.hilfeportal-missbrauch.de

Hilfetelefon Sexueller Missbrauch

0800 22 55 530

www.bundeselternrat.de

Auszüge aus dem Lehrplan Grundschule zum Thema Prävention:

Sachunterricht

Ziele und Aufgaben der Grundschule

In der Grundschule erleben die Schülerinnen und Schüler Regeln und Normen des sozialen Miteinanders. Sie lernen dabei verlässlich zu handeln, Verantwortung zu übernehmen, mit Kritik umzugehen sowie Konflikte gewaltfrei zu lösen.

Die Kinder entwickeln eigene Wertvorstellungen, indem sie Werte im schulischen Alltag erleben und erfahren. Dazu gehören insbesondere Erfahrungen des Wertseins und der Wertschätzung sowie des Anerkanntseins und der Anerkennung.

Sie erkennen ihre Verantwortung für die eigene Gesundheit und Sicherheit und nehmen diese Verantwortung innerhalb und außerhalb der Schule wahr.

Klassenstufe 1/2

Ziele

Entwickeln der Fähigkeit, sich in der sozial und kulturell gestalteten Umwelt zurechtzufinden und diese mitzugestalten
Entwickeln sprachlicher Fähigkeiten und fachspezifischer Verfahrensweisen zur Erschließung und Darstellung von Sachverhalten

Lernbereiche

Zusammen leben und lernen

- > voneinander und miteinander lernen; aus Fehlern lernen
- > Mitgestalten der Lerngemeinschaft und der –umgebung

Mein Körper und meine Gesundheit

- > Kennen von wichtigen Verhaltensweisen für die eigene Gesundheit
- > Kennen der Geschlechtsmerkmale bei Jungen und Mädchen
 - äußere Geschlechtsteile
 - Gefahr des sexuellen Missbrauches
- > Kennen von Maßnahmen zur Vermeidung von Unfällen
 - Beachten von Unfallgefahren
 - Beseitigen von Unfallquellen

Kinder im Straßenverkehr

- > Anwenden von Regeln zur Verkehrssicherheit
 - unterwegs mit anderen Kindern
 - Hindernisse auf dem Fußweg
 - Baustellen
- > Beurteilen von Gefahren beim Spielen in Straßennähe

Klassenstufe 3

Ziele

Entwickeln der Fähigkeit, sich in der sozial und kulturell gestalteten Umwelt zurechtzufinden und diese mitzugestalten

Entwickeln sprachlicher Fähigkeiten und fachspezifischer Verfahrensweisen zur Erschließung und Darstellung von Sachverhalten

Lernbereiche

Zusammen leben und lernen

- > Einblick gewinnen in die Lebensweise von Menschen anderer Kulturen
 - Begegnung mit kultureller Verschiedenheit

Mein Körper und meine Gesundheit

- > Übertragung des Wissens zur Gesunderhaltung auf Verhaltensweisen

Klassenstufe 4

Ziele

Entwickeln der Fähigkeit, sich in der sozial und kulturell gestalteten Umwelt zurechtzufinden und diese mitzugestalten

Entwickeln sprachlicher Fähigkeiten und fachspezifischer Verfahrensweisen zur Erschließung und Darstellung von Sachverhalten

Lernbereiche

Zusammen leben und lernen

- > Kennen von Möglichkeiten des Gebrauchs von Medien

- Umgang mit Print- und elektronischen Medien zur Informationsbeschaffung
- Umgang mit elektronischen Medien zur Kommunikation
- > Beurteilen der Medieneinflüsse auf das Freizeit-, Kauf- und Essverhalten

Mein Körper und meine Gesundheit

- > Kennen von Merkmalen der Pubertät
- > Sich positionieren zu gesunder Lebensweise
- Ursachen und Wirkung von Suchtverhalten
- Möglichkeiten der Vorbeugung

Festigung und Vernetzung: Medien – Informationsbeschaffung und –aufbereitung

- > Gestalten einer Präsentation zu einem Thema
- Auswählen und Nutzen verschiedener Informations- und Kommunikationsquellen
- Darstellen von Informationen
- Werten der Ergebnisse

Geburt und Säuglingspflege

- > Einblick gewinnen in die Entstehung und Entwicklung neuen Lebens
- körperliche Merkmale von Frau und Mann
- Zeugung und Schwangerschaft

Ethikunterricht

Ziele und Aufgaben des Faches Ethik

Das Fach Ethik vermittelt Orientierungs- und Faktenwissen über Werte und Normen und bezieht sich dabei auf die Lebenswelt der Schüler. Sie werden angeregt, über wichtige Sinn-, Wert- und Deutungsfragen des menschlichen Lebens nachzudenken.

Der Beitrag für die Persönlichkeitsentwicklung der Schüler besteht in der Vertiefung der Selbsterfahrung, Anleitung zur Reflexion und Befähigung zur Selbsteinschätzung. Reflexives Nachdenken über aktuelle und traditionelle, lokale und globale Werte und Normen soll es den Schülern ermöglichen, zunehmend die Position selbstständig handelnder Menschen in der Gemeinschaft einzunehmen und ihr Lebensumfeld mitzugestalten.

Aus dem Beitrag des Faches abgeleitet, ergeben sich folgende allgemeine Ziele:

- Entwicklung der Fähigkeit zur eigenen Lebensgestaltung in Verantwortung gegenüber der Gemeinschaft und der Natur
- Entwicklung interkultureller Kompetenz
- Erwerb religionskundlichen Wissens - Entwicklung einer Dialoggemeinschaft

Im Mittelpunkt des Ethikunterrichts steht der Schüler mit seinen vielfältigen Erfahrungen. In der bewussten Auseinandersetzung mit der eigenen Person, im Kontext mit anderen Personen und Sachverhalten werden ihm Wertvorstellungen bewusst, entwickelt und stärkt sich sein Selbstwertgefühl.

Klassenstufe 1/2

Lernbereiche

Ich im Wir

- > Kennen der eigenen Einmaligkeit und Lebenswelt
- > Einblick gewinnen in die Vielzahl persönlicher Eigenschaften und Gefühle
- > Einblick gewinnen in die Unterschiedlichkeit menschlicher Eigenheiten
- Neigungen

- Begabungen
- Behinderungen/Beeinträchtigungen
- > Sich positionieren zu eigenen Eigenschaften, Fähigkeiten und Beeinträchtigungen

Miteinander

- > Kennen der sozialen Erfahrungen Geborgenheit und Verlässlichkeit
- > Übertragen der Kenntnisse über soziale Erfahrungen auf Verhaltensweisen in der Schule
- Umgangsformen
- Regeln
- > Sich positionieren zum Zusammenleben in der Klassen- und Schulgemeinschaft

Gefühle

- > sich zu eigenen Gefühlen positionieren

Klassenstufe 3

Lernbereiche

Ich im Wir

- > Einblick gewinnen in die Gemeinsamkeiten und Unterschiede von Kindern und Erwachsenen
- > Sich positionieren zu eigenen Stärken und Schwächen
- > Sich positionieren zu Geschlechterstereotypen
- > Übertragen der Vorstellungen von Gut und Böse auf das eigene Handeln
- > Sich positionieren zum Umgang mit persönlichen Konflikten
- > Einblick gewinnen in die Bedeutung der Gemeinsamkeiten und Unterschiede der Menschen

Miteinander

- > Sich positionieren zu freundschaftlichen Beziehungen
- > Kennen von Konflikten in Freundschaften und möglicher Lösungswege
- > Einblick gewinnen in die Bedeutung von Wahrheit und Lüge im Zusammenleben mit anderen

Wir sind ein starkes Team

- > Sich positionieren zu Stärken der Klassengemeinschaft

Gut und Böse in Märchen

- > Sich positionieren zu Gut und Böse in Märchen

Klassenstufe 4

Lernbereiche

Ich im Wir

- > sich positionieren zur Befindlichkeit als Mädchen/Junge
- > Beurteilung eigener Wünsche, Träume, Lebensvorstellungen
- > Kennen der Notwendigkeit Entscheidungen zu treffen

Miteinander

- > Sich positionieren zu Beziehungen zwischen den Generationen
- > Übertragen der Kenntnis der Goldenen Regel auf Umgangsformen in der Gesellschaft

IX Präventionsangebote

Nach Artikel 22 der Verfassung des Freistaates Sachsen sind Pflege und Erziehung der Kinder das natürliche Recht der Eltern und die zuerst ihnen obliegende Pflicht.

Unbeschadet dieses natürlichen Erziehungsrechtes der Eltern gehört nach § 36 des Sächsischen Schulgesetzes die Familien- und Sexualerziehung aber auch zu den Aufgaben der Schule. Es ist Aufgabe der Familien und Sexualerziehung, Schüler über die Gefahren sexuellen Missbrauchs, sexueller Ausbeutung sowie sexuell übertragbarer Krankheiten aufzuklären und zu deren Abwehr beizutragen sowie auf schulische, gesellschaftliche und staatliche Hilfsangebote und auch auf rechtliche Zusammenhänge hinzuweisen.

Familien- und Sexualerziehung ist kein eigenes Unterrichtsfach und auch nicht an ein bestimmtes Unterrichtsfach gebunden. Das hat zur Folge, dass sich alle Lehrerinnen und Lehrer und alle anderen an Schule Beteiligte miteinander verständigen müssen. Innerhalb dieses integrativen Ansatzes haben einzelne Fächer besondere Aufgaben. Ziele und Inhalte von Familien- und Sexualerziehung finden sich in zahlreichen sächsischen Lehrplänen wieder. In den entsprechenden Lernbereichen sind diese so formuliert, dass sie den Lehrkräften einen Ermessensspielraum lassen für konkrete Unterrichtsthemen, die in Anpassung an die aktuelle Klassensituation im Rahmen der Vorgaben gewählt werden können.

Zur Unterstützung der Lehrerinnen und Lehrer liegt der Orientierungsrahmen für die Familien- und Sexualerziehung vor. Der Orientierungsrahmen beschreibt die Ziele und Aufgaben der Familien- und Sexualerziehung und verdeutlicht, wie diese in der Schule umgesetzt werden können.

Die Zentralstelle für polizeiliche Prävention des Landeskriminalamtes hat in Zusammenarbeit mit dem Sächsischen Staatsministerium für Kultus und Fachberatern für Sachunterricht die Handreichung „Umgang mit sexuellem Missbrauch an Mädchen und Jungen“ für Lehrkräfte an Grund- und Förderschulen erarbeitet. Die Handreichung sowie die beiliegende CD-Rom enthalten Hinweise und Anregungen zur Präventionsarbeit, darunter zur Erstellung von Schutzkonzepten gegen sexuelle Gewalt.

Die Förderung von Lebenskompetenzen wird im Freistaat Sachsen als elementare Strategie der Gesundheitsförderung und Prävention im Kindes- und Jugendalter umgesetzt. Schulische Lebenskompetenzförderung leistet einen wesentlichen Beitrag, um Schüler in ihren selbstbestimmten Entscheidungen zu stärken und sie zu befähigen, die Konsequenzen ihres Handelns folgenkritisch einzuschätzen. Vielfältige Unterstützungsangebote für Schulen sind im Onlineportal zur Förderung von Lebenskompetenz eingestellt und stehen damit für die konkrete schulische Arbeit vor Ort zur Verfügung. Diese sind in den Themenfeldern „Medienbildung“, „Gewaltprävention“, „Sexuelle Gesundheit“ und „Physisches und psychisches Wohlbefinden“ zu finden.

Das SMK unterstützt die Schulen im Rahmen des Projektes „Kinder in guten Händen“ durch gezielte Informationen, Handreichungen und Fortbildungsangebote bei der Entwicklung und Umsetzung von Schutzkonzepten gegen sexuellen Missbrauch und kooperiert dabei mit dem Deutschen Kinderschutzbund, Landesverband Sachsen e. V., der die beteiligten Schulen fortbildet und berät.

Schule ist der Ort, an dem alle Mädchen und Jungen altersangemessene Informationen über sexuelle Gewalt bekommen sollten. Neben konkreten Präventionsprojekten kommt es auf die präventive Erziehungshaltung im Schulalltag an.

1. Präventive Haltung / Präventiver Schulalltag

Der zentrale Aspekt von Prävention besteht in einer präventiven Haltung, die im Schulalltag gelebt wird und an verschiedenen Stellen zum Ausdruck kommt. Viele Aspekte dieser Haltung sind nicht spezifisch für sexualisierte Gewalt, sondern genauso bedeutsam etwa für die Suchtprävention oder die Gewaltprävention allgemein.

- Zu einer präventiven Haltung gehört der respektvolle, grenzwahrende Umgang gegenüber Schülerinnen und Schülern, wie er im Verhaltenskodex formuliert ist.
- Dazu gehört weiterhin ein kritisch bewusster Umgang mit Geschlechterrollen, Deutsch z.B. geschlechtstypische Lesetexte
- Zu einer präventiven Haltung gehört weiterhin, selbstwertstärkend zu arbeiten, also Schülerinnen und Schüler in ihren Stärken zu würdigen und bei ihren Schwächen zu unterstützen, wie es Schulen in der Regel auch tun. Demütigende Auswahlpraxen im Sportunterricht oder das „Wettrechnen“ in Mathe, bei denen immer die gleichen – übergewichtigen bzw. rechenschwachen – Kinder bis zum Schluss stehen bleiben, sollten der Vergangenheit angehören.
- Ein weiterer Punkt in der präventiven Haltung ist die Fehlerfreundlichkeit und Ansprechkultur in einer Einrichtung, wie sie beim Punkt Ansprechstellen und Beschwerdestrukturen angesprochen wird.

2. Sexualpädagogisches Konzept

Weil Wissen und Sprechen über sexuelle Themen protektiv wirken, sollte das Schutzkonzept auch ein sexualpädagogisches Konzept umfassen. Dazu gehört die Entscheidung, Sexualerziehung im Rahmen des Lehrplans angemessene Bedeutung zu geben, anlassbezogen und fächerübergreifend im Schulalltag auf sexuelle Themen und sexuelle Aktivitäten einzugehen, aber auch auf sexuelle Übergriffe durch Schüler und Schülerinnen fachlich angemessen zu reagieren.

3. Präventive Angebote

a) Neben dem Nutzen alltäglicher Situationen, um präventive Inhalte anzusprechen, ist es auch wichtig, regelmäßige, explizite Angebote zu machen und diese anlassbezogen durch spezielle Veranstaltungen zu ergänzen.

Wenn Lehrkräfte selbständig Aufklärung über sexuellen Missbrauch in ihrer Klasse durchführen wollen, sollten sie folgende Aspekte vermitteln:

- dass nicht nur Mädchen, sondern auch Jungen sexuelle Gewalt widerfahren kann,
- dass Männer, aber auch Jugendliche und manchmal auch Frauen Täter sein können
- dass die meisten Menschen Mädchen und Jungen keine sexuelle Gewalt antun
- dass man den meisten Tätern und Täterinnen ihre Absichten nicht ansieht und sie oft sogar sympathisch sind
- dass es häufig bekannte und vertraute Menschen und nur selten Fremde sind
- dass sexueller Missbrauch nichts mit Liebe zu tun hat
- dass Missbrauch oft mit komischen und verwirrenden Gefühlen beginnt
- dass Mädchen und Jungen auch in Chatrooms und in sozialen Netzwerken sexuelle Gewalt widerfahren kann
- dass es auch sexuelle Übergriffe unter Kindern oder unter Jugendlichen gibt und dass man auch in diesen Fällen ein Recht auf Hilfe hat.

Das Sprechen über sexuellen Missbrauch darf bei Schülerinnen und Schülern keine Angst erzeugen.

Jeden Tag werden unsere Kinder im Umgang mit ihrem sozialen Umfeld mit einer Reihe zwischenmenschlicher Probleme konfrontiert, die soziale und personelle Kompetenzen erfordern. Konflikte zwischen Kindern gehören zum pädagogischen Alltag -gehören zum Leben.

Wir arbeiten fächerübergreifend in folgenden Bereichen:

- Persönlichkeitsentwicklung
- Gesundheitsförderung
- Suchtprävention
- Gewaltprävention
- Lebenskompetenzen

Uns ist dabei bewusst, dass wir nicht alle Kinder jederzeit im gleichen Maße erreichen werden.

Der Lehrplan der Grundschule sieht dazu auch folgende Themen vor in den Klassen 1 bis 4: „Zusammen leben und lernen“ und „Mein Körper und meine Gesundheit“, dabei wird auch das Alter der Schüler berücksichtigt.

Folgende Angebote können die Fachlehrer der Grundschule für die Umsetzung der Themen nutzen:

- Gesundes Schulfrühstück
- Wie schützen wir Kinder vor sexuellem Missbrauch- Wildwasser Chemnitz
- Hygienemuseum Dresden
- Büchereibesuche
- „Tobi und die Stadtparkkids“
- Angebote der Polizei
- Schulobstprogramm
- Projekt der Stadtverwaltung „Werteorientierung“
- Projekt: Klasse 4 „Ich bin doch keine Zuckermaus“

X Prävention und Verhalten bei Mobbing

„Ein Schüler wird gemobbt oder tyrannisiert, wenn er wiederholt und über eine längere Zeit negativen Handlungen durch einen oder mehrere andere Schüler ausgesetzt ist.“ (Olweus 2002, 60) Mobbing ist also „kein Konflikt zwischen Zweien oder einigen Wenigen, die gleich stark sind und Krach miteinander haben. Mobbing bezeichnet den wiederholten und systematischen Missbrauch einer sozialen Machtposition.“ (Schäfer/Korn 2004 I, 263)

1. Vorbemerkung

Mobbing ist kein neues Phänomen. Es ist auch in Schulen weit verbreitet, wobei es nicht verwechselt werden darf mit kurzzeitigen Konflikten, Streitereien, aggressiven Auseinandersetzungen oder Ausgrenzungen unter Kindern und Erwachsenen. Mobbing kann eine Bandbreite von Situationen betreffen wie z. B.:

- Da spricht eine Lehrerin vor der Klasse abwertend über eine Schülerin, weil sie nicht mitkommt oder immer wieder krank ist.
- Oder die Mitschüler tuscheln, kichern oder lassen beleidigende Bemerkungen fallen, wenn ein bestimmter Schüler sich zu Wort meldet.

- Da hänseln Mädchen in einer 7. Klasse eine ausländische Mitschülerin wegen ihres Aussehens und ihrer schlechten Sprache.
- Da lauern Buben einer 4. Klasse einem schüchternen, etwas schwächlichen Mitschüler auf dem Schulweg auf und erpressen von ihm Geld oder Klamotten.
- Da wird eine Mutter auf Elternversammlungen mit spöttischen Blicken von anderen Eltern und der Lehrerin ausgegrenzt.
- Da drehen sich Lehrerkollegen im Lehrerzimmer weg und hören auf zu reden, wenn eine bestimmte Kollegin hereinkommt.

2. Definition

Der Begriff Mobbing stammt aus dem Englischen und bedeutet anpöbeln, fertigmachen (mob = Pöbel, mobbish = pöbelhaft). Mobbing ist eine Form offener und/oder subtiler Gewalt gegen Personen über längere Zeit mit dem Ziel der sozialen Ausgrenzung. Es kann sich dabei um verbale und/oder physische Gewalt handeln. Mobbing unter Schülern bezeichnet alle böswilligen Handlungen, die kein anderes Ziel haben, als eine Mitschülerin oder einen Mitschüler fertig zu machen. Dazu gehören

- als direktes Mobbing: Hänseln, Drohen, Abwerten, Beschimpfen, Herabsetzen, Bloßstellen, Schikanieren
- als indirektes Mobbing: Ausgrenzen, Ruf schädigen, "Kaltstellen" durch das Vorenthalten von Informationen und Beschädigen von Eigentum der gemobbten Person u.ä.

Davon unterschieden wird das Bullying, die unter Jugendlichen praktizierte physische Gewalt, mit der bestimmte Opfer durch ihnen körperlich überlegene Mitschüler gequält werden.

Was ist alles Mobbing?

Zu den **aktiven und körperlichen** Mobbinghandlungen gehören

- die körperliche Gewalt in unterschiedlichem Ausmaß,
- die Erpressung von sogenannten Schutzgeldern,
- der Diebstahl oder die Beschädigung von Gegenständen des Opfers,
- das Zerstören des im Unterricht erarbeiteten Materialien,
- das Beschädigen und Stehlen von Kleidungsstücken und Schulmaterial,
- das Knuffen und Schlagen auf dem Pausenhof und in den Gängen,
- sexuelle Belästigungen.

Zu den **passiven und psychischen** Mobbing-Handlungen gehören

- das Ausgrenzen von Schülerinnen und Schülern aus der Schulgemeinschaft,
- das Zurückhalten wichtiger Informationen,
- das Auslachen,
- verletzende Bemerkungen,
- ungerechtfertigte Anschuldigungen,
- das Erfinden von Gerüchten und Geschichten über den Betroffenen (zunächst Diskriminierungen hinter dem Rücken, später umso offener),
- das Verpetzen,
- die Androhung von körperlicher Gewalt,
- das Ignorieren und Schneiden des Opfers (stummes Mobbing).

Esther Lauper (2001) lieferte eine detaillierte Liste der möglichen **Erscheinungsformen**.

3. Auswirkungen

Zunächst ist Mobbing auch dadurch wirksam, dass die Opfer das "Problem" erst einmal bei sich selbst suchen, und dies oft über längere Zeit. Nur selten informiert ein Schüler oder eine Schülerin eine Lehrkraft oder erzählt den Eltern, was tagtäglich passiert. Die Folgen wirken sich auf die gesamte Persönlichkeit aus: Zum Verlust des Selbstvertrauens (nicht nur im Leistungsbereich) können Schlafstörungen und Konzentrationsprobleme kommen. Durch die wahrgenommene Isolierung und Einsamkeit entwickeln sich depressive Tendenzen und Passivität. Die Lernmotivation nimmt ab bis zu Lernunlust und Schulvermeidung.

Bei jugendlichen Betroffenen können folgende Verhaltensweisen mögliche Anzeichen für Mobbing sein:

- Sie wollen nicht mehr zur Schule gehen.
- Sie wollen zur Schule gefahren werden.
- Ihre schulische Leistung lässt nach.
- Sie verlieren Geld (das Geld wird von den Tätern erpresst).
- Sie können oder wollen keine schlüssige Erklärung für ihr Verhalten geben.
- Sie beginnen zu stottern.
- Sie ziehen sich zurück.
- Sie haben Alpträume.
- Sie begehen einen Selbstmordversuch.

3.1 Folgen von Mobbing

Experten schätzen, dass etwa 20 % der jährlichen **Selbstmordfälle** durch Mobbing ausgelöst werden. Mobbing in der Schule kann also sehr negative Folgen für den weiteren Lebensweg der betroffenen Schüler(innen) haben, nicht nur für die Opfer, sondern auch für die Täter. Häufig kommt es vor, dass die Täter noch unbeliebter in der Gemeinschaft sind als die Opfer, dass nur die Angst vor ihnen den Ausschluss aus der Gruppe verhindert.

Im überwiegenden Teil der Mobbing-Fälle sprechen Kinder und Jugendliche weder mit **Eltern** noch mit **Lehrern** über das Problem. Die Opfer haben Angst als Verräter und Petzer dazustehen und dann noch mehr Repressalien ausgesetzt zu sein. Die Täter haben Angst vor Bestrafung. Mobbing kann in jeder Klasse auftreten, wobei die Häufigkeit des Auftretens ja abhängig ist von dem Phänomen der sozialen Gewalt und dem **Sozial-Klima in der Klasse**. Stimmt das Sozial-Klima in der Klasse, gibt es nur in seltenen Einzelfällen "Mobbing", d. h.: je offener eine Klasse, Lehrkräfte sowie Schüler und Schülerinnen mit dem Thema umgehen, desto geringer ist das Klima für "Mobbing".

Deutliche **Warnzeichen** dafür, dass Kinder gemobbt werden, können sein:

- Die Kinder gehen nicht mehr allein in die Schule (der größte Teil des körperlichen Mobbings spielt sich auf dem Schulweg ab).
- Die Kinder möchten gar nicht mehr in die Schule.
- Häufiges Klagen über Kopfschmerzen.
- Die Leistungen lassen rapide nach.
- psychosomatische Symptome
- zunehmende Isolation
- verschwindendes Selbstbewusstsein und Absinken des Selbstwertgefühls

In einer schwedischen Untersuchung wurde eine Vielfalt von psychosomatischen Beschwerden bei Mobbing-Opfern gefunden, die zur Information einmal aufgelistet werden sollen:

- grübelnde Gedanken-Verläufe, wie Gedächtnisstörungen, Konzentrations-schwierigkeiten, Niedergeschlagenheiten, Apathie, Initiativlosigkeit, Gereiztheit, Ratlosigkeit, Aggressionen, Gefühle der Unsicherheit, Übersensibilität
- psychosomatische Symptome wie Alpträume, Bauchschmerzen, Magenschmerzen, Durchfall, Erbrechen, Übelkeit, Appetitlosigkeit, Kloß im Hals, Weinen, Einsamkeit, Kontaktarmut
- Erschreckenssymptome, wie Druck auf der Brust, Schweißausbrüche, trockener Mund, Herzklopfen, Atemnot mit Asthma, Blutwallungen
- Schmerzen des Rückens, des Nackens und der Muskeln
- posttraumatische Störungen, insbesondere Schlafstörungen

3.2 Die Ursachen von Mobbing

Die **Ursachen des Schulmobbings** sind vielfältig. Dem Mobbing (zu mobben) liegen in der Regel **Konflikte** zugrunde, die unterschiedliche Auslöser haben können: Überforderung, Unterforderung, überzogenes Leistungsverhalten, Identifikationsverluste, gestörtes Klima an der Schule/in der Klasse.

In Schulklassen, in denen **gestörte Lehrer-Schüler-Beziehungen** herrschen, verschlechtert sich bald auch das Verhältnis der Schüler untereinander, sagt **Ferdinand Eder**, Dozent am Linzer Institut für Pädagogik und Psychologie. Ein Lehrer, der Schüler z. B. bloßstellt, gibt sie oft der Häme der Klassengemeinschaft preis. Auch Leistungsdruck paart sich mit schlechter sozialer Beziehung. Allerdings nutzt es hier wenig, einfach dem schlechten Lehrer Vorwürfe zu machen, der in der Regel in ein komplexes Schulsystem eingebunden ist. (z.B. Überforderung des Lehrers durch Personalmangel). Mobbing ist

- ein Entlastungsventil für Aggressionen, wenn die Entlastung nicht anders ermöglicht oder die Aggressionen nicht verhindert werden können.
- das Holen von Anerkennung, wenn sie nicht anders (zu Hause, in der Schule) gegeben werden kann.
- Missbrauch von Macht (Lehrer und Eltern, Politiker und Sportler können dazu Vorbilder sein)
- Angst, in der Schule zu versagen
- für einige wichtig, die ein falsches Gemeinschaftsgefühl ("Alle gegen einen", "Gemeinsam sind wir stark")
- der Versuch, die eigenen Minderwertigkeitsgefühle an anderen auszulassen.
- ist wahrscheinlicher, wenn die Täter selbst Mobbingopfer waren.

Die **familiäre Situation** von Kindern kann - wie gezeigt - auch für das Mobbing von der Schule von Bedeutung sein. Ein **Beispiel**:

"Die Bekleidung, nicht als Ursache, wohl aber als Auslöser, kann eine wichtige Rolle spielen. Die Altersschwelle für das Markenbewusstsein ist in den letzten Jahren merklich gesunken. Spätestens ab der 5. oder 6. Klasse müssen Markennamen auf Hosen, Rucksäcken oder Turnschuhen "stimmen", sonst ist man nicht mehr "angesagt". Ist es stimmig, ist man "cool". Kleidung wird aber zunehmend auch zum sozialen Indikator für Gleichrangigkeit und Gleichförmigkeit. Das gleiche Äußere schafft Solidarität und gibt dem Einzelnen das Gefühl von Stärke. Wer nicht zu dieser Gruppe gehört, wer den Ansprüchen nicht genügt, wird zum Außenseiter. Hier schließt sich wieder der Kreis: Da viele Eltern ihren Kindern die in der Regel teureren Kleidungsstücke aus finanziellen Gründen heraus nicht kaufen können, wird der sozi-ökonomische Familienstatus eventuell schnell zur Mobbing-Grundlage."

Auch "**das Fremde**" oder "**das Andere**" gehört zum Ursachen-Komplex für das Mobbing in der Schule. Unterschiede im Vergleich zur Mehrheit der jeweiligen Gruppe spielt eine Rolle: Die andere Nationalität, die andere Kultur, die andere Religion, die andere Sprache oder die andere Bekleidung können Mobbingverhalten begünstigen. Die **Bekleidung** spielt eine immer mehr wichtigere Rolle und die Altersschwelle für das Markenbewusstsein ist in den letzten Jahren gesunken, dass es sogar schon im Kindergarten beobachtet werden kann, aber spätestens ab der weiterführenden Schule müssen die Markennamen auf Hosen, Rucksäcken, Turnschuhen, Jacken, Pullovern und anderen Kleidungsstücken "stimmen", sonst ist man nicht mehr "angesagt" oder "cool". Kleidung wird zunehmend zum sozialen Indikator, zum Erkennungszeichen untereinander. Uniformität des Äußeren unter Gleichgesinnten schafft Solidarität, gibt dem Einzelnen das Gefühl von Stärke. Es bilden sich bestimmte "Gruppenästhetiken", wer diesen nicht genügt, wird schnell zum Außenseiter.

Die familiäre Situation, die soziale Situation, die Herkunft, bestimmte Verhaltensweisen oder Eigenschaften, soziale Indikatoren und ein oft **nicht verbalisierter Verhaltenskodex**, all das und noch ein größerer Facettenreichtum können es ausmachen, ob ein Schüler(in) auf der Sonnenseite oder auf der Opferseite manövriert.

4. Maßnahmen gegen Mobbing

Von Mobbing-Situationen Betroffene brauchen Unterstützung von außen, denn Mobbing-Opfer können sich meist nicht mehr selbst wehren.

Schüler und Schülerinnen sollen den Mut haben, sich an eine Person wenden, die helfen kann (Lehrkräfte, Schulpsychologen/-innen, Eltern, Freunde, Außenstehende, Beratungsstellen). Viele Opfer schämen sich, dass sie gemobbt werden und leiden still vor sich hin. Es ist jedoch wichtig, dass sie erwachsenen Personen, denen sie vertrauen, von Mobbing-Vorfällen erzählen. Auch der Kontakt mit Betroffenen im Internet kann helfen, das Selbstbewusstsein wieder zu gewinnen und Wege aus der Opferspirale zu finden.

Lehrkräfte sollten klar Standpunkt beziehen und versuchen, zumindest den "zusehenden" Kindern, möglichst aber auch den Tätern einen Perspektivenwechsel zu ermöglichen und ihnen die psychischen Folgen für die Opfer in einer solchen Situation klar zu machen. Sie sollen Schüler ermutigen, über Mobbing-Vorfälle zu berichten.

Opfer müssen geschützt und unterstützt werden, denn Opferschutz geht vor Täterschutz, um eine Täter-Opfer-Umkehr zu vermeiden!

Täter sind zur Rede zu stellen und aktiv in die Lösung mit einzubeziehen. Klassenregeln sollten als präventive Maßnahmen gegen Mobbing vereinbart werden.

In Einzelfällen kann auch mit dem Jugendamt, der Erziehungsberatungsstelle oder einer anderen Beratungseinrichtung (durch Fallbesprechung oder Betreuung betroffener Familien oder Kindern/Jugendlichen) zusammengearbeitet werden.

Eltern sollten die Warnsignale von Mobbing kennen. Sie sollten das Kind ernst nehmen, wenn es z. B. nicht mehr in die Schule gehen will, morgens Magenschmerzen hat, Alpträume hat, viel krank ist oder Schulsachen beschädigt nach Hause bringt. Bei Mobbing-Verdacht sollten sie nicht vorschnell mit dem Täter Kontakt aufnehmen, sondern die Schule (erstmal die Klassenleitung) informieren und fordern, dass gehandelt wird. Notfalls können sie sich auch an die Schulleitung, die Beratungslehrerin, den Elternbeirat oder eine Beratungsstelle wenden.

5. Lösungen und Ratschläge

Nach Mettauert und Szaday können **Opfer** folgendes tun:

- An eine Person wenden, die helfen kann. Viele **Opfer** schämen sich, dass sie gemobbt werden und leiden still vor sich hin.
- **Klassenkameraden und Klassenkameradinnen**: Schüler und Schülerinnen müssen erwachsenen Personen von Mobbing-Geschehen erzählen und diese Person sollte eine

Person ihres Vertrauens sein. Sie sollten so stark sein nicht aufzugeben, bis ihnen jemand zuhört.

- **Lehrkräfte:** Sie können Schüler und Schülerinnen ermutigen, über Mobbing-Vorfälle zu berichten. Opfer müssen geschützt und unterstützt werden, Täter und Täterinnen sind zur Rede zu stellen und aktiv in die Lösung mit einzubeziehen. Klassenregeln sollten als präventive Maßnahmen gegen Mobbing vereinbart werden.
- **Eltern** sollten die Warnsignale von Mobbing kennen. Sie ernstnehmen, z. B. wenn das Kind nicht mehr in die Schule gehen will, sich oft krank fühlt, Alpträume hat oder Schulsachen beschädigt nach Hause bringt. Bei Mobbing-Verdacht sollten sie die Schule informieren und fordern, dass gehandelt wird. Wird nicht gehandelt, sollten sie immer wieder vorstellig werden und sich auch an die nächsthöhere Instanz wenden. Jedoch sollten Eltern nicht direkt mit dem Täter/der Täterin Kontakt aufnehmen!
- **Schulen und Gemeinden:** In der Zusammenarbeit mit Kindern und Eltern sollten Anti-Mobbing-Strategien entwickelt werden. Schüler(innen) müssen sorgfältiger beaufsichtigt werden und Mobbing-Vorfälle dokumentiert werden. Schulen dürfen nie aufhören, gegen Mobbing zu kämpfen.

In der Schule können die Themen des Klassenklimas, der Gewalt in der Klasse, des Mobbing und des sozialen Lernens Inhalt werden von Elternabenden und Vorträgen, Klassenkonferenzen, Projekttagen und als Themenbehandlung im Fachunterricht.

Sind Mobbing-Probleme erkannt, hilft es wenig, Täter zu ermahnen oder Opfer gar aus der Schule zu nehmen. Mobbing muss Thema der Klasse und der Schule werden. Der Konflikt muss ausgetragen werden.

Ein wärmeres Schulklima zu schaffen, so endet der zu Beginn genannte "Spiegel"-Artikel, hat im Hinblick auf die kommende gesellschaftliche Eiszeit einen besonderen Wert.

Schülerinnen und Schüler schlagen in www.kidsmobbing.de/kids vor, Diskussionsmöglichkeiten in Schülermitverwaltungssitzungen, in Konferenzen, am "Pädagogischen Tag", im Klassenzimmer, an Elternabenden, im Lehrerzimmer und an Projekttagen zu bieten. In Mobbingfällen sollte überprüft werden, was wirklich passiert ist, ob vorher bereits ähnliche Situationen gab, ob es jemand mit der gleichen Erfahrung gab. Und es sollen gemeinsame Aktionen und Maßnahmen gegen Mobbing an der Schule überlegt werden. Schulvereinbarungen bieten sich an sowie Veranstaltungen, bei denen dieses Problem besprochen werden kann. Die "Kids": "Die meisten Menschen haben ein ausgeprägtes Gerechtigkeitsgefühl, an das man appellieren kann, denn es gilt für alle. Man sollte sein Gegenüber so behandeln, wie man selbst gern behandelt werden möchte. Wenn du aber nicht mehr weiter weißt, dann ruf - uns an, denn wir sind für dich da."

Entnommen aus: [Mobbing in der Schule \(Stangl-Taller\)](#)

5.1 Mobbing in der Schule laut Wikipedia

Definition

Laut Dan Olweus bedeutet Mobbing, dass „ein oder mehrere Individuen, wiederholte Male und über einen Zeitraum negativen Handlungen von einem oder mehreren Individuen ausgesetzt sind“. Es handelt sich um negative Handlungen, wenn ein Individuum einem anderen Schaden beziehungsweise Unannehmlichkeiten zufügt oder zuzufügen versucht. Solche Handlungen können verbal (drohen, verspotten, beschimpfen...), physisch (schlagen, schubsen, treten, kneifen,

festhalten,...) oder non-verbal (Grimassen schneiden, böse Gesten, Rücken zuwenden,...) vonstatten gehen. Olweus betrachtet auch einzelne schikanöse Vorfälle als Mobbing, wenn diese sehr schwerwiegend sind. Mobbing bzw. Bullying erfordert, dass zwischen dem Opfer und dem Täter (oder der Gruppe von Tätern) ein Ungleichgewicht der Kräfte herrscht, das sich auf körperliche oder psychische Stärke beziehen kann. Es handelt sich Olweus zufolge nicht um Bullying, wenn zwei gleich starke Schüler miteinander streiten.

Opfer

Laut dem Schulforscher Wolfgang Melzer kann man Mobbing nicht auf bestimmte Täter- und Opferpersönlichkeiten zurückführen, sondern auf das Schulklima. Der Psychologe und Mobbingforscher Olweus unterscheidet zwischen zwei Idealtypen von Mobbingopfern an Schulen:

- passives Opfer
- provozierendes Opfer

Die passiven Opfer sind im Allgemeinen ängstlicher und unsicherer. Sie sind empfindlich, vorsichtig und schweigsam, und lehnen sehr oft Gewalttätigkeit ab. Nach Olweus signalisiert das Verhalten der Opfer ihrer Umgebung, dass sie Angst haben und es nicht wagen, sich gegen den Störenfried zu wehren, wenn sie angegriffen werden. Gespräche mit den Eltern von drangsalierten Kindern weisen darauf hin, dass diese bereits im früheren Alter vorsichtig und feinfühlig waren.

Seltener ist das provozierende Mobbingopfer, das im Allgemeinen unkonzentriert und nervös ist. Sein Verhalten schafft Ärger und ein gespanntes Verhältnis. Dies kann in seinem Umfeld negative Reaktionen auslösen.

Die Situation für das Opfer stellt sich in der Regel wie folgt dar:

- Das Ansehen des Opfers wird gezielt beschädigt.
- Die Kommunikation mit den anderen Kindern/Schülern wird be- und verhindert.
- Die sozialen Beziehungen des Opfers werden zum Ziel des Angriffs.
- Körperliche Übergriffe auf das Opfer.

Gefährdet sind vor allem Kinder,

- die kleiner oder schwächer sind als der Durchschnitt.
- die ängstlich oder schüchtern sind.
- die sozial nicht akzeptierten Merkmale haben (keine Markenkleidung, ärmlich aussehen usw.)
- die selbst gerne „austeilen“.

Eine britische Regierungsstudie ergab im Jahr 2008, dass die Möglichkeit, gemobbt zu werden, für Angehörige einer ethnischen Minderheit erhöht ist. Zudem seien Jungen und Mädchen gleich oft Opfer, während 80 % aller behinderten Kinder angaben, in den letzten drei Jahren schwer unter Gleichaltrigen in ihrer Schule gelitten zu haben.

Die Problematik des Opfers besteht sehr häufig darin, dass es, um dem Mobbing zu entgehen, die Schule verlässt bzw. wechselt. Faktisch wird damit das Opfer negativ sanktioniert, während der Mobber indirekt belohnt wird. Die Solidarität der Lehrer mit dem Opfer ist nach bisherigen Erfahrungen wenig ausgeprägt. Es gibt aber auch Schulen, die das Mobben nicht dulden.

Täter

Mobber in der Schule haben eine positivere Einstellung gegenüber Gewalt als Durchschnittsschüler. Ihr Gewaltpotenzial richtet sich oft nicht nur gegen Schüler, sondern auch gegen Lehrer und Eltern. Die Mobber zeichnen sich oft durch Impulsivität und ein stark ausgeprägtes Bedürfnis, andere zu dominieren, aus. Sie haben ein durchschnittlich oder verhältnismäßig starkes Selbstvertrauen. Mehrere Analysen mit unterschiedlichen Methoden (u. a. Untersuchung von Stresshormonen und projektive Tests) haben widerlegt, dass es sich bei den Aggressionen und dem brutalem Verhalten um ein Zeichen der Angst und des mangelnden Vertrauens („harte Schale – weicher Kern“) handeln könnte. Die empirischen Ergebnisse von Olweus weisen eher auf das Gegenteil hin. Die Mobber wären demnach weniger furchtsam und unsicher. Unsicherere und ängstlichere Individuen ergreifen üblicherweise nicht die Initiative. Sie tendieren dazu, Mitläufer oder Zuschauer zu sein. Schäfer und Korn charakterisieren schikanierende Schüler als in gewissem Rahmen sozial kompetent. Sie üben großen Einfluss aus, sind aber unbeliebt und benutzen ihre sozialen Fähigkeiten zum Schaden ihrer Opfer.

Entnommen aus: [Mobbing in der Schule \(Wikipedia\)](#)

5.2 Mobbing in der Schule laut Stangl

1. Was ist Mobbing

Mobbing kommt vom englischen „mob“, was übersetzt „Meute, randalierender Haufen“ bedeutet. Das Verb „to mob“ bedeutet pöbeln und trifft die Bedeutung des Wortes Mobbing schon ziemlich genau. Ursprünglich wurde dieser Begriff vom schwedischen Arzt Peter Paus Heinemann aufgegriffen. Er bezeichnete damit Gruppenattacken gegen eine Person, die sich von der Norm abweichend verhält.

„He sees it as group behavior that occurs suddenly and subsides suddenly, bringing everything back to normal again“ (vgl. Munthe 1989, S. 68). Im englischen Sprachraum wird auch oft, dass Wort Bullying verwendet, was so viel wie tyrannisieren bedeutet.

Mobbing ist also eine Form offener und/oder subtiler Gewalt, die regelmäßig über längere Zeit mit dem Ziel der sozialen Ausgrenzung des Opfers stattfindet. Es kann sich dabei um verbale und/oder physische Gewalt handeln. Am Arbeitsplatz versteht man unter Mobbing eine konfliktbeladene Kommunikation, die sowohl unter Kollegen, als auch unter Kollegen und Vorgesetzten stattfinden kann, und ist durch länger anhaltende, systematische und auf eine Person gerichtete Schikanen gekennzeichnet.

In der Arbeitswelt richtet Mobbing nicht nur Schaden beim Opfer an, sondern ist auch auf betriebswirtschaftlicher Ebene ein Problem. Aber nicht nur am Arbeitsplatz, sondern auch in der Schule ist Mobbing zu einem erheblichen Problem für viele Jugendliche geworden das nur das Ziel: hat das Opfer „fertig“ zu machen, indem es schikaniert, beschimpft oder isoliert wird.

2. Formen von Mobbing

Mobbing durch körperliche Gewalt: Dazu gehören Handlungen wie Verprügeln, Sachbeschädigungen, Erpressung, Nötigung, ect.

Verbales Mobbing: Schüler werden wegen ihres Verhaltens, Aussehens, Herkunft, Schulleistungen ect. beleidigt und verbal attackiert. Dies kann direkt vor dem Opfer aber auch hinter dessen Rücken passieren.

Stummes Mobbing: Diese Form macht sich durch Verachten, „Links liegen Lassen“, Ausschluss aus der Klassengemeinschaft oder Gruppe bemerkbar. Es kommt dabei nicht zu direkten physischen oder psychischen Attacken.

Aktive körperliche Mobbinghandlungen

- Körperliche Gewalt
- Gegenstände des Opfers werden beschädigt
- Gegenstände des Opfers werden gestohlen
- Beschädigung von Kleidungsstücken des Opfers
- physische Gewalt in den Pausen oder außerhalb der Schule (z.B. Bushaltestelle, Schulhof)
- sexuelle Belästigungen

5.3 Maßnahmen gegen Mobbing

Genauso vielfältig wie die Ursachen, die Symptome und die Folgen von Mobbing sind die Lösungsansätze um Mobbing generell zu verhindern oder es zu beenden, wenn es bereits stattfindet. Was kann man konkret tun um Mobbing entgegen zu wirken:

Schülerinnen und Schüler

Sollen den Mut haben, sich an eine Person zu wenden, die helfen kann (Lehrer, Schulpsychologen, Eltern, Freunde, Außenstehende, Beratungsstelle). Viele Opfer schämen sich, dass sie gemobbt werden und leiden still vor sich hin. Es ist jedoch wichtig, dass sie erwachsenen Personen, denen sie vertrauen, von Mobbing-Vorfällen erzählen.

Lehrerinnen und Lehrer

Sollten klar Standpunkt beziehen und versuchen, zumindest den "zusehenden" Mitschülern, möglichst aber auch den Tätern einen Perspektivenwechsel zu ermöglichen und ihnen die psychischen Folgen für die Opfer in einer solchen Situation klar zu machen. Sie sollen Schüler ermutigen, über Mobbing-Vorfälle zu berichten. Opfer müssen geschützt und unterstützt werden, Täter sind zur Rede zu stellen und aktiv in die Lösung mit einzubeziehen.

Eltern

Sollten die Warnsignale von Mobbing kennen. Sie sollten das Kind ernst nehmen, wenn es z. B. nicht mehr in die Schule gehen will, morgens Magenschmerzen hat, Alpträume hat, viel krank ist oder Schulsachen beschädigt nach Hause bringt. Bei Mobbing-Verdacht sollten sie nicht vorschnell mit dem Täter Kontakt aufnehmen, sondern die Schule informieren und fordern, dass gehandelt wird.

Allgemein sollten in Schulen und Gemeinden präventive Maßnahmen gegen Gewalt und Mobbing durchgeführt werden. Mögliche Lösungsansätze wären hier z.B. soziale Kompetenz-Trainings und Trainings zur Persönlichkeitsentwicklung, Kommunikationstrainings und Konfliktbewältigungstrainings

Am Bildungszentrum Adam Ries:

1. Sachlage klären
2. Schulleitung informieren
3. Eltern von Opfer und Täter informieren
4. Maßnahmen siehe oben einleiten

Quellenangabe: <http://www.schueler-gegen-mobbing.de/mobbing-in-der-schule/>

XI. Verhalten des Personals bei Vorfall sexueller Missbrauch enthalten im Handlungsleitfaden im Schulportal o. Ordner

Wenn das Kind zur Lehrkraft kommt:

Aktion des Schulpersonals

- Gesprächsmöglichkeit schaffen
- ggf. Ersatzperson für Klasse finden
- bei Personalmangel Gespräch auf nächstmöglichen Zeitpunkt verschieben
- Gefahr abschätzen, Hinweise ernst nehmen, Schwere des Vorfalls beurteilen
- Schulleitung informieren

Aktion der Schulleitung

- sensibel mit Problematik umgehen
- ggf. Eltern einladen
- Insofern befähigte Fachkraft informieren
- bei Gefahr in Verzug Jugendamt informieren

Wenn die Lehrkraft einen Verdacht hat:

- Gefahr abschätzen, Hinweis ernst nehmen
- Kontakt zu Kollegium, Beratungslehrerin oder Schulleiterin aufnehmen
- Gespräch mit Kind suchen

17.4 Medienpädagogische Konzept



Inhaltsverzeichnis

1. Unsere Schule
2. Lehrplan Sachsen
3. Bedarf Technik pro Klassenzimmer/Lehrkraft
4. Fortbildungsbedarf der Lehrkräfte
5. Nutzung der Technik, Ideen zur Weiterentwicklung
6. Medienentwicklungsplan Stand 2018 (bisher Digitalpaket nicht umgesetzt)

1. Unsere Schule

Grundschule Adam Ries

Die Grundschule des Bildungszentrums Adam Ries trägt einen Namen, der historisch und thematisch eine große Bedeutung hat.

Mit einem hochmodernen Bildungszentrum und einem anspruchsvollen pädagogischen Konzept bietet die Schule den SuS beste Lernbedingungen.

Anspruchsvolles pädagogisches Konzept

Nicht nur die Außenhülle, auch der Inhalt des Bildungszentrums Adam Ries kann sich sehen lassen.

Ganz im Sinne des Rechenmeisters soll im Haus Wissen vermittelt werden. Bereits im Vorschulkindergarten erhalten die Jüngsten Kontakt mit ihrer Schule. Eine enge Kooperation zwischen Vorschule, Grund- und ,Oberschule kann den gesamten Schulalltag prägen. Kinder haben die Chance, von der Vorschule bis zur 10. Klasse in einem Haus zu lernen.

Eine grundlegende universelle Bildung, vertiefte mathematische Kenntnisse, sprachlich-kommunikative Fähigkeiten und Teamarbeit sind die Schwerpunkte der pädagogischen Arbeit. Neugier und Spieltrieb der Kinder sollen ebenso für die Bildung genutzt werden wie Geschichten, die bestimmte Lerninhalte vermitteln.

Offene Lernformen, fächerübergreifender und fächerverbindender Unterricht, sowie Ganztagsangebote sollen das ihrige zu einer breiten Wissensvermittlung beitragen. Beispiele sind die Arbeit am Computer und den SuS-Tablets, Kreativ- und Schreibwerkstätten, Musizieren sowie vielfältige Sport- und Gesundheitsangebote.

Unter der Überschrift "Fordern und Fördern" wird der Fokus einerseits auf hochbegabte, andererseits auf lernschwache SuS gerichtet.

Nicht zuletzt spielt die Zusammenarbeit mit Eltern im Zusammenhang mit den Gesetzmäßigkeiten und den hygienischen Voraussetzungen in der Pandemie, z.B. in Form von Projekten bzw. Projekttagen mit vielfältigen Angeboten, Ganztagsangeboten oder im Rahmen der Schulkonferenz eine entscheidende Rolle.

Wandertage, Exkursionen, Klassenfahrten und die Abschlussfahrten der Klasse 4 fördern den sozialen Zusammenhalt und den sozialen Austausch der Kinder. Vielfältige Sportveranstaltungen ergänzen den Sportunterricht und unterstützen die Freude der Kinder an Bewegung und Wettbewerb. Das sind vor allem die Sporttage im Sommer und Winter oder das Leichtathletik-Schulsportfest. SuS der Grundschule nehmen erfolgreich an Crossläufen, Schwimmwettkämpfen, Völkerballturnieren oder anderen Wettkämpfen teil. Als Schule im Herzen der Stadt bezieht die Grundschule des Bildungszentrums Adam Ries die vielfältigen kulturellen Angebote von Annaberg-Buchholz (Museen, Theater, Schauergwerke, Verkehrsgarten) in ihr Lernprogramm mit ein.

Die Grundschule fühlt sich in besonderer Weise ihrem Namensgeber verpflichtet. Deshalb organisiert sie seit 2000 den Mathematikwettbewerb der Grundschulen des Altlandkreises Annaberg.

Der Lehrplan bildet die Grundlage für die differenzierten Aufgabenstellungen. Die Kinder sollen auf ein „lebenslanges Lernen“ vorbereitet werden. Wir bereiten damit auch den Übergang zur Wissensgesellschaft vor.

Das überarbeitete Schulgesetz §1 bestimmt den Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule neu.

2. Lehrplan Sachsen

Auszüge aus dem Lehrplan Sachsen zum Thema „Mit digitalen Medien umgehen“

Deutsch

Klasse 1 und 2:

- Einblick gewinnen in elementare Bedienhandlungen eines PC, ...
- Einblick gewinnen in Formen des Informierens
- Auseinandersetzung mit auditiven, audiovisuellen und anderen geeigneten digitalen Medien
- Lesen von Wörtern, Sätzen und Texten differenzierter LB Schriftspracherwerb
- Textangebote in verschiedenen Schriftgrößen und Schriftarten
- Anwenden einer Druckschrift als Erstschrift LB Schriftspracherwerb
 - Druckschrift als eine Form sich schriftlich mitzuteilen,
 - eigene kleine Texte für andere lesbar aufschreiben,
 - Schreiben mittels PC
- Kennen von Möglichkeiten, Texte zu schreiben
 - Verwendung des Computers und der SuS-Tablets
- Kennen von Verfahren zum sinnverstehenden Lesen von Wörtern, Sätzen und Texten LB Schriftspracherwerb

Klasse 3:

- Kennen von Formen des Informierens, Infos zu einem Sachverhalt aus verschiedenen Medien einholen
- Beherrschen von Gebrauchsformen, z.B. E-Mail, LB Für sich und andere schreiben
 - Planen und Schreiben eines Glückwunsches, einer Einladung, ...
 - Überarbeiten des Textes inhaltlich, stilistisch, grammatisch, orthografisch, formal
- Kennen wesentlicher Merkmale ausgewählter Texte LB Lesen/mit Medien umgehen
- Kennen elementarer Bedienhandlungen eines Computers oder mobilen Endgerätes
- Markieren von Wörtern, Texten
- Speichern und Wiederfinden von Texten an vorgegebenen Orten
- Einblick gewinnen in das Formatieren von Texten
- Schriftart, Schriftgröße, Hervorheben, Ausrichten, Absatz
- Anwenden von Strategien beim Schreiben eines Textes
- Planen, Überarbeiten, Präsentieren
- Kennen von altersgerechten Suchmaschinen und Lernprogrammen
- Kennen von Chancen und Risiken der Nutzung digitaler Medien

Klasse 4:

- Gestalten von Texten LB Für sich und andere schreiben
- Anwenden des Wissens über Texte LB Lesen/mit Medien umgehen
- Anwenden von Strategien beim Schreiben eines Textes
 - Informationen zu einem bestimmten Thema unter gezielter Nutzung verschiedener Medien beschaffen

- Informationen auswählen und werten
- Informationen themen- und adressatenbezogen aufbereiten
- Schreiben des Textes
- Überarbeiten des Textes
- Präsentieren des Textes

Mathematik

Klasse 1/2:

- Zeitspannen schätzen, messen und berechnen
 - Anfangs- und Endzeitpunkte sind volle Stunde
 - Liegen innerhalb ein und derselben Stunde

Klasse 3:

- Einblick gewinnen in den Umgang mit Hohlmaßen im Alltag
- Einblick gewinnen in Beziehungen zwischen den Rechenoperationen
 - Differenzierung: Arbeit mit Software
 - Finden und Erklären von Rechenvorteilen, Rechenfehlern
 - Vorrangregel beim Rechnen mit zwei verschiedenen Rechenoperationen
- Übertragen des Wissens über Quader auf das Zeichnen von Würfelnetzen
- Darstellung von geometrischen Körpern
- Beurteilung von Sachsituationen

Klasse 4:

- Einblick gewinnen in Darstellung komplizierterer Körper in der Wirklichkeit und Abbildung
- Übertragen der Strategien zum Analysieren und Mathematisieren von Sachverhalten auf den erweiterten Zahlenraum
 - Sammeln, Analysieren mathematischer Inhalte aus Texten
 - Erlassen und Darstellen von Daten
 - Aufstellen eigener Lösungssätze
- Kennen des Operierens mit Zahlen bis 1 Mill. Und darüber hinaus
 - Lesen und Schreiben
 - Analysieren, Synthetisieren
 - Darstellen
 - Rechnen
- Wahlbereich: Das macht nach Adam Ries ...
 - Einblick gewinnen in das Leben und Wirken von Adam Ries durch Sammeln von Informationen aus verschiedenen Medien

Sachunterricht

Klasse 1/2:

- Informationen aus kurzen, einfachen Sachtexten, sammeln, auswerten, weitergeben
- Einblick gewinnen in traditionelle und digitale Medien als Info- Quelle LB Zusammenleben und lernen

Klasse 3:

- Einblick gewinnen in die Lebensweise von Menschen anderer Kulturen LB Zusammenleben und lernen
- Kennen von Möglichkeiten sich über Wetter zu informieren LB Begegnung mit Phänomenen der unbelebten Natur
 - Verwenden einer Suchmaschine
 - Auswählen und Eingeben von Suchbegriffen

Klasse 4:

- Kennen von Möglichkeiten des Gebrauchs von Medien LB Zusammenleben und lernen
 - Umgang mit Print- und elektronischen Medien zur Info- Beschaffung
 - Umgang mit elektronischen Medien zur Kommunikation z.B. Lernsax
- Festigung und Vernetzung – Medien- Info- Beschaffung und Aufbereitung
 - Gestalten einer Präsentation zu einem Thema

Kunst

Klasse 3:

- Kennen von gestalterischen Möglichkeiten eines einfachen Bildbearbeitungsprogramms LB Flächiges Gestalten
- Kennen von Möglichkeiten, Gestaltungspraktiken zu kombinieren (Nutzung von Zufallsverfahren, fotografischem Material, Computerbildern)
- Kennen von Möglichkeiten der Schrift als bildnerisches Gestaltungsmittel
- Anwenden von prozesshaften Gestaltungselementen als Ausdrucksträger innerhalb von Spiel und Aktion
 - Aktion mit bewegten Farben und Formen (Dokumentation durch Fotografie oder Video)

Weitere Informationen unter www.sachsen-macht-schule.de Lehrpläne

3. Bedarf Technik pro Klassenzimmer

Lehrkraft	Zimmer	Doku- menten- kamera	Beamer	Laptop	Ich würde mit einer digitalen Tafel in meinem Klassenzimmer/ Fachraum arbeiten.
Lindenborn	C 2.01	nein	ja	Sollte stehen bleiben und stationiert sein, da unterschiedliche LK zu unterschiedlichen Zeiten den Raum nutzen.	nein
Emmrich	C 4.12	ge- wünscht	ge- wünscht	gewünscht	nein
Schlupeck	C 3.11	ge- wünscht	vor- handen	Der Laptop im Zimmer C 3.11 (2a) ist Leihgabe von der Stadt (lt. Hr. Wrusch). Irgendwann will er mir den Laptop	nein

				wieder abbauen. – Es ist eine Dauerlösung erwünscht.	
Ruttloff	Kunstzimmer	gewünscht	vorhanden	vorhanden	Ist, wenn Dokumentenkamera bereitgestellt werden, nicht nötig.
Ruttloff	C 4.18	vorhanden	nicht nötig	vorhanden, aber uralt – keine Videos abspielbar, etc.	ist vorhanden
Rechenberger	C 4.07	gewünscht	vorhanden	vorhanden	eher nicht
Eckstein	C 4.09	nein	vorhanden	vorhanden	ja
Sonne- mann	C 4.01	gewünscht	vorhanden	vorhanden	nein
Tuch- scheerer	C 3.18	gewünscht	gewünscht	gewünscht	ja
Hoffmann		gewünscht	vorhanden	vorhanden	ja, aber mit technischer Durchdachtheit

4. Fortbildungsbedarf der Lehrkräfte

interaktive Tafeln und Dokumentenkameras - ja

5. Nutzung der Technik

Die SuS sollen durch die moderne Technik lernen:

- Medien aktiv und kreativ zu nutzen
- auf Medienangebote zurückgreifen zu können
- Lernprogramme als zusätzliche Angebote zu nutzen
- ihre individuellen Lernwege durch Medieneinsatz zu bereichern
- ihren Lernweg zu präsentieren und am Lernweg der anderen teilzuhaben
- durch interaktive Aufgaben eine sofortige Rückmeldung über den Lernzuwachs zu bekommen
- über Medien mit anderen sinnvoll zu kommunizieren
- Medienangebote kritisch zu hinterfragen

Interaktive Whiteboards

- zum Austausch und gemeinsamen Arbeiten, zur besseren Anschaulichkeit und für erste Schritte im Bereich Präsentation
- Arbeitsergebnisse von Kleingruppen können vorgestellt und gemeinsam weiterbearbeitet werden
- die Input- und Erarbeitungsphasen werden erleichtert und ermöglichen einen leichten Zugang zu Präsentationen und Tafelbildern

IPads

- schnell verfügbar für den Einsatz in anderen Lernräumen, falls dies bei Projekttagen oder besonderen Unterrichtssituation erforderlich sein sollte
- beim Einsatz im Klassenverband kommt es zu besserer Selbststeuerung und einer direkten Rückmeldung des Lernerfolges
- die Mobilität der Tablets ermöglicht den Einsatz in verschiedenen Lernumgebungen und unterstützt dadurch auch die inklusiven SuS
- mit ihren unterschiedlichen Bedürfnissen
- für DAZ-Kinder ist das Einbinden von Fotos und Audioaufnahmen direkt am Gerät möglich

6. Medienentwicklungsplan

Datenaktualisierung

Bildungszentrum Adam Ries, Grundschule

MEP-Team

Wie viele Mitglieder hat das MEP-Team Ihrer Schule? 2

Medienpädagogisches Konzept

Anzahl der Lehrkräfte an der Schule: 14

Gastlehrerin in Vollzeit: 1

Gastlehrerin in Teilzeit: 1

Fortbildungen zu Basiskompetenzen beim Umgang mit elektronischen Medien und Medientechnik sobald digitale Technik vorhanden ist.

Anzahl von Projekten, fächerverbindender Unterricht und Methodentagen zum Einsatz elektronischer Medien bzw. Medienerziehung:

Jahr	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Anzahl	0	0	0	8	8	1
davon Schulintern	0	0	0	8	8	1

Anzahl von Informations- und Beratungsangeboten für Eltern zu medienpädagogischen Aspekten

Jahr	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Anzahl	0	0	0	1	2	1
davon Schulintern	0	0	0	1	2	1

Organisatorisches Konzept

Anzahl der IT-Verantwortlichen: 2

Davon PITKo's mit vorhandener Tätigkeitsvereinbarung mit der Schulleitung: 1

Anzahl der Anrechnungsstunden (Gesamt): 0

Anzahl der organisatorischen Veränderungen zur Absicherung des reibungsfreien, alltäglichen Einsatzes: 0

Technisches Konzept

Mittelfristige (für mindestens 5 Jahre) Abschätzung der neuanzuschaffenden oder zu ersetzenden Hard- und Software und sonstiger Aufwendungen.

Jahr	2020	2021	2022	2023	2024	2025
SuS-Laptop				25	0	25
interaktive Beamer (Anzahl)	5	0	3	3	8	6

Internetanbindung für den pädagogischen Bereich

Bitte wählen Sie: 16 Mbit/s (DSL 16000)

Im pädagogischen Bereich eingesetzte Softwareprodukte

Office-Pakete (auch kostenfreie Lizenzen zur Information angeben)	
Microsoft-Office	bereits im Einsatz
Star-Office	Nein
OpenOffice	Nein
Office 365	Nein
Sonstige:	

Bildbearbeitung und Grafik	
Corel Draw	Nein
Adobe Photoshop	Nein
IrfanView	Nein
Gimp	Nein
Sonstige:	

Antivirensoftware	
Symantec (Norton)	Nein
Kaspersky	Nein
Panda	Nein
GData	Ja
Norman	Nein
Sonstige:	

Pädagogische Lösungen	
Mastereye (Vision)	Nein
NetSupport School	Nein
Sonstige:	

Kinder- und Jugendschutz	
Time for Kids	Bereits im Einsatz
Sonstige:	

Programmierumgebungen	
Delphi	Nein
Visual Basic	Nein
C++Builder	Nein
JBUILDER	Nein
Scratch	Nein
Visual Studio	Nein
Sonstige:	

Präsentation / Multimedia Autorensystem	
Mindjet Mindmanager	Nein
Mediator	Nein
Sonstige:	

Backup	
Norton Ghost	Nein
Acronis	Nein
Rembo	Nein
Sonstige:	

Branchensoftwarelösungen	
Sonstige:	

18. Ablauf des Schuljahres laut Ministerialblatt

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Bedarfsberechnung für die Unterrichtsversorgung, die Unterrichtsorganisation und zum Ablauf des Schuljahres 2024/2025 (VwV Bedarf und Schuljahresablauf 2024/2025)

B - Bedarfsnachweise und Berichterstattungen sowie schulartübergreifende Termine

Bedarfsnachweise und Berichterstattungen

1. Für die Berichterstattung zu Schülerzahlen, zur Personalsituation und zur Unterrichtsversorgung wird die Sächsische Schulverwaltungssoftware (SaxSVS) genutzt.
2. Auf Basis der Schulumeldungen sichert das Landesamt für Schule und Bildung für das Schuljahr 2024/2025 mit Stichtag 2. Oktober 2024 bis spätestens 5. November 2024 und für das dann in der Planung befindliche Schuljahr 2025/2026 mit Stichtag 20. März 2025 bis spätestens 7. April 2025 die Berichterstattung mit SaxSVS an das Staatsministerium für Kultus über:
 - a) Schülerzahlen, Klassenzahlen,
 - b) den Bedarf an Lehrkräften sowie über das Personal-Ist,
 - c) die fächerspezifischen Bedarfe und Überhänge sowie über die eingeleiteten Maßnahmen zum regionalen Ausgleich der Defizite,
 - d) Anrechnungen, Minderungen, Ermäßigungen und Freistellungen und
 - e) die Ausreichung des Ergänzungsbereichs.
3. Der Stichtag für die amtliche Schulstatistik 2024/2025 ist der 2. Oktober 2024.
4. Schulleiterinnen und Schulleiter prüfen regelmäßig die Stammdaten ihrer Schule und ihres Schulträgers in der Schuldatenbank und ändern diese bei Berechtigung selbstständig beziehungsweise melden Änderungen über die Kontakt-E-Mail-Adresse der Schuldatenbank (support@schuldatenbank.sachsen.de). Die Prüfung erfolgt bis spätestens 2. August 2024. Änderungen der Stammdaten sowie des Schulnamens werden über das Landesamt für Schule und Bildung an das Staatsministerium für Kultus weitergeleitet und bei Vorliegen eines Schulträger- beziehungsweise Schulkonferenzbeschlusses in der Schuldatenbank erfasst.
5. Alle Schulen, außer Schulen des zweiten Bildungsweges, aktualisieren ihre Informationen in der Schuldatenbank. Die Datenaktualisierung ist im Zeitraum vom 2. Dezember 2024 bis zum 8. Januar 2025 zu erbringen. Im gleichen Zeitraum erfolgt auch die Aktualisierung der Berichterstattung bezüglich Umsetzung der Ziele zur Kultur der Digitalität in der Schule über die Erfassung in der Schuldatenbank.

6.

Das Landesamt für Schule und Bildung sendet bis zum 6. Juni 2025 an die Schulleitungen von Schulen mit Unterricht durch kirchliche Lehrkräfte den „Erfassungsbogen Ausfallzeiten nach Gestellungsvertrag § 5“ für den Nachweis der Unterrichtsleistungen der kirchlichen Lehrkräfte laut Unterrichtsauftrag. Das von der Schulleiterin beziehungsweise vom Schulleiter ausgefüllte und von der kirchlichen Lehrkraft mitgezeichnete Formular ist spätestens bis zum 27. Juni 2025 an das Landesamt für Schule und Bildung zurückzusenden.

II. Ferienregelung

1.

Im Schuljahr 2024/2025 gilt folgende Ferienregelung:

Herbstferien	7. Oktober 2024	bis	19. Oktober 2024
Weihnachtsferien	23. Dezember 2024	bis	3. Januar 2025
Winterferien	17. Februar 2025	bis	1. März 2025
Osterferien	18. April 2025	bis	25. April 2025
Sommerferien	28. Juni 2025	bis	8. August 2025
unterrichtsfreier Tag	30. Mai 2025		

Angegeben sind jeweils der erste und der letzte Ferientag. Darüber hinaus legt jede Schule im Einvernehmen mit dem Landesamt für Schule und Bildung, dem Schulträger und dem Träger der Schülerbeförderung einen frei beweglichen Ferientag fest.

III.

Schulsporttag und Pädagogische Tage

1.

An jeder allgemeinbildenden Schule findet ein Tag des Schulsports statt.

2.

Jeder Schule stehen zwei Pädagogische Tage im Schuljahr zur Verfügung, die der inhaltlichen Entwicklung der Schule dienen und grundsätzlich an unterrichtsfreien Tagen stattfinden. Soweit in begründeten Fällen Pädagogische Tage an Unterrichtstagen durchgeführt werden, ist dies dem Landesamt für Schule und Bildung anzuzeigen.

IV.

C - Regelungen zum Ablauf und zur Durchführung des Schuljahres an Grundschulen, Oberschulen, Gymnasien, Förderschulen und Schulen des zweiten Bildungsweges

I.

Geltungsbereich, Vorbereitung und Beginn des Schuljahres

1.

Der Teil C gilt für alle Schulen gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 1 und 3 des [Sächsischen Schulgesetzes](#).

2.

Im Rahmen der Eigenverantwortung von Schule entscheidet die Schulleiterin beziehungsweise der Schulleiter nach Anhörung der Gesamtlehrerkonferenz, ob und in welchem zeitlichen Umfang sie oder er eine Vorbereitungswoche oder einzelne Tage zur Vorbereitung des Schuljahres an ihrer oder seiner Schule im Zeitraum vom 29. Juli bis 2. August 2024 einplant.

3.

Der Unterricht beginnt am 5. August 2024. Für Schulen des zweiten Bildungsweges beginnt der Unterricht in der Regel am 5. August 2024.

4.

Der Unterricht des zweiten Schulhalbjahres und des Kurshalbjahres 11/II beginnt am 3. März 2025. Der Unterricht des Kurshalbjahres 12/II beginnt am 6. Januar 2025.

5.

An Oberschulen gelten im besonderen Bildungsweg Produktives Lernen folgende Trimester-Regelungen:

a)

In der Klassenstufe 8 endet das erste Trimester am 20. Dezember 2024. Das zweite Trimester beginnt am 6. Januar 2025 und endet am 17. April 2025. Das dritte Trimester beginnt am 28. April 2025.

b)

In der Klassenstufe 9 endet das erste Trimester am 1. November 2024. Das zweite Trimester beginnt am 4. November 2024 und endet am 31. Januar 2025. Das dritte Trimester beginnt am 3. Februar 2025.

6.

Die Schulleiterinnen und Schulleiter der Grundschulen, Förderschulen, Oberschulen+ und Gemeinschaftsschulen gewährleisten, dass die Aufnahme der Schulanfängerinnen und Schulanfänger am 3. August 2024 erfolgen kann.

II.

Ausgabe der Halbjahresinformationen, Mitteilungen 3/I in LRS-Klassen und Zeugnisse

1.

Die Halbjahresinformationen und Halbjahreszeugnisse sowie die Zeugnisse des Kurshalbjahres 11/I werden am 14. Februar 2025, die Zeugnisse des Kurshalbjahres 12/I am 20. Dezember 2024 ausgegeben.

2.

Die Jahreszeugnisse, Mitteilungen 3/I in LRS-Klassen sowie die Zeugnisse des Kurshalbjahres 11/II werden am 27. Juni 2025, die Zeugnisse des Kurshalbjahres 12/II am 27. Mai 2025 ausgegeben.

3.

Die Abschlusszeugnisse für den Hauptschulabschluss, den qualifizierenden Hauptschulabschluss, den Realschulabschluss, den dem Hauptschulabschluss gleichgestellten Abschluss der Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen sowie die Zeugnisse über den erfolgreichen Abschluss im Förderschwerpunkt Lernen und im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung sowie die Abgangszeugnisse der Oberschule einschließlich Oberschule+, der Gemeinschaftsschule und der Förderschule sowie die Zeugnisse zur Schulentlassung im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung werden im Zeitraum vom 20. Juni bis zum 27. Juni 2025 ausgegeben.

4.

Die Zeugnisse der allgemeinen Hochschulreife und die Abgangszeugnisse des Gymnasiums, der Gemeinschaftsschule, des Abendgymnasiums und des Kollegs werden an die Prüflinge in der Zeit vom 12. Juni bis zum 27. Juni 2025 und an Schulfremde in der Zeit vom 20. Juni bis zum 27. Juni 2025 ausgegeben.

VII.

Aufnahme an die Grundschule, in die Primarstufe der Oberschule+ und der Gemeinschaftsschule sowie Wechsel an eine weiterführende Schule

1.

Anmeldung und Aufnahme an der Grundschule, Oberschule+ und Gemeinschaftsschule

a)

Die Schulleiterinnen und Schulleiter legen Ort und Zeit der Anmeldung nach § 3 Absatz 1 Satz 1 bis 3 der Schulordnung Grundschulen, nach § 64c Absatz 1 Satz 1 der Schulordnung Ober- und Abendoberschulen in Verbindung mit § 5 Absatz 1 Satz 1 und 2

der [Schulordnung Gemeinschaftsschulen](#) und nach § 5 Absatz 1 Satz 1 und 2 der [Schulordnung Gemeinschaftsschulen](#) fest.

b)

Eltern, deren Kinder nach § 27 Absatz 2 des [Sächsischen Schulgesetzes](#) vorzeitig eingeschult werden sollen, melden ihre Kinder bis zum 28. Februar 2025 bei der jeweiligen Schule an.

c)

Eltern von Schülerinnen und Schülern der zukünftigen Klassenstufe 1 sollen grundsätzlich am 16. Mai 2025 oder im Falle eines beabsichtigten Widerrufs der Mitwirkung nach § 24 Absatz 3 Satz 2 des [Sächsischen Schulgesetzes](#) spätestens am 30. Mai 2025 einen Aufnahmebescheid von der jeweiligen Schule erhalten.

2.

Bildungsempfehlung in der Klassenstufe 4

a)

Grundschule

Die folgenden Regelungen gelten entsprechend für Schülerinnen und Schüler der Förderschulen, denen nach § 16 Absatz 3 der Schulordnung Förderschulen eine Bildungsempfehlung erteilt wird. Die Bildungsempfehlung in der Klassenstufe 4 der Grundschule wird den Eltern am 14. Februar 2025 schriftlich bekannt gegeben. Sofern erst am Ende des Schuljahres eine Bildungsempfehlung für das Gymnasium erteilt werden kann, ist diese am 13. Juni 2025 den Eltern schriftlich bekannt zu geben. Grundsätzlich ist bis zur Bekanntgabe der Bildungsempfehlung das Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs abzuschließen.

b)

Oberschule+ und Gemeinschaftsschule auf Antrag der Eltern

Die Eltern von Schülerinnen und Schülern der Oberschule+ und der Gemeinschaftsschule, die nach der Klassenstufe 4 auf ein Gymnasium wechseln wollen, stellen bis zum 24. Januar 2025 einen Antrag auf Erteilung einer Bildungsempfehlung. Bis zum 24. Januar 2025 stellen auch Eltern von Schülerinnen und Schülern der Gemeinschaftsschule, die nach der Klassenstufe 4 auf eine Oberschule wechseln wollen, einen Antrag auf Erteilung einer Bildungsempfehlung. Die Bildungsempfehlung wird den Eltern am 14. Februar 2025 schriftlich bekannt gegeben.

3.

Die Gespräche mit den Eltern der Schülerinnen und Schüler der Klassenstufe 6 des Gymnasiums zur Schullaufbahneempfehlung gemäß § 12 Absatz 3 der [Schulordnung Gymnasien Abiturprüfung](#) sollen bis zum 21. Mai 2025 durchgeführt werden.

4.

Anmeldung und Aufnahme an die Oberschule; abschlussbezogener Unterricht

a)

Anmeldung und Aufnahme an die Oberschule

Eltern von Schülerinnen und Schülern der Klassenstufe 4, deren Kinder die Oberschule besuchen sollen, melden ihre Kinder bis zum 7. März 2025 bei einer Oberschule ihrer Wahl an. Die Schulleiterinnen und Schulleiter der Oberschulen melden dem Landesamt für Schule und Bildung bis zum 11. März 2025 die Anzahl der an ihrer Einrichtung angemeldeten Schülerinnen und Schüler. Einen Bescheid über die Aufnahme an einer Oberschule sollen die Eltern grundsätzlich am 16. Mai 2025 oder im Falle eines beabsichtigten Widerrufs der Mitwirkung nach § 24 Absatz 3 Satz 2 des [Sächsischen Schulgesetzes](#) spätestens am 30. Mai 2025 erhalten.

b)

Abschlussbezogener Unterricht der Oberschule einschließlich Oberschule+

Die folgenden Regelungen gelten bei entsprechenden Bildungsgängen ebenfalls an Förderschulen. Die Eltern der Schülerinnen und Schüler der Klassenstufe 6 teilen der Schule bis zum 7. März 2025 mit, mit welchem Abschlussziel ihre Kinder die Oberschule einschließlich Oberschule+ besuchen sollen. Die Entscheidung nach § 3 Absatz 4 und 5 der [Schulordnung Ober- und Abendoberschulen](#) wird durch die Klassenkonferenz bis spätestens 14. März 2025 getroffen und den Eltern unverzüglich schriftlich mitgeteilt. Eine Änderung dieser Entscheidung gemäß § 3 Absatz 6 der [Schulordnung Ober- und](#)

Abendoberschulen kann bis zum 20. Juni 2025 erfolgen und ist den Eltern unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Eltern der Schülerinnen und Schüler der Klassenstufe 9 im Realschulbildungsgang teilen der Schule bis zum 7. März 2025 mit, welches der Fächer Musik oder Kunst sowie welche zwei der Fächer Geschichte, Gemeinschaftskunde/Rechtserziehung oder Geographie ihr Kind in der Klassenstufe 10 fortführen soll. Abweichend von Satz 5 teilen die Eltern der Schülerinnen und Schüler in der vertieften sportlichen Ausbildung ebenfalls bis zum 7. März 2025 mit, welches der Fächer Musik oder Kunst sowie welches der Fächer Geschichte oder Geographie ihr Kind in der Klassenstufe 10 fortführen soll. Satz 5 gilt nicht für Schülerinnen und Schüler der Palucca Hochschule für Tanz Dresden – Oberschule.

5.

Aufnahme von Schülerinnen und Schülern der Klassenstufen 4, 5, 6 oder 10 an das Gymnasium

a)

Aufnahme von Schülerinnen und Schülern der Klassenstufe 4

Die folgenden Regelungen gelten entsprechend für Schülerinnen und Schüler der Förderschulen in Klassen, in denen nach den Lehrplänen der Grundschule unterrichtet wird.

aa)

Anmeldung

Die Eltern von Schülerinnen und Schülern, denen eine Bildungsempfehlung für das Gymnasium erteilt worden ist, können bis zum 7. März 2025 einen Antrag auf Aufnahme ihres Kindes bei dem Gymnasium ihrer Wahl stellen. Die Eltern von Schülerinnen und Schülern mit einer Bildungsempfehlung für die Oberschule, deren Kind ein Gymnasium besuchen soll, stellen ebenfalls bis zum 7. März 2025 einen Antrag auf Aufnahme ihres Kindes bei dem Gymnasium ihrer Wahl. Für den Fall einer späteren Rücknahme des Antrages auf Aufnahme am Gymnasium ist die gewünschte Oberschule oder Oberschule+ zu erfassen. Bei der Antragstellung ist ein Termin für ein verpflichtendes Beratungsgespräch zu vereinbaren und auf die Termine für die schriftliche Leistungserhebung hinzuweisen. Die Schulleiterinnen und Schulleiter der Gymnasien melden dem Landesamt für Schule und Bildung bis zum 11. März 2025 die Anzahl der an ihrer Einrichtung angemeldeten Schülerinnen und Schüler. Die Eltern von Schülerinnen und Schülern, denen eine Bildungsempfehlung für das Gymnasium erst am Ende des Schuljahres erteilt worden ist, können bis zum 23. Juni 2025 einen Antrag auf Aufnahme ihres Kindes bei dem Gymnasium ihrer Wahl stellen.

bb)

Beratungsgespräch

Die Eltern von Schülerinnen und Schülern, die keine Bildungsempfehlung für das Gymnasium erhalten haben, die aber für ihre Kinder den Besuch des Gymnasiums wünschen, werden bei der Antragstellung auf Aufnahme ihres Kindes am Gymnasium ihrer Wahl auf die Rechtsfolgen gemäß § 34 Absatz 2 Satz 4 bis 6 des Sächsischen Schulgesetzes hingewiesen. Die Beratungsgespräche finden im Zeitraum vom 11. März bis zum 20. März 2025 an dem Gymnasium statt, bei dem der Antrag auf Aufnahme an ein Gymnasium gestellt wurde. Bei Nichtteilnahme am Beratungsgespräch melden die Eltern ihr Kind spätestens bis zum 21. März 2025 an der gewünschten Oberschule oder Oberschule+ an. Besteht nach erfolgtem Beratungsgespräch der Wunsch zur Aufnahme an einer Oberschule, melden die Eltern ihr Kind spätestens bis zum 10. April 2025 an der gewünschten Oberschule oder Oberschule+ an. Eltern, für deren Kind im Ergebnis des Beratungsgesprächs der Besuch der Oberschule empfohlen wird, die aber trotzdem wünschen, dass ihr Kind den weiteren Bildungsweg am Gymnasium fortsetzt, teilen dies nach dem Beratungsgespräch schriftlich spätestens bis zum 10. April 2025 der Schulleiterin beziehungsweise dem Schulleiter des Gymnasiums mit.

cc)

Termine der Leistungserhebung

Die Leistungserhebung für Schülerinnen und Schüler ohne Bildungsempfehlung für das Gymnasium findet an dem Gymnasium statt, an dem der Antrag auf Aufnahme an ein Gymnasium gestellt wurde. Für Schülerinnen und Schüler, die aus wichtigem Grund an der

Leistungserhebung verhindert waren, findet ein Nachtermin statt. Die Materialien für die Schülerinnen und Schüler sowie die Bewertungshinweise für die Fachlehrkräfte werden über den Sächsischen Bildungsserver zur Verfügung gestellt (<https://www.bildung.sachsen.de/16497.htm>). Die Veröffentlichung der Aufgabenstellungen erfolgt aufgrund der notwendigen Geheimhaltung passwortgeschützt. Die mit der Vervielfältigung der Materialien Beauftragten sind durch die Schulleiterin beziehungsweise den Schulleiter auf eine entsprechende Verschwiegenheit hinzuweisen.

	Termin der Veröffentlichung im Schulportal	Termin zum Schreiben der Arbeit
Ersttermin	6. März 2025	11. März 2025
Nachtermin	13. März 2025	19. März 2025

dd)

Ergebnis der Leistungserhebung

Das Ergebnis der Leistungserhebung wird den Eltern der Schülerinnen und Schüler der Klassenstufe 4 im verpflichtenden Beratungsgespräch mitgeteilt.

ee)

Entscheidung über die Aufnahme

Die Schulleiterinnen und Schulleiter der Gymnasien teilen dem Landesamt für Schule und Bildung bis zum 10. April 2025 mit, wie viele Schülerinnen und Schüler ohne Bildungsempfehlung für das Gymnasium nach schriftlicher Leistungserhebung und Beratungsgespräch die Aufnahme am Gymnasium wünschen. Einen Bescheid über die Aufnahme an einem Gymnasium sollen die Eltern grundsätzlich am 16. Mai 2025 oder im Falle eines beabsichtigten Widerrufs der Mitwirkung nach § 24 Absatz 3 Satz 2 des [Sächsischen Schulgesetzes](#) spätestens am 30. Mai 2025 erhalten. Für die Eltern von Schülerinnen und Schülern, denen eine Bildungsempfehlung für das Gymnasium erst am Ende des Schuljahres erteilt werden konnte, erfolgt eine Entscheidung über die Aufnahme am Gymnasium bis zum 7. Juli 2025.

b)

Aufnahme von Schülerinnen und Schülern der Klassenstufen 5 und 6 der Oberschule einschließlich Oberschule+ und der Gemeinschaftsschule

Die Eltern von Schülerinnen und Schülern, die nach den Klassenstufen 5 oder 6 der Oberschule einschließlich Oberschule+ oder der Förderschule, in denen nach den Lehrplänen der Oberschule unterrichtet wird, zum Gymnasium wechseln wollen, teilen dies der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer bis zum 3. März 2025 mit. Die Klassenlehrerin beziehungsweise der Klassenlehrer und gegebenenfalls eine Fachlehrkraft führen für diese Schülerinnen und Schüler und deren Eltern bis zum 7. März 2025 auf der Grundlage der Halbjahresinformation die besondere Bildungsberatung gemäß § 7 Absatz 3 der [Schulordnung Ober- und Abendoberschulen](#) durch. Die Eltern müssen bis zum 11. März 2025 einen Antrag auf Aufnahme bei dem Gymnasium ihrer Wahl stellen. Eine Aufnahme ist nur möglich, wenn am Schuljahresende die Aufnahmebedingungen gemäß § 6 Absatz 2 der [Schulordnung Gymnasien Abiturprüfung](#) erfüllt werden.

c)

Aufnahme von Schülerinnen und Schülern der Klassenstufen 10 der Oberschule einschließlich Oberschule+ und des Realschulanforderungsniveaus der Gemeinschaftsschule

Die Eltern von Schülerinnen und Schülern, die nach der Klassenstufe 10 der Oberschule einschließlich Oberschule+, des Realschulanforderungsniveaus der Gemeinschaftsschule oder der Förderschule, in denen nach den Lehrplänen der Oberschule unterrichtet wird, zum Gymnasium wechseln wollen, müssen bis zum 7. März 2025 einen Antrag auf Aufnahme bei dem Gymnasium ihrer Wahl stellen. Die Eltern derjenigen Schülerinnen und Schüler der Klassenstufe 10 der in Satz 1 genannten Schularten, die zum 7. März 2025 die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 6 Absatz 5 Satz 1 der [Schulordnung Gymnasien Abiturprüfung](#) nicht erfüllt haben, aber diese mit der bestandenen Prüfung zum Erwerb des Realschulabschlusses erfüllen, stellen bis zum 27. Juni 2025 bei dem Gymnasium ihrer Wahl einen Antrag auf Aufnahme in das Gymnasium.

Wenn der Besuch des Unterrichts in der zweiten Fremdsprache nicht nachgewiesen werden kann, ist die Entscheidung über die Aufnahme in das Gymnasium sowie die Bekanntgabe, welchem Gymnasium die Schülerin beziehungsweise der Schüler zugewiesen wird, den Eltern bis zum 7. Juli 2025 durch das Landesamt für Schule und Bildung mitzuteilen. In allen anderen Fällen ist den Eltern die Entscheidung über die Aufnahme in das Gymnasium durch die zuständige Schulleiterin beziehungsweise den zuständigen Schulleiter bis zum 7. Juli 2025 mitzuteilen.

d)

Aufnahme von Schülerinnen und Schülern der Klassenstufe 10 des gymnasialen Anforderungsniveaus der Gemeinschaftsschule

Die Eltern von Schülerinnen und Schülern, die nach der Klassenstufe 10 des gymnasialen Anforderungsniveaus der Gemeinschaftsschule in die Jahrgangsstufe 11 des Gymnasiums wechseln wollen, müssen bis zum 7. März 2025 einen Antrag auf Aufnahme bei dem Gymnasium ihrer Wahl stellen. Den Eltern ist die Entscheidung über die Aufnahme in das Gymnasium durch die zuständige Schulleiterin beziehungsweise den zuständigen Schulleiter bis zum 7. Juli 2025 mitzuteilen.

6.

Aufnahme von Schülerinnen und Schülern anderer Schularten an die Gemeinschaftsschule im Anschluss an die Klassenstufe 4; leistungsdifferenzierender Unterricht

a)

Anmeldung und Aufnahme an die Gemeinschaftsschule im Anschluss an die Klassenstufe 4

Eltern von Schülerinnen und Schülern anderer Schularten, deren Kinder im Anschluss an die Klassenstufe 4 die Gemeinschaftsschule besuchen sollen, melden ihre Kinder bis zum 7. März 2025 bei einer Gemeinschaftsschule ihrer Wahl an. Die Schulleiterinnen und Schulleiter der Gemeinschaftsschulen melden dem Landesamt für Schule und Bildung bis zum 11. März 2025 die Anzahl der an ihrer Einrichtung angemeldeten Schülerinnen und Schüler. Einen Bescheid über die Aufnahme an einer Gemeinschaftsschule sollen die Eltern grundsätzlich am 16. Mai 2025 oder im Falle eines beabsichtigten Widerrufs der Mitwirkung nach § 24 Absatz 3 Satz 2 des [Sächsischen Schulgesetzes](#) spätestens am 30. Mai 2025 erhalten.

b)

Leistungsdifferenzierender Unterricht

Die Empfehlung der Klassenkonferenz nach § 3 Absatz 2 der [Schulordnung Gemeinschaftsschulen](#), welchem Anforderungsniveau in den Differenzierungsfächern der Gemeinschaftsschule die Schülerinnen und Schüler jeweils zugeordnet werden sollen, wird bis spätestens 7. März 2025 ausgesprochen und den Eltern unverzüglich schriftlich mitgeteilt. Die Beratungsgespräche mit den Eltern der Schülerinnen und Schüler der Klassenstufe 6 zum Besuch des Anforderungsniveaus in den Differenzierungsfächern gemäß § 3 Absatz 2 der [Schulordnung Gemeinschaftsschulen](#) sollen bis zum 23. Mai 2025 durchgeführt werden. Die Eltern der Schülerinnen und Schüler der Klassenstufe 6 teilen der Schule bis zum 20. Juni 2025 mit, welches Anforderungsniveau in den Differenzierungsfächern der Gemeinschaftsschule ihre Kinder besuchen sollen.

XII.

Kompetenztests

1.

Mit Kompetenztests werden Lernergebnisse im Hinblick auf die Bildungsstandards der Kultusministerkonferenz überprüft. Für Grundschulen, Oberschulen einschließlich Oberschulen+, Gemeinschaftsschulen und Gymnasien in öffentlicher Trägerschaft sowie für Förderschulen in öffentlicher Trägerschaft, an denen nach den Lehrplänen der Grund- oder Oberschule unterrichtet wird, ist die Teilnahme an den Kompetenztests in mindestens einem Unterrichtsfach pro Klasse der Klassenstufen 3 und 8 verpflichtend. Die Gesamtlehrerkonferenz entscheidet über das verpflichtend zu testende Fach und die freiwillige Durchführung der Kompetenztests in weiteren Fächern. Die Fachkonferenz entscheidet, ob der Kompetenztest in der Papier-und-Stift-Variante oder in der Online-

Variante durchgeführt wird. Schülerinnen und Schüler, die im Hauptschulbildungsgang der Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen unterrichtet werden, können in der Klassenstufe 9 teilnehmen.

2.

Inklusiv an Grundschulen, Oberschulen einschließlich Oberschulen+, Gemeinschaftsschulen und Gymnasien unterrichtete Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf müssen nur dann an den Kompetenztests teilnehmen, wenn sie lernzielgleich unterrichtet werden. Entscheidungen über erforderliche Modifizierungen des Tests nach dem Umfang und der Ausprägung des sonderpädagogischen Förderbedarfs trifft die Schulleiterin beziehungsweise der Schulleiter. Entsprechend ist bei diagnostizierten Teilleistungsschwächen zu verfahren.

3.

An Schulen mit dem Förderschwerpunkt Hören kann nach Einzelfallentscheidung der Schulleiterin beziehungsweise des Schulleiters für ausgewählte Schülerinnen und Schüler die Teilnahme am Kompetenztest im Fach Englisch entfallen.

4.

Die Testdauer kann nach Einzelfallentscheidung der Schulleiterin beziehungsweise des Schulleiters an den Schulen mit dem Förderschwerpunkt Hören, den Schulen mit dem Förderschwerpunkt Sehen, den Schulen mit dem Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung, den Schulen mit dem Förderschwerpunkt Sprache, den Schulen mit dem Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung sowie für Schülerinnen und Schüler an Regelschulen mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf oder diagnostizierter Teilleistungsschwäche verlängert werden.

5.

Kompetenztests werden nicht benotet. Die Schulen informieren die Schülerinnen, Schüler und Eltern auf individueller Ebene über die Ergebnisse und sollen diese aktiv in die Laufbahnberatung einbeziehen. Die Ergebnisse sollen auf Schul- und Klassenebene auch für die Unterrichtsentwicklung genutzt werden.

6.

Die Durchführung der Kompetenztests erfolgt nach dem folgenden Zeitplan:

a)

Papier-und-Stift-Variante

Klassenstufe	Mathematik	Deutsch	Englisch
3	5. Mai 2025	29. April 2025 (Teil 1)*, 30. April 2025 (Teil 2)*	–
8	7. März 2025	5. März 2025	6. März 2025

*

nur gemeinsam wählbar

b)

Online-Test

Klassenstufe	Mathematik	Deutsch	Englisch
3	5. Mai bis 16. Mai 2025	29. April bis 16. Mai 2025 (Teil 1)* 30. April bis 16. Mai 2025 (Teil 2)*	
8	7. März bis 19. März 2025	5. März bis 19. März 2025	6. März bis 19. März 2025

*

nur gemeinsam wählbar

XIII. Lernstandserhebungen

1. Mit Lernstandserhebungen werden am Ende der Klassenstufe 2 in den Fächern Deutsch und Mathematik die basalen Kompetenzen der Schülerinnen und Schüler überprüft. Sie sind an Grundschulen, Oberschulen+ und Gemeinschaftsschulen in öffentlicher Trägerschaft sowie Förderschulen in öffentlicher Trägerschaft, an denen nach den Lehrplänen der Grundschule unterrichtet wird, verpflichtend. Schulen in freier Trägerschaft können freiwillig an den Lernstandserhebungen teilnehmen.
2. Inklusiv an Grundschulen, Oberschulen+ und Gemeinschaftsschulen in öffentlicher Trägerschaft unterrichtete Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischem Förderbedarf müssen nur dann an den Lernstandserhebungen teilnehmen, wenn sie lernzielgleich unterrichtet werden. Entscheidungen über erforderliche Modifizierungen der Lernstandserhebungen nach dem Umfang und der Ausprägung des sonderpädagogischen Förderbedarfs trifft die Schulleiterin beziehungsweise der Schulleiter.
3. Die Testdauer kann nach Einzelfallentscheidung der Schulleiterin beziehungsweise des Schulleiters an den Schulen mit dem Förderschwerpunkt Hören, den Schulen mit dem Förderschwerpunkt Sehen, den Schulen mit dem Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung, den Schulen mit dem Förderschwerpunkt körperlich und motorische Entwicklung, den Schulen mit dem Förderschwerpunkt Sprache sowie für Schülerinnen und Schüler an Grundschulen, Oberschulen+ und Gemeinschaftsschulen mit festgestelltem sonderpädagogischem Förderbedarf, die lernzielgleich unterrichtet werden, verlängert werden.
4. Lernstandserhebungen werden nicht benotet. Die Schulen informieren die Schülerinnen, Schüler und Eltern individuell im Rahmen der Bildungsberatung über die Ergebnisse. Die Ergebnisse fließen in die individuelle Förderung und die Unterrichtsentwicklung ein.
5. Die Materialien für die Schülerinnen und Schüler sowie die Korrekturhinweise für die Lehrkräfte werden über den Sächsischen Bildungsserver zur Verfügung gestellt (www.bildung.sachsen.de). Die Veröffentlichung der Aufgabenstellungen erfolgt passwortgeschützt.

6.

Termine

Fach	Termin der Veröffentlichung im Schulportal	Termin zum Schreiben der Arbeit
Deutsch	26. Mai 2025	3. Juni 2025
Mathematik	27. Mai 2025	4. Juni 2025

19. Zusammenarbeit mit der Stadtverwaltung

- Die Schulleiterin pflegt Kontakte zur Stadtverwaltung.
- Einladungen zu besonderen Projekten gehen an die Verantwortlichen.
- Im Sachunterricht der Klasse 2 besuchen die SuS den Bürgermeister.
- Pressemitteilungen und Homepageauftritte werden CC an Frau Dietz gesendet

20. Computer-, Mediennutzung, Medienentwicklungsplan

Laut Lehrplan vorgegebene Aufgaben werden ausgeführt.

Ziel: Alle SuS der Schule sollen sich damit auskennen.

In regelmäßigen Abständen werden die Ergebnisse der SuS ausgewertet.

Verantwortlich für die Weiterführung, Umsetzung, Anleitung ist Frau Emmrich.

Weitere Medien wie Bücher, DVD's, Musik, Zeitschriften und so weiter werden von allen Kollegen regelmäßig und sinnvoll im Unterricht eingesetzt.

Ein Medienentwicklungsplan wird nach dem Erfüllen des Digitalpaketes erneuert.

Ziel 1: Die Schülerinnen und Schüler sollen durch die moderne Technik lernen, sicher in digitalen Umgebungen zu agieren.

Ziel 2: Die SuS sollen durch die moderne Technik lernen, Medien aktiv und kreativ zu nutzen.

Ziel 3 : Die SuS sollen durch die moderne Technik lernen, Lernprogramme als zusätzliche Angebote zu nutzen.

21. Evaluation

Auch im Schuljahr 2024/2025 führen wir die innere Evaluation zur Qualitätssicherung durch.

Dazu werden wir Arbeitsgruppen bilden, die die jeweiligen Themen vorbereiten und auswerten. Im Vorfeld werden in einer Dienstberatung die theoretischen Grundlagen besprochen.

In der Schulkonferenz wird dies dann den Eltern mitgeteilt, auf der Seite wird darüber berichtet.

Wir Lehrkräfte brauchen von allen Seiten Rückmeldungen, um uns auf die sich ändernden gesellschaftlichen Bedingungen einzustellen.

Eine durchdachte Selbstevaluation ist im täglichen Schulalltag unverzichtbar.

Die Eigenevaluation der Schule überprüft in gewissen Abständen die Unterrichtsqualität, das Klima, die Personalentwicklung uvm.

22. Personalplanung

1. Ausbildungen/Fächer

Ma	D	Eng	Ku	Sp	Ethik
Eckstein	Bräuer	Wiebensohn	Lindenborn	Eckstein	Lindenborn
Emmrich	Eckstein	Rechenberger	Pawlow	Sonnemann	
Sonnemann	Emmrich		Ruttloff	Klaus	
Pawlow	Sonnemann			Bräuer	
Lindenborn	Pawlow			Emmrich	
Klaus	Lindenborn				
	Tuchscheerer				
Rechenberger	Klaus				
Hoffmann	Rechenberger				
Bräuer	Hoffmann				
Tuchscheerer	Wiebensohn				
Wiebensohn	Ruttloff				
Ruttloff					
Rel		SU		Zertifikate zusätzlich	
Tuchscheerer		Lindenborn		BL - Hoffmann	
Hoffmann		Hoffmann		BL - Lindenborn	
Schlupeck		Eckstein		Sonstiges	
		Bräuer		Schlupeck	
		Sonnemann		Gastlehrer	
		Pawlow		Nobis	
		Tuchscheerer		Süss	
		Klaus			
		Wiebensohn			
		Rechenberger			
		Ruttloff			

2. Konzept

Die Grundschule benötigt dringend eine Musik- sowie Werklehrkraft.
Es wird ein stellvertretender Schulleiter gesucht.

23. Hausordnung

In der Grundschule müssen die Handys ausgemacht werden. Bei Verlust können keine Ersatzleistungen geltend gemacht werden. Digitale Uhren und Bluetooth-Boxen sind verboten!

The infographic is set against a background of a school building. It features a central logo for 'BILDUNGSZENTRUM ADAM RIES Grundschule' and a central text box stating: 'In unserer Schule sollen sich ALLE wohlfühlen: Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte, Eltern, Angestellte, Gäste'. The rules are organized into several sections:

- Lernen ist das WICHTIGSTE!**
 - Ich bin leise. (Illustration of a child whispering)
 - Ich bin pünktlich. (Illustration of a child with a clock)
 - Ich halte meine Arbeitsmittel bereit. (Illustration of a desk with supplies)
 - Lernen ist mein Recht und meine Pflicht. (Illustration of children studying)
- Ich achte JEDEN!**
 - Ich bin höflich zu anderen. (Illustration of two children talking)
 - Ich respektiere andere. (Illustration of children playing)
 - Ich bin tolerant. (Illustration of a diverse group of children)
 - Ich löse Konflikte friedlich. (Illustration of children shaking hands)
- Unsere Schule ist SCHÖN!**
 - Ich ersetze mutwillig verursachte Schäden. (Illustration of a broken object and a trash can)
 - Ich gehe sorgsam mit fremdem Eigentum um. (Illustration of a child holding a book)
 - Ich besenige meinen Müll. (Illustration of a child with a trash can)
 - Auf meine Wertgegenstände achte ich selbst. (Illustration of a child with a backpack)
- Ich sage NEIN!** (Prohibited items)
 - Handy (Illustration of a mobile phone with a red prohibition sign)
 - Kamera (Illustration of a camera with a red prohibition sign)
 - Bluetooth-Box (Illustration of a Bluetooth speaker with a red prohibition sign)
 - Digitaler Zehner (Illustration of a digital watch with a red prohibition sign)
 - Alkohol (Illustration of a wine glass with a red prohibition sign)
 - Waffen (Illustration of a handgun with a red prohibition sign)

24. Belehrungen

24.1. Belehrungskatalog der Kollegen

Monat	Inhalt
August Schulleiter	<ul style="list-style-type: none">• Nebentätigkeiten• Amokplan• Hausordnung• Brandbekämpfung• Schultür schließen• ansteckende Krankheiten, Infektionen• keine privaten elektr. Geräte• Belehrungskatalog der SuS• Kopierrecht
September	<ul style="list-style-type: none">• Integrationsverordnung• Förderschulanmeldung• Schulbesuchsordnung• Nutzung Schulportal
Oktober	<ul style="list-style-type: none">• Grundschulordnung• Fürsorge-, Aufsichtspflicht
November	<ul style="list-style-type: none">• Datenschutz• offenes Licht, Fensterbeleuchtung, Weihnachten• Haftungsansprüche gegenüber Lehrkräften
Dezember	<ul style="list-style-type: none">• Kindschaftsrecht• Einhalten des Dienstweges• Schneebälle
Januar	<ul style="list-style-type: none">• Kopien• Urheberrecht• Fotokopien u.a. auf PC• Arbeitsunfälle
Februar	<ul style="list-style-type: none">• Durchführung von Schulfahrten/Wandertagen• Gefahrstoffe
März	<ul style="list-style-type: none">• Auffinden/Auftauchen von NPD-Material
April	<ul style="list-style-type: none">• Wichtige Telefonnummern• TH- Ordnung• Erlass zum Schulsport
Mai	<ul style="list-style-type: none">• Körperliche Züchtigung• Unfälle von Bediensteten

Die Belehrungen können in den Dienstberatungen oder per Mail oder schriftlich erfolgen. Die Belehrung Katastrophen ist im Schulprogramm enthalten und gilt als belehrt mit der Zustellung an die Kollegen.

24.2. Belehrungskatalog der SUS

alle Belehrungen sind sofort im Klassenbuch einzutragen

August:	Hausordnung, Brandschutz
Oktober:	Drachensteigen/elektrische Anlagen
November:	Gefahren an/auf Gleisanlagen Umgang mit Kerzen in der Weihnachtszeit
Dezember:	Pyrotechnische Erzeugnisse Winter, vor allem Weg zum und vom Bus, Schneebälle werfen
Januar:	Gefahren im Winter
Februar:	Naturschutz
März:	Fundmunition, Spielplatzordnung
April:	Tollwut, Fuchsbandwurm
Mai:	Öffentliche Verkehrsmittel
Juni:	Baden

25. SOGS – aktueller Stand

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über Grundschulen im Freistaat Sachsen (Schulordnung Grundschulen – SOGS)¹ Vom 3. August 2004

Aufgrund von § 62 Abs. 1 des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen (SchulG) vom 3. Juli 1991 (SächsGVBl. S. 213), das zuletzt durch Gesetz vom 19. Februar 2004 (SächsGVBl. S. 52) geändert worden ist, wird verordnet:

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1 Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Arbeitsweise der Grundschule

Abschnitt 2 Schuleingangsphase und Schulwechsel

- § 3 Anmeldung
- § 4 Aufnahme und Zurückstellung
- § 5 Schuleingangsphase
- § 6 Bildungsberatung
- § 7 Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs
- § 8 Schulwechsel

Abschnitt 3 Unterrichtsorganisation

- § 9 Klassen- und Gruppenbildung
- § 10 Unterrichtszeit
- § 11 Schuljahr, Ferien, unterrichtsfreie Tage
- § 12 Aufsicht

Abschnitt 4 Unterricht

- § 13 Pflichtunterricht, zusätzliche schulische Veranstaltungen
- § 14 Individuelle Förderung
- § 15 LRS-Klassen
- § 16 Inklusiver Unterricht

Abschnitt 5

Ermittlung und Bewertung von Leistungen, Betragen, Fleiß, Mitarbeit und Ordnung

- § 17 Grundlagen der Leistungsbewertung
- § 18 Bewertung von Leistungen, Betragen, Fleiß, Mitarbeit und Ordnung
- § 19 Leistungsnachweise
- § 19a Organisation und Durchführung der Leistungsnachweise
- § 20 Hausaufgaben
- § 21 Täuschungen
- § 22 Halbjahresinformationen
- § 23 Jahreszeugnisse
- § 24 Bildungsempfehlung

Abschnitt 6

Versetzung, Wiederholung

- § 25 Versetzungsbestimmungen
- § 26 Freiwillige Wiederholung einer Klassenstufe
- § 27 Wechsel und Überspringen einer Klassenstufe

Abschnitt 7

Schlussvorschrift

- § 28 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Abschnitt 1 Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

(1) ¹Diese Schulordnung gilt für alle Grundschulen in öffentlicher Trägerschaft im Freistaat Sachsen. ²Sie gilt für Grundschulen im deutsch-sorbischen Gebiet, soweit die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Arbeit an sorbischen und anderen Schulen im deutsch-sorbischen Gebiet vom 22. Juni 1992 (SächsGVBl. S. 307), in der jeweils geltenden Fassung, keine abweichenden Festlegungen enthält.

(2) ¹§ 4 Absatz 1 sowie 3 Satz 1 und 2, § 14 Absatz 2 Satz 2 und 3, die §§ 16 sowie 17 Absatz 1 und 2 Satz 1 sowie Absatz 3 bis 8, die §§ 18 und 19 Absatz 1 bis 3 Satz 1, Absatz 4 Satz 1 bis 3 sowie Absatz 5, die §§ 21 und 23 Absatz 1 bis 3 Satz 1, § 24 mit Ausnahme von Absatz 2 Satz 2 und Absatz 4 Satz 2 sowie Abschnitt 6 mit Ausnahme von § 25 Absatz 2 Satz 3 bis 5, Absatz 8 Satz 1 und Absatz 9 Satz 3 finden auf als Ersatzschulen staatlich anerkannte Grundschulen entsprechende Anwendung. ²Die Schulaufsichtsbehörde kann Ausnahmen zulassen, soweit diese durch das besondere pädagogische Konzept begründet sind.³

§ 2 Arbeitsweise der Grundschule

¹Die Grundschule knüpft an die vorschulischen Erfahrungen der Kinder an. ²Sie arbeitet leistungs- und kindorientiert und beachtet die Verschiedenartigkeit der Kinder.

Abschnitt 2

Schuleingangsphase und Schulwechsel

§ 3 Anmeldung

(1) ¹Die Schulleiter geben im Mai eines jeden Jahres Ort und Zeit der Anmeldung sowie den jeweiligen Schulbezirk durch den Schulträger in ortsüblicher Weise bekannt. ²Soweit der Schulträger mehrere Grundschulen einem gemeinsamen Schulbezirk zugeordnet hat, weist der Schulleiter auf die zugeordneten Schulen hin. ³Die Anmeldung soll im Zeitraum vom 1. August bis zum 15. September erfolgen. ⁴In den Fällen des § 27 Absatz 2 des Sächsischen Schulgesetzes muss die Anmeldung bis zum 28. Februar des folgenden Kalenderjahres vorgenommen werden. ⁵Den Termin für die Anmeldung nach Satz 4 benennt die oberste Schulaufsichtsbehörde in der für das jeweilige Schuljahr geltenden Verwaltungsvorschrift zum Bedarf und Schuljahresablauf.

(2) ¹Kinder, die bis zum 30. Juni des folgenden Kalenderjahres das sechste Lebensjahr vollenden, sind von den Eltern an einer Grundschule ihres Schulbezirkes anzumelden, sofern diese sie nicht an einer Oberschule+ oder einer Gemeinschaftsschule angemeldet haben. ²Kinder, die das sechste Lebensjahr später vollenden, können angemeldet werden.

(3) ¹Eltern, die ihr Kind an einer Schule in freier Trägerschaft angemeldet haben, teilen dies mit Namen der Schule in freier Trägerschaft einer Grundschule in öffentlicher Trägerschaft ihres Schulbezirkes schriftlich bis zum 15. September des Jahres, welches der Einschulung vorausgeht, zu statistischen Zwecken mit. ²Schulen in freier Trägerschaft teilen bis zum 28. Februar des Einschulungsjahres der Schulaufsichtsbehörde zu statistischen Zwecken schriftlich mit, welche Kinder an der Schule in freier Trägerschaft zu Schuljahresbeginn aufgenommen und welche nicht aufgenommen werden. ³Hierbei sind Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift sowie gesetzliche Vertreter und deren Anschriften, falls diese von der Anschrift des Kindes abweichen, anzugeben.

(4) ¹Für den Besuch einer genehmigten Schule in freier Trägerschaft melden die Eltern ihr Kind an einer Grundschule in öffentlicher Trägerschaft ihres Schulbezirkes zur Schulaufnahmeuntersuchung an. ²Die Anmeldung zur Schulaufnahmeuntersuchung kann gleichzeitig mit der Mitteilung nach Absatz 3 Satz 1 durch die Eltern erfolgen.

(5) ¹Wünschen die Eltern, dass ihr Kind eine Grundschule besucht, die außerhalb des für sie maßgeblichen Schulbezirkes liegt, stellen sie unter Angabe der Gründe spätestens zum 15. Februar des Kalenderjahres einen Antrag auf Aufnahme an der Schule, die das Kind nach ihrem Wunsch besuchen soll. ²Für noch nicht schulpflichtige Kinder kann der Antrag auch nach diesem Termin gestellt werden. ³Will der Schulleiter dem Antrag entsprechen, holt er die Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde ein und teilt den Eltern die Entscheidung mit.

(6) Für Kinder, deren Herkunftssprache nicht oder nicht ausschließlich Deutsch ist, wird auf Wunsch der Eltern eine besondere Bildungsberatung angeboten.

(7) ¹Die Eltern melden die Kinder an. ²Bei der Anmeldung ist die Geburtsurkunde oder eine ein entsprechender Nachweis über die Identität des Kindes vorzulegen. ³Folgende Daten werden verarbeitet:

1. Name und Vorname der Eltern und des Kindes;
2. Geburtsdatum und Geburtsort des Kindes;
3. Geschlecht des Kindes;
4. Anschrift der Eltern und des Kindes;
5. Telefonnummer;
6. die Kontaktdaten einer Person, die im Notfall zu benachrichtigen ist;
7. Staatsangehörigkeit des Kindes;
8. Religionszugehörigkeit des Kindes;
9. Art und Grad einer Behinderung und chronische Krankheiten, soweit sie für den Schulbesuch von Bedeutung sind;
10. ob im Jahr vor der Schulaufnahme eine Kindertageseinrichtung besucht wird;
11. Erklärung zum Sorgerecht, im Fall des alleinigen Sorgerechts eines Elternteils ist dieser Umstand nachzuweisen;
12. Erklärung der Eltern zur Zwei- oder Mehrsprachigkeit des Kindes, falls die Herkunftssprache nicht oder nicht ausschließlich Deutsch ist.

⁴Die Eltern müssen Änderungen der Daten nach Satz 3 Nummer 1 bis 6, 8 und 11 der Schule umgehend mitteilen. ⁵Die Daten nach Satz 3 Nummer 7, 9 und 12 dürfen nur mit ausdrücklicher Einwilligung der Eltern verarbeitet werden.⁴

§ 4 Aufnahme und Zurückstellung

(1) Kinder sind in die Klassenstufe 1 aufzunehmen.

(2) Über die Aufnahme entscheidet der Schulleiter; im gemeinsamen Schulbezirk trifft er die Entscheidung im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde.

(3) ¹Eine Zurückstellung schulpflichtiger Kinder gemäß § 27 Absatz 3 des Sächsischen Schulgesetzes ist nur einmal möglich. ²Die Zurückstellung soll nur erfolgen, wenn sich keine Anhaltspunkte für sonderpädagogischen Förderbedarf ergeben. ³Der Schulleiter teilt den Eltern den Grund der Zurückstellung ihres Kindes schriftlich mit. ⁴In Abstimmung mit den Eltern und den pädagogischen Fachkräften der Kindertageseinrichtung vereinbart er mit diesen geeigneten Fördermaßnahmen.

(4) ¹Liegen Anhaltspunkte vor, die einen sonderpädagogischen Förderbedarf vermuten lassen, können die Eltern oder der Schulleiter das Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs gemäß § 4c Absatz 3 Satz 1 des Sächsischen Schulgesetzes beantragen.

²Bestehen bei einer nicht genügenden geistigen oder körperlichen Entwicklung Zweifel, ob dies eine Zurückstellung oder sonderpädagogischen Förderbedarf begründet, kann der Schulleiter eine Beratung durch den Mobilen Sonderpädagogischen Dienst einer Förderschule gemäß § 13 Absatz 2 der Schulordnung Förderschulen vom 3. August 2004 (SächsGVBl. S. 317), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 22. Juni 2021 (SächsGVBl. S. 713) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, beantragen.⁵

§ 5 Schuleingangsphase

(1) Die Schuleingangsphase ist ein Prozess, der die Anmeldung, die Schulaufnahmeuntersuchung, die Ermittlung des aktuellen Entwicklungsstandes, die Aufnahme und den Anfangsunterricht umfasst.

(2) ¹Jede Grundschule erarbeitet im Rahmen des Schulprogramms ein Konzept zur Gestaltung der Schuleingangsphase. ²Das Konzept soll auch die Zusammenarbeit mit den Eltern, den kooperierenden Kindertageseinrichtungen, den Horten, den Förderschulen und dem Kinder- und Jugendärztlichen Dienst berücksichtigen.

(3) ¹Die Ermittlung des aktuellen Entwicklungsstandes umfasst folgende Entwicklungsbereiche:

- 1.kognitive Entwicklung
- 2.sprachliche Entwicklung
- 3.emotionale und soziale Entwicklung
- 4.körperliche und motorische Entwicklung.

²Sie wird als Grundlage für die individuelle Förderung grundsätzlich in den ersten Schulwochen der Klassenstufe 1 durchgeführt.

(4) ¹Für Kinder mit Entwicklungsbesonderheiten sind die Ergebnisse der Ermittlung des aktuellen Entwicklungsstandes und die abgeleiteten Maßnahmen in einem pädagogischen Entwicklungsplan zu dokumentieren. ²Mit Zustimmung der Eltern können Gutachten herangezogen werden.

(5) ¹Der Anfangsunterricht umfasst die Klassenstufen 1 und 2. ²Diese bilden eine pädagogische Einheit. ³Je nach individuellem Entwicklungsstand des Kindes kann der Anfangsunterricht innerhalb von 3 Schuljahren absolviert werden. ⁴In den ersten Schulwochen der Klassenstufe 1 erteilt der Klassenlehrer den Unterricht. ⁵Der Zeitraum wird vom Schulleiter festgelegt.⁶

§ 6 Bildungsberatung

(1) Die Grundschule bietet eine Bildungsberatung gemäß § 17 Absatz 1 des Sächsischen Schulgesetzes an.

(2) Im Anfangsunterricht bietet die Schule allen Eltern eine Bildungsberatung zum Entwicklungsstand des Kindes an.

(3) ¹Im ersten Schulhalbjahr der Klassenstufe 3 bietet die Schule allen Eltern eine Bildungsberatung an, insbesondere zu den Kriterien und zum Verfahren für die Erteilung der Bildungsempfehlung sowie zu den Bildungsangeboten und Leistungsanforderungen der Oberschulen, der Gemeinschaftsschulen, der Gymnasien und der berufsbildenden Schulen. ²Dabei ist auch über die Möglichkeit zu informieren, zwischen den Schularten zu wechseln. ³Nach Erörterung in der Klassenkonferenz führt der Klassenlehrer zu Beginn des zweiten Schulhalbjahres mit den Eltern ein Beratungsgespräch zum Entwicklungsstand und zur weiteren Schullaufbahn des Schülers; dabei können Bildungsvereinbarungen geschlossen werden. ⁴Die Beratung nach Satz 1 kann vom zweiten Schulhalbjahr der Klassenstufe 3 bis spätestens Ende November der Klassenstufe 4 vertieft werden.

(4) ¹Im ersten Schulhalbjahr der Klassenstufe 4 spricht der Klassenlehrer mit den Eltern über die voraussichtliche Bildungsempfehlung; zu diesem Gespräch können der Beratungslehrer und weitere Lehrer hinzugezogen werden. ²In diesem Gespräch ist insbesondere auf die Aufnahmebedingungen gemäß § 6 Absatz 1 und § 7 der Schulordnung Gymnasien Abiturprüfung vom 27. Juni 2012 (SächsGVBl. S. 348), die zuletzt durch Artikel 5 der

Verordnung vom 22. Juni 2021 (SächsGVBl. S. 713) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, hinzuweisen. ³Auf Wunsch der Eltern vermittelt die Grundschule ein Beratungsgespräch mit Lehrern weiterführender allgemeinbildender Schulen.

(5) Für Schüler, deren Herkunftssprache nicht oder nicht ausschließlich Deutsch ist, wird eine besondere Bildungsberatung durchgeführt, die auch durch die Schulaufsichtsbehörde vorgenommen werden kann.

(6) Die Gespräche an den Grundschulen sind zu dokumentieren.⁷

§ 7 Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs

Ergeben sich Anhaltspunkte dafür, dass Schüler wegen der Beeinträchtigung einer oder mehrerer physischer oder psychischer Funktionen einer sonderpädagogischen Förderung bedürfen, beantragt der Schulleiter die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs gemäß § 4c Absatz 3 Satz 1 des Sächsischen Schulgesetzes bei der Schulaufsichtsbehörde.⁸

§ 8 Schulwechsel

(1) ¹Schüler können aus wichtigem Grund an eine andere Grundschule, eine Oberschule+ oder eine Gemeinschaftsschule wechseln. ²Schüler der Klassenstufe 1 bis 4 können von einer Oberschule+ oder einer Gemeinschaftsschule an eine Grundschule wechseln. ³Die Entscheidung über die Aufnahme trifft der Schulleiter der aufnehmenden Schule.

(2) Wechselt ein Schüler an eine andere Schule, verbleiben die Schülerunterlagen an der abgebenden Schule, bis die aufnehmende Schule die Schülerunterlagen dort anfordert.⁹

Abschnitt 3

Unterrichtsorganisation

§ 9 Klassen- und Gruppenbildung

(1) Der Unterricht wird in der Regel im Klassenverband erteilt.

(2) ¹Schüler, deren Herkunftssprache nicht oder nicht ausschließlich Deutsch ist und deren Kenntnisse der deutschen Sprache für eine Teilnahme am Regelunterricht nicht ausreichen, sollen eine Vorbereitungsklasse oder Vorbereitungsgruppe besuchen oder zusätzlichen Unterricht im Fach Deutsch als Zweitsprache erhalten. ²Dabei können höchstens zwei aufeinanderfolgende Klassenstufen zusammengefasst werden.

(3) An den Standorten der Oberschulen und Gymnasien mit vertiefter sportlicher Ausbildung können im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde Sportklassen an ausgewählten Grundschulen eingerichtet werden.

(4) ¹Die Einrichtung von Klassen oder Gruppen richtet sich nach den pädagogischen, personellen, räumlichen und organisatorischen Gegebenheiten an der jeweiligen Schule. ²Die Einzelheiten über die Klassen- und Gruppenbildung regelt das die oberste Schulaufsichtsbehörde durch Verwaltungsvorschrift.

(5) Die Klassen- und Gruppenbildung wird vom Schulleiter vorgenommen.¹⁰

§ 10 Unterrichtszeit

- (1) ¹Der Unterricht wird an fünf Wochentagen von Montag bis Freitag erteilt und findet in der Regel am Vormittag statt. ²Er wird möglichst gleichmäßig auf die einzelnen Wochentage verteilt.
- (2) ¹Der Unterricht soll zwischen 7.30 und 9.00 Uhr beginnen. ²Die Unterrichtszeiten werden von der Gesamtlehrerkonferenz im Einvernehmen mit der Schulkonferenz und dem Schulträger beschlossen.
- (3) ¹Die zeitliche Planung des Unterrichts soll sich an den Lernaufgaben und Lernbedingungen der Schüler orientieren. ²Eine Unterrichtsstunde dauert in der Regel 45 Minuten.
- (4) ¹Der Unterricht wird durch ausreichende Pausenzeiten unterbrochen. ²Diese betragen bei sechs Unterrichtsstunden insgesamt mindestens 60 Minuten. ³Die Erholungsphasen werden durch die unterrichtenden Lehrer in eigener pädagogischer Verantwortung festgelegt.
- (5) Der Schulleiter beendet den Unterricht vorzeitig, wenn wegen großer Hitze oder anderer äußerer Umstände kein sinnvoller Unterricht möglich ist.¹¹

§ 11 Schuljahr, Ferien, unterrichtsfreie Tage

- (1) ¹Das Schuljahr wird in zwei Schulhalbjahre eingeteilt. ²Das Ende des ersten und der Beginn des zweiten Schulhalbjahres werden von der obersten Schulaufsichtsbehörde festgelegt.
- (2) ¹Die Gesamtdauer der Ferien während des Schuljahres beträgt 75 Werktage. ²Beginn und Ende der Ferien werden vom von der obersten Schulaufsichtsbehörde festgelegt. ³Einzelne Ferientage legt jede Schule im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde, dem Schulträger und dem Träger der Schülerbeförderung fest (frei bewegliche Ferientage). ⁴Diese dienen der Berücksichtigung pädagogischer, regionaler oder sonstiger schulischer Besonderheiten. ⁵Näheres regelt die oberste Schulaufsichtsbehörde durch Verwaltungsvorschrift.
- (3) In besonders begründeten Ausnahmefällen können unterrichtsfreie Tage durch die Schulaufsichtsbehörde oder die oberste Schulaufsichtsbehörde angeordnet werden.¹²

§ 12 Aufsicht

- (1) Die Aufsichtspflicht der Schule erstreckt sich auf den Zeitraum, in dem die Schüler am Unterricht und an anderen schulischen Veranstaltungen teilnehmen, einschließlich der Pausen und Freistunden mit einer angemessenen Zeit vor Beginn und nach Beendigung des Unterrichts oder der anderen schulischen Veranstaltungen.
- (2) Der Umfang der Aufsichtspflicht richtet sich nach dem geistigen und körperlichen Entwicklungsstand sowie dem Verantwortungsbewusstsein der zu beaufsichtigenden Schüler, den örtlichen Gegebenheiten sowie der Art der schulischen Veranstaltungen.
- (3) ¹Die Aufsicht wird durch den Schulleiter, die Lehrer und die sonstigen mit der Aufsicht betrauten Personen ausgeübt. ²Der Schulleiter erstellt einen Aufsichtsplan.
- (4) Die Schüler sind im erforderlichen Umfang aktenkundig über Unfallverhütung zu belehren.¹³

Abschnitt 4 **Unterricht**

§ 13 Pflichtunterricht, zusätzliche schulische Veranstaltungen

(1) Der Unterricht ist für alle Schüler verbindlich.

(2) ¹Die Anmeldung zur Teilnahme an zusätzlichen schulischen Veranstaltungen ist freiwillig. ²Für Schüler, deren Herkunftssprache nicht oder nicht ausschließlich Deutsch ist, kann die Schulaufsichtsbehörde an ausgewählten Schulen herkunftssprachlichen Unterricht anbieten.

(3) Besucht der Schüler eine Arbeitsgemeinschaft, herkunftssprachlichen Unterricht oder Angebote des Intensiven Sprachenlernens, ist er in der Regel verpflichtet, mindestens für ein Schulhalbjahr daran teilzunehmen.¹⁴

§ 14 Individuelle Förderung

(1) ¹Die Grundschule soll nach Maßgabe der Stundentafel eigenverantwortlich Förderangebote und Ganztagesangebote zur individuellen Förderung festlegen. ²Grundlage bildet das pädagogische Konzept der Schule.

(2) ¹Die individuelle Förderung wird entsprechend dem Förderbedarf des Schülers durchgeführt und kann in einem pädagogischen Entwicklungsplan dokumentiert werden. ²Für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die inklusiv unterrichtet werden, wird die Entwicklung gemäß § 17 Absatz 1 der Schulordnung Förderschulen in einem Förderplan dokumentiert. ³§ 17 Absatz 3 der Schulordnung Förderschulen gilt entsprechend. ⁴Die individuelle Förderung soll präventive Maßnahmen umsetzen, Entwicklungsrückstände abbauen, festgestellte Teilleistungsschwächen verringern und Begabungen fördern. ⁵Ganztagsangebote sollen für unterrichtsergänzende, leistungsdifferenzierte Lernangebote genutzt werden. ⁶Die Förderangebote können in Gruppen, klassen- oder jahrgangsübergreifend stattfinden.

(3) Der Schüler ist zur Teilnahme am Förderangebot während des vom Lehrer festgelegten Zeitabschnittes verpflichtet.

(4) In Bildungsvereinbarungen gemäß § 35a Absatz 2 des Sächsischen Schulgesetzes können gemeinsame Erziehungs- und Bildungsziele sowie Maßnahmen zur individuellen Förderung des Schülers festgelegt werden.

(5) Zur individuellen Förderung und zur Diagnostik von Begabungen können besonders begabte Schüler spezielle Beratungsangebote durch die bei der Schulaufsichtsbehörde eingerichtete Beratungsstelle zur Begabtenförderung erhalten.

(6) ¹Individuell besonders begabte Schüler können schulartübergreifend gefördert werden. ²Dazu sind eine Vereinbarung zwischen den kooperierenden Schulen und eine Bildungsvereinbarung mit den Eltern abzuschließen.¹⁵

§ 15 LRS-Klassen

(1) ¹Für Schüler mit festgestellter Teilleistungsschwäche im Lesen und Rechtschreiben kann die Schulaufsichtsbehörde zulassen, dass für die Klassenstufe 3 besondere Klassen (LRS-Klassen) gebildet werden. ²Dabei wird die Klassenstufe 3 auf zwei Schuljahre gedehnt. ³Für den Besuch dieser Klassen ist die Einwilligung der Eltern erforderlich.

(2) ¹Zum Abschluss der Klassenstufe 3 I wird eine Mitteilung erstellt, die entsprechend einer Halbjahresinformation über den erreichten Entwicklungs- und Leistungsstand informiert. ²Zum Abschluss der Klassenstufe 3 II wird ein Jahreszeugnis erteilt. ³In der Mitteilung und dem Jahreszeugnis wird der Besuch der LRS-Klasse vermerkt. ⁴Eine Wiederholung der Klassenstufe 3 ist nicht möglich.¹⁶

§ 16 Inklusiver Unterricht

(1) ¹Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf werden in der Grundschule entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit grundsätzlich in allen Fächern nach den Lehrplänen der Grundschule unterrichtet (lernzielgleiche inklusive Unterrichtung). ²Von der Stundentafel der Grundschule kann entsprechend dem Förderschwerpunkt abgewichen werden.

(2) ¹Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in den Förderschwerpunkten Lernen und geistige Entwicklung werden grundsätzlich nach den Lehrplänen der jeweiligen Förderschultypen unterrichtet (lernzieldifferente inklusive Unterrichtung). ²In Abhängigkeit vom individuellen Förderbedarf und den Festlegungen im Förderplan können die Lerninhalte der Lehrpläne der Grundschule genutzt werden. ³Von der Stundentafel der Grundschule kann abgewichen werden.¹⁷

Abschnitt 5 Ermittlung und Bewertung von Leistungen, Betragen, Fleiß, Mitarbeit und Ordnung

§ 17 Grundlagen der Leistungsbewertung

(1) Die von der obersten Schulaufsichtsbehörde erlassenen Lehrpläne, Stundentafeln und die Bildungsstandards bilden die Grundlage für die Leistungsanforderungen.

(2) ¹Ermittlung und Bewertung von Leistungen liegen in der pädagogischen Verantwortung des Lehrers. ²Die Lehrerkonferenz beschließt die Bewertungsrichtlinien. ³Der Klassenlehrer gibt diese den Eltern zu Beginn des Schuljahres bekannt.

(3) Die Ermittlung und Bewertung von Leistungen sollen auf der Grundlage der Analyse des Lernprozesses und der Lernergebnisse erfolgen.

(4) Grundlage der Leistungsbewertung in einem Unterrichtsfach sind alle vom Schüler im Zusammenhang mit dem Unterricht erbrachten schriftlichen, mündlichen und praktischen Leistungen.

(5) Für Schüler,

1. bei denen sonderpädagogischer Förderbedarf festgestellt ist und die inklusiv unterrichtet werden,
2. die im Sinne des § 2 Absatz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 9. Juni 2021 (BGBl. I S. 1614) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, behindert sind oder
3. die eine festgestellte Teilleistungsschwäche aufweisen,

legt der Fachlehrer im Einvernehmen mit dem Schulleiter und unter Berücksichtigung der jeweiligen Beeinträchtigung des Schülers Maßnahmen zur Organisation und Gestaltung der Leistungsermittlung fest, ohne die Leistungsanforderungen qualitativ zu verändern.

(6) ¹Für Schüler, die lernzielgleich inklusiv unterrichtet werden, richten sich Ermittlung und Bewertung von Leistungen, Betragen, Fleiß, Mitarbeit und Ordnung nach den allgemeinen Vorschriften dieser Verordnung. ²§ 25 Absatz 6 der Schulordnung Förderschulen gilt entsprechend.

(7) ¹Soweit Schüler in Fächern nach dem Lehrplan der Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen lernzieldifferent inklusiv unterrichtet werden, richten sich Ermittlung und Bewertung der Leistungen in diesen Fächern nach § 25 Absatz 1 und 5 Satz 1 und 3 der Schulordnung Förderschulen. ²In den übrigen Fächern richten sich Ermittlung und Bewertung der Leistungen sowie die Benotung von Betragen, Fleiß, Mitarbeit und Ordnung nach den allgemeinen Vorschriften dieser Verordnung. ³§ 25 Absatz 6 der Schulordnung Förderschulen gilt entsprechend.

(8) ¹Für Schüler, die nach den Lernbereichen des Lehrplans der Schule mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung lernzieldifferent inklusiv unterrichtet werden, richten sich Ermittlung und Bewertung der Leistungen nach § 25 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 Nummer 1 der Schulordnung Förderschulen. ²Eine Benotung von Betragen, Fleiß, Mitarbeit und Ordnung erfolgt nicht.¹⁸

§ 18 Bewertung von Leistungen, Betragen, Fleiß, Mitarbeit und Ordnung

(1) ¹Leistungen werden nach dem Grad des Erreichens von Lernanforderungen bewertet. ²Die Bewertung berücksichtigt den individuellen Lernfortschritt des Schülers.

(2) ¹Die Schüler der Grundschule werden auf die Benotung allmählich vorbereitet. ²In der Klassenstufe 1 werden keine Noten erteilt. ³In der Klassenstufe 2 wird in den Fächern Deutsch, Mathematik und Sachunterricht benotet. ⁴An sorbischen Schulen im Sinne des § 4 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Arbeit an sorbischen und anderen Schulen im deutsch-sorbischen Gebiet tritt an die Stelle des Faches Deutsch das Fach Sorbisch. ⁵Ab Klassenstufe 3 wird in allen Fächern mit Ausnahme des Faches Englisch benotet. ⁶Das Fach Englisch wird ab Klassenstufe 4 benotet. ⁷Werden in Fächern keine Noten erteilt, ist die Leistung verbal einzuschätzen. ⁸Werden Noten erteilt, kann eine verbale Einschätzung hinzutreten. ⁹Verbale Einschätzungen müssen dem Ziel einer ermutigenden Erziehung dienen und Informationen für die Förderung des Schülers beinhalten.

(3) ¹Die einzelnen schriftlichen, mündlichen und praktischen Leistungsnachweise sowie die gesamten während eines Schuljahres in den einzelnen Fächern erbrachten Leistungen werden mit folgenden Noten bewertet:

1. sehr gut (1), wenn eine Leistung den Anforderungen in besonderem Maße entspricht;
2. gut (2), wenn eine Leistung den Anforderungen voll entspricht;
3. befriedigend (3), wenn eine Leistung im Allgemeinen den Anforderungen entspricht;
4. ausreichend (4), wenn eine Leistung zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht;

5. mangelhaft (5), wenn eine Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können;
6. ungenügend (6), wenn eine Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

²Notentendenzen können durch Hinzufügen der Zeichen „+“ oder „-“ ausgedrückt werden.

(4) Anforderungen im Sinne des Absatzes 3 sind die im Lehrplan festgelegten Ziele und Inhalte sowie der Grad der selbstständigen und richtigen Anwendung der Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten, einschließlich der Art der Darstellung.

(5) ¹Werden Leistungen nicht erbracht, entscheidet der Lehrer unter Berücksichtigung der Gründe sowie abhängig von Alter und Entwicklungsstand des Schülers, ob ein Nachtermin angeordnet wird oder die nicht erbrachte Leistung ohne Bewertung bleibt. ²Bei Leistungsverweigerung sind die Eltern zu informieren.

(6) Weiterhin werden Betragen, Fleiß, Mitarbeit und Ordnung des Schülers benotet.

1. Betragen umfasst Aufmerksamkeit, Hilfsbereitschaft, Zivilcourage und angemessenen Umgang mit Konflikten, Rücksichtnahme, Toleranz und Gemeinsinn sowie Selbsteinschätzung.
2. Fleiß umfasst Lernbereitschaft, Zielstrebigkeit, Ausdauer und Regelmäßigkeit beim Erfüllen von Aufgaben.
3. Mitarbeit umfasst Initiative, Kooperationsbereitschaft und Teamfähigkeit, Beteiligung im Unterricht, Selbstständigkeit, Kreativität sowie Verantwortungsbereitschaft.
4. Ordnung umfasst Sorgfalt, Pünktlichkeit, Zuverlässigkeit, Einhalten von Regeln und Absprachen sowie Bereithalten notwendiger Unterrichtsmaterialien.

(7) ¹Betragen, Fleiß, Mitarbeit und Ordnung des Schülers werden mit folgenden Noten bewertet:

1. sehr gut (1), wenn Betragen, Fleiß, Mitarbeit oder Ordnung des Schülers vorbildlich ausgeprägt ist;
2. gut (2), wenn Betragen, Fleiß, Mitarbeit oder Ordnung des Schülers stark ausgeprägt ist;
3. befriedigend (3), wenn Betragen, Fleiß, Mitarbeit oder Ordnung des Schülers durchschnittlich ausgeprägt ist;
4. ausreichend (4), wenn Betragen, Fleiß, Mitarbeit oder Ordnung des Schülers schwach ausgeprägt ist;
5. mangelhaft (5), wenn Betragen, Fleiß, Mitarbeit oder Ordnung des Schülers unzureichend ausgeprägt ist;

dabei sind gesundheitliche Beeinträchtigungen des Schülers angemessen zu berücksichtigen.

²Verbale Einschätzungen ergänzen diese Bewertungen auf dem Jahreszeugnis. ³Sie müssen dem Ziel der Ermutigung des Schülers dienen und Informationen für die Förderung des Schülers beinhalten.¹⁹

§ 19 Leistungsnachweise

(1) Leistungsnachweise erbringt der Schüler in Form von

1. Klassenarbeiten,
2. Kurzkontrollen und
3. sonstigen Leistungen.

(2) ¹Klassenarbeiten geben Aufschluss über Unterrichtserfolg und Kenntnisstand einer Klasse sowie einzelner Schüler. ²Sie können in der Regel nur nach Abschluss einer Unterrichtseinheit angesetzt werden.

(3) ¹Kurzkontrollen sollen sich auf begrenzte Stoffbereiche im Zusammenhang mit dem jeweils vorausgegangenen Unterricht beziehen. ²Die Anzahl der Kurzkontrollen bestimmt der Fachlehrer.

(4) ¹Für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die inklusiv unterrichtet werden, insbesondere für Schüler mit geminderter Konzentrationsfähigkeit, kommt den regelmäßig anzusetzenden schriftlichen, mündlichen und praktischen Kurzkontrollen eine gesteigerte Bedeutung zu. ²Die Kurzkontrollen tragen zur Festigung der Lernergebnisse bei und dienen zugleich der Leistungsermittlung. ³Sie dürfen sich nur auf einen begrenzten Stoffbereich in unmittelbarem Zusammenhang mit dem vorausgegangenen Unterricht beziehen. ⁴Die Anzahl der Kurzkontrollen bestimmt der Fachlehrer unter Berücksichtigung des sonderpädagogischen Förderbedarfs der Schüler.

(5) ¹Sonstige Leistungen sind schriftliche, mündliche oder praktische Leistungen. ²Als sonstige Leistungen können im Einzelfall und altersangemessen auch Komplexe Leistungen anerkannt werden. ³Sie dienen dem Nachweis, dass die Schüler ein Projekt selbständig erarbeiten, durchführen, dokumentieren und präsentieren können, und bestehen in der Regel aus praktischen, mündlichen und schriftlichen Aufgabenteilen. ⁴Sie können wie eine Klassenarbeit bewertet werden.²⁰

§ 19a Organisation und Durchführung der Leistungsnachweise

(1) ¹Die Anzahl der Klassenarbeiten wird am Schuljahresanfang durch die Klassenkonferenz in den Schulen festgelegt. ²Sie sind gleichmäßig auf das Schuljahr zu verteilen.

(2) ¹Klassenarbeiten sind in der Regel mindestens eine Woche zuvor anzukündigen. ²An einem Tag darf nicht mehr als eine, pro Woche dürfen nicht mehr als zwei Klassenarbeiten geschrieben werden. ³Sie sollen nicht an zwei aufeinanderfolgenden Tagen und nicht unmittelbar nach den Ferien geschrieben werden. ⁴Die Zeit bis zur Rückgabe soll eine Woche nicht überschreiten.

(3) ¹Klassenarbeiten sind in der Regel nach Kenntnisnahme durch die Eltern von der Schule bis zum Ende des Schuljahres aufzubewahren. ²Die Gesamtlehrerkonferenz kann beschließen, dass die Klassenarbeiten nach Bestätigung der Kenntnisnahme durch die Eltern diesen ausgehändigt werden. ³Die Aufbewahrung der ausgehändigten Arbeiten obliegt den Eltern. ⁴Diese sind zu Beginn jedes Schuljahres hierüber zu informieren.²¹

§ 20 Hausaufgaben

(1) ¹Hausaufgaben sind so vorzubereiten und zu stellen, dass die Schüler sie ohne außerschulische Hilfe in angemessener Zeit bewältigen können. ²Umfang und Schwierigkeitsgrad der Hausaufgaben sollen dem Entwicklungsstand des einzelnen Schülers angepasst werden.

(2) Hausaufgaben werden im Unterricht besprochen und überprüft.

(3) Ferien sind von Hausaufgaben freizuhalten.

§ 21 Täuschungen

(1) Werden bei Leistungsnachweisen unerlaubte Hilfsmittel benutzt oder wird auf andere Weise getäuscht oder der Versuch einer Täuschung unternommen, kann der Lehrer eine Wiederholung des Leistungsnachweises anordnen, in den Klassenstufen 3 und 4 die Benotung herabsetzen oder in einem schweren Fall in der Klassenstufe 4 die Note „ungenügend“ erteilen.

(2) ¹Wird die Benotung herabgesetzt oder die Note „ungenügend“ erteilt, ist dies den Eltern mit einer kurzen Begründung schriftlich mitzuteilen. ²Diese Noten sind wie andere Leistungsnachweise bei der Notengebung in der Halbjahresinformation oder im Jahreszeugnis zu berücksichtigen.

§ 22 Halbjahresinformationen

(1) ¹Halbjahresinformationen sind Mitteilungen an die Eltern, die über den jeweils erreichten Entwicklungs- und Leistungsstand nach dem ersten Schulhalbjahr informieren. ²In Klassenstufe 1 wird eine schriftliche Verbaleinschätzung erteilt; ab Klassenstufe 2 können die gemäß § 18 Absatz 2 Satz 3 bis 6 zu erteilenden Noten auch mit Notentendenzen ausgewiesen werden. ³Ab Klassenstufe 2 sind auch Noten für das Betragen, den Fleiß, die Mitarbeit und die Ordnung auf der Halbjahresinformation auszuweisen.

(2) ¹Halbjahresinformationen für Schüler nach § 16 Absatz 1 weisen die Bewertung nach § 17 Absatz 6 aus. ²Halbjahresinformationen für Schüler nach § 16 Absatz 2 weisen die Bewertung nach § 17 Absatz 7 aus. ³Abweichend von Satz 2 werden für inklusiv unterrichtete Schüler mit Förderbedarf im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung die Halbjahresinformationen mittels einer schriftlichen Verbaleinschätzung erteilt. ⁴In allen Fällen ist zu vermerken, dass der Schüler an der Grundschule inklusiv unterrichtet wurde. ⁵Soweit auf eine Benotung nach § 25 Absatz 6 der Schulordnung Förderschulen verzichtet wird, ist dies ebenfalls zu vermerken.

(3) ¹Für Halbjahresinformationen sind Vordrucke zu verwenden, die den von der obersten Schulaufsichtsbehörde veröffentlichten Mustern entsprechen. ²Sie sind vom Klassenlehrer zu unterschreiben. ³Die Ausgabe der Halbjahresinformationen erfolgt jeweils am letzten Schultag des Schulhalbjahres. ⁴Die Eltern bestätigen durch ihre Unterschrift die Kenntnisnahme.²²

§ 23 Jahreszeugnisse

(1) ¹Jahreszeugnisse sind staatliche Urkunden, die den von den Schülern nach einem Schuljahr erreichten Entwicklungs- und Leistungsstand dokumentieren. ²Sie beinhalten:

1. in Klassenstufe 1 eine verbale Einschätzung gemäß § 18 Absatz 2 Satz 7 und 9;

2. ab Klassenstufe 2
 - a) die Noten gemäß § 18 Absatz 2 Satz 3 bis 6;
 - b) die Noten für Betragen, Fleiß, Mitarbeit und Ordnung während des ganzen Schuljahres;
 - c) verbale Einschätzungen gemäß § 18 Absatz 7 Satz 2.

³Ab Klassenstufe 2 können in den Fächern, die nicht benotet werden, verbale Einschätzungen aufgenommen werden. 4§ 18 Absatz 2 Satz 9 gilt entsprechend.

(2) ¹Jahreszeugnisse für Schüler nach § 16 Absatz 1 weisen die Bewertung nach § 17 Absatz 6 aus. ²Jahreszeugnisse für Schüler nach § 16 Absatz 2 weisen die Bewertung nach § 17 Absatz 7 aus. ³Abweichend von Satz 2 findet für inklusiv unterrichtete Schüler mit Förderbedarf im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung § 29 Absatz 2 der Schulordnung Förderschulen entsprechende Anwendung. ⁴In allen Fällen ist zu vermerken, dass der Schüler an der Grundschule inklusiv unterrichtet wurde. ⁵Soweit auf eine Benotung nach § 25 Absatz 6 der Schulordnung Förderschulen verzichtet wird, ist dies ebenfalls zu vermerken.

(3) ¹Für Jahreszeugnisse sind Vordrucke zu verwenden, die den von der obersten Schulaufsichtsbehörde veröffentlichten Mustern entsprechen. ²Sie sind vom Klassenlehrer und vom Schulleiter zu unterschreiben. ³Die Ausgabe der Jahreszeugnisse erfolgt in der Regel am letzten Schultag des Schuljahres. ⁴Die Eltern bestätigen durch ihre Unterschrift die Kenntnisnahme.²³

§ 24 Bildungsempfehlung

(1) ¹Zum Ende des ersten Schulhalbjahres der Klassenstufe 4 erteilt die Klassenkonferenz der Klassenstufe 4 eine Bildungsempfehlung gemäß § 34 Absatz 1 Satz 3 oder 4 des Sächsischen Schulgesetzes. ²Hierfür ist ein Vordruck zu verwenden, der dem von der obersten Schulaufsichtsbehörde veröffentlichten Muster entspricht.

(2) ¹An sorbischen Schulen gemäß § 4 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Arbeit an sorbischen und anderen Schulen im deutsch-sorbischen Gebiet kann zur Erteilung der Bildungsempfehlung gemäß Absatz 1 das Fach Deutsch durch das Fach Sorbisch ersetzt werden. ²Die Entscheidung trifft die Schulkonferenz.

(3) ¹Für Schüler der Vorbereitungsklassen oder Vorbereitungsgruppen wird eine Bildungsempfehlung nach Absatz 1 mit der Maßgabe erteilt, dass diese unter Berücksichtigung der im Herkunftsland erbrachten Leistungen, des Lern- und Arbeitsverhaltens sowie der sprachlichen Fähigkeiten in der deutschen Sprache durch den Betreuungslehrer erteilt wird. ²An die Stelle der Noten gemäß § 34 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 des Sächsischen Schulgesetzes treten die Noten des von den Eltern vorzulegenden letzten Zeugnisses aus dem Herkunftsland. ³Die Note im Fach Deutsch wird durch die Note in der jeweiligen Muttersprache ersetzt. ⁴Wurde das Fach Sachunterricht im Herkunftsland nicht unterrichtet, tritt an dessen Stelle ein vergleichbares Fach mit gesellschaftswissenschaftlichem und naturwissenschaftlichem Bezug.

(4) ¹Schüler, die lernzieldifferent inklusiv unterrichtet werden, erhalten keine Bildungsempfehlung. ²Die Eltern melden ihr Kind mit der Halbjahresinformation der Klassenstufe 4 an einer Oberschule, Gemeinschaftsschule oder Förderschule an.²⁴

Abschnitt 6 **Versetzung, Wiederholung**

§ 25 Versetzungsbestimmungen

(1) In die nächsthöhere Klassenstufe werden diejenigen Schüler versetzt, die in allen Fächern mindestens die Note „ausreichend“ erzielt haben.

(2) ¹In Klassenstufe 2 steigt ein Schüler ohne Versetzungsentscheidung auf. ²Mit Zustimmung der Eltern kann ein Schüler aufgrund seines Entwicklungsstandes ein Jahr länger im Anfangsunterricht gemäß § 5 Absatz 5 verbleiben. ³Die Entscheidung über den Verbleib in Klassenstufe 1 kann bis zum Ende der Klassenstufe 1 getroffen werden. ⁴Der Wechsel von der Klassenstufe 2 in die Klassenstufe 1 ist mit Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde im ersten Schulhalbjahr der Klassenstufe 2 frühestens zwei Monate nach Unterrichtsbeginn zulässig. ⁵Die Entscheidung trifft die Klassenkonferenz.

(3) ¹In die Klassenstufe 3 kann ein Schüler noch versetzt werden, wenn er in einem der Fächer Deutsch, Mathematik oder Sachunterricht die Note „mangelhaft“ erreicht hat und sein Lern- und Arbeitsverhalten, die Art und Ausprägung seiner schulischen Leistungen und seine bisherige Entwicklung erwarten lassen, dass er den Anforderungen der Klassenstufe 3 gewachsen sein wird. ²An sorbischen Schulen im Sinne des § 4 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Arbeit an sorbischen und anderen Schulen im deutsch-sorbischen Gebiet tritt an die Stelle des Faches Deutsch das Fach Sorbisch.

(4) ¹In die Klassenstufen 4 und 5 kann ein Schüler noch versetzt werden, wenn er in einem der Fächer Deutsch, Mathematik oder Sachunterricht die Note „mangelhaft“ und insgesamt nicht mehr als zweimal die Note „mangelhaft“ erreicht hat und sein Lern- und Arbeitsverhalten, die Art und Ausprägung seiner schulischen Leistungen und seine bisherige Entwicklung erwarten lassen, dass er den Anforderungen der nächsthöheren Klassenstufe gewachsen sein wird. ²Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) ¹Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes wie längerer Erkrankung, Wechsel an eine andere Grundschule oder festgestellter Teilleistungsschwäche können Schüler, die nach Absatz 1 nicht zu versetzen wären, versetzt werden, wenn sie aufgrund ihrer Leistungsfähigkeit und bisherigen Gesamtentwicklung den Anforderungen der nächsthöheren Klassenstufe gewachsen sein werden. ²Gleiches gilt für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf und für Schüler, deren Herkunftssprache nicht oder nicht ausschließlich Deutsch ist. ³Eine Versetzung auf Probe ist nicht zulässig.

(6) ¹Für Schüler, die lernzielgleich inklusiv unterrichtet werden, richtet sich die Versetzung nach den allgemeinen Vorschriften dieser Verordnung. ²Für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Förderschwerpunkt Lernen, die lernzieldifferent inklusiv unterrichtet werden, richtet sich die Versetzung nach § 30 Absatz 1 der Schulordnung Förderschulen.

(7) Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung, die lernzieldifferent inklusiv unterrichtet werden, wechseln ohne Versetzungsentscheidung jährlich in die nächsthöhere Klassenstufe.

(8) ¹Über die Versetzung oder Nichtversetzung entscheidet die Klassenkonferenz unter Vorsitz des Schulleiters. ²Die Versetzung oder Nichtversetzung ist im Jahreszeugnis zu vermerken.

(9) ¹Schüler, die

1. aus einer Klasse, die sie wiederholt haben, erneut nicht versetzt werden,
 2. eine Klasse wiederholt haben und aus der nachfolgenden Klasse nicht versetzt werden oder
 3. aus einer LRS-Klasse nicht versetzt werden,
- nehmen am Unterricht der nächsthöheren Klasse teil. ²Dies ist im Jahreszeugnis zu vermerken. ³Der Schulleiter beantragt die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs.²⁵

§ 26 Freiwillige Wiederholung einer Klassenstufe

(1) ¹Eine Klassenstufe kann auf schriftlichen Antrag der Eltern einmal während des Besuches der Grundschule freiwillig wiederholt werden, wenn zu erwarten ist, dass der Schüler den Anforderungen der nächsten Klassenstufe nur unzureichend genügen kann und die Klassenkonferenz unter Vorsitz des Schulleiters dem Antrag zustimmt. ²Die freiwillige Wiederholung ist zulässig

1. zum Ende der Klassenstufe 2, 3 oder 4 oder
2. im ersten Schulhalbjahr der Klassenstufe 3 oder 4 frühestens zwei Monate nach Unterrichtsbeginn.

³Für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung, die lernzieldifferent inklusiv unterrichtet werden, ist eine freiwillige Wiederholung grundsätzlich nicht möglich.

(2) ¹Die freiwillige Wiederholung einer Klassenstufe gilt als Wiederholung wegen Nichtversetzung und die bereits ausgesprochene Versetzung als zurückgenommen. ²Die freiwillige Wiederholung ist im Jahreszeugnis zu vermerken.

(3) Nimmt ein Schüler die Regelung gemäß § 25 Absatz 2 Satz 2 bis 4 in Anspruch, gilt dies nicht als freiwillige Wiederholung.²⁶

§ 27 Wechsel und Überspringen einer Klassenstufe

¹Ein Schüler kann im Laufe des Schuljahres in die nächsthöhere Klassenstufe wechseln oder zum Schuljahresende eine Klassenstufe überspringen, wenn:

1. sein Entwicklungs- und Leistungsstand erwarten lassen, dass er den Anforderungen gewachsen sein wird;
2. ein Beschluss der Klassenkonferenz unter Vorsitz des Schulleiters vorliegt und
3. die Eltern das Einverständnis erklärt haben.

²Der Wechsel oder das Überspringen einer Klassenstufe wird in der Halbjahresinformation oder im Jahreszeugnis vermerkt.²⁷

Abschnitt 7 Schlussvorschrift

§ 28 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) ¹Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2004 in Kraft, soweit in Absatz 2 Satz 1 nichts anderes bestimmt ist. ²Gleichzeitig tritt, soweit in Absatz 2 Satz 2 nichts anderes bestimmt ist, die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über Grundschulen im Freistaat Sachsen (Schulordnung Grundschulen – SOGS) vom 2. Mai 1994 (SächsGVBl. S. 1117), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 1. September 2000 (SächsGVBl. S. 417), außer Kraft.

(2) ¹§ 15 Abs. 2 tritt am 1. August 2005 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt § 15 Abs. 3 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über Grundschulen im Freistaat Sachsen (Schulordnung Grundschulen – SOGS) vom 2. Mai 1994 (SächsGVBl. S. 1117), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 1. September 2000 (SächsGVBl. S. 417), außer Kraft.²⁸

Dresden, den 3. August 2004

**Der Staatsminister für Kultus
In Vertretung
Günther Portune
Staatssekretär**

-
- 1 Überschrift geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 16. Juli 2010 (SächsGVBl. S. 228) und durch Artikel 1 der Verordnung vom 14. August 2013 (SächsGVBl. S. 737)
- 2 Inhaltsübersicht geändert durch Verordnung vom 25. Juli 2006 (SächsGVBl. S. 453), durch Artikel 1 der Verordnung vom 16. Juli 2010 (SächsGVBl. S. 228), durch Artikel 1 der Verordnung vom 14. August 2013 (SächsGVBl. S. 737), durch Verordnung vom 4. Mai 2018 (SächsGVBl. S. 253) und durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. Juni 2021 (SächsGVBl. S. 713)
- 3 § 1 geändert durch Verordnung vom 4. Mai 2018 (SächsGVBl. S. 253) und durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. Juni 2021 (SächsGVBl. S. 713)
- 4 § 3 geändert durch Verordnung vom 25. Juli 2006 (SächsGVBl. S. 453), durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. Februar 2009 (SächsGVBl. S. 96), durch Artikel 1 der Verordnung vom 16. Juli 2010 (SächsGVBl. S. 228), durch Artikel 1 der Verordnung vom 14. August 2013 (SächsGVBl. S. 737), durch Artikel 35 des Gesetzes vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198), durch Verordnung vom 4. Mai 2018 (SächsGVBl. S. 253) und durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. Juni 2021 (SächsGVBl. S. 713)
- 5 § 4 geändert durch Verordnung vom 25. Juli 2006 (SächsGVBl. S. 453), durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. Februar 2009 (SächsGVBl. S. 96), durch Artikel 1 der Verordnung vom 16. Juli 2010 (SächsGVBl. S. 228), durch Artikel 1 der Verordnung vom 14. August 2013 (SächsGVBl. S. 737), durch Verordnung vom 4. Mai 2018 (SächsGVBl. S. 253) und durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. Juni 2021 (SächsGVBl. S. 713)
- 6 § 5 neu gefasst durch Verordnung vom 4. Mai 2018 (SächsGVBl. S. 253)
- 7 § 6 neu gefasst durch Verordnung vom 4. Mai 2018 (SächsGVBl. S. 253) und geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. Juni 2021 (SächsGVBl. S. 713)
- 8 § 7 eingefügt durch Verordnung vom 4. Mai 2018 (SächsGVBl. S. 253) und geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. Juni 2021 (SächsGVBl. S. 713)
- 9 § 8 eingefügt durch Verordnung vom 4. Mai 2018 (SächsGVBl. S. 253) – nachfolgende §§-Zählung angepasst – und geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. Juni 2021 (SächsGVBl. S. 713)
- 10 § 9 geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 16. Juli 201 (SächsGVBl. S. 228), durch Artikel 1 der Verordnung vom 14. August 2013 (SächsGVBl. S. 737) und durch Verordnung vom 4. Mai 2018 (SächsGVBl. S. 253)
- 11 § 10 geändert durch Verordnung vom 25. Juli 2006 (SächsGVBl. S. 453), durch Artikel 1 der Verordnung vom 14. August 2013 (SächsGVBl. S. 737) und durch Verordnung vom 4. Mai 2018 (SächsGVBl. S. 253)
- 12 § 11 geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. Februar 2009 (SächsGVBl. S. 96), durch

- Artikel 1 der Verordnung vom 16. Juli 2010 (SächsGVBl. S. 228), durch Artikel 1 der Verordnung vom 14. August 2013 (SächsGVBl. S. 737), durch Verordnung vom 4. Mai 2018 (SächsGVBl. S. 253) und durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. Juni 2021 (SächsGVBl. S. 713)
- 13 § 12 geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 14. August 2013 (SächsGVBl. S. 737)
- 14 § 13 neu gefasst durch Verordnung vom 4. Mai 2018 (SächsGVBl. S. 253)
- 15 § 14 neu gefasst durch Verordnung vom 4. Mai 2018 (SächsGVBl. S. 253)
- 16 § 15 eingefügt durch Verordnung vom 25. Juli 2006 (SächsGVBl. S. 453), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. Februar 2009 (SächsGVBl. S. 96) und durch Verordnung vom 4. Mai 2018 (SächsGVBl. S. 253)
- 17 § 16 eingefügt durch Verordnung vom 4. Mai 2018 (SächsGVBl. S. 253)
- 18 § 17 geändert durch Verordnung vom 25. Juli 2006 (SächsGVBl. S. 453), durch Artikel 1 der Verordnung vom 16. Juli 2010 (SächsGVBl. S. 228), durch Artikel 1 der Verordnung vom 14. August 2013 (SächsGVBl. S. 737), durch Verordnung vom 4. Mai 2018 (SächsGVBl. S. 253) und durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. Juni 2021 (SächsGVBl. S. 713)
- 19 § 18 geändert durch Verordnung vom 25. Juli 2006 (SächsGVBl. S. 453), durch Artikel 1 der Verordnung vom 14. August 2013 (SächsGVBl. S. 737), durch Verordnung vom 4. Mai 2018 (SächsGVBl. S. 253) und durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. Juni 2021 (SächsGVBl. S. 713)
- 20 § 19 geändert durch Verordnung vom 25. Juli 2006 (SächsGVBl. S. 453), durch Artikel 1 der Verordnung vom 16. Juli 2010 (SächsGVBl. S. 228), durch Artikel 1 der Verordnung vom 14. August 2013 (SächsGVBl. S. 737), durch Verordnung vom 4. Mai 2018 (SächsGVBl. S. 253) und durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. Juni 2021 (SächsGVBl. S. 713)
- 21 § 19a eingefügt durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. Juni 2021 (SächsGVBl. S. 713)
- 22 § 22 geändert durch Verordnung vom 25. Juli 2006 (SächsGVBl. S. 453), durch Artikel 1 der Verordnung vom 16. Juli 2010 (SächsGVBl. S. 228), durch Artikel 1 der Verordnung vom 14. August 2013 (SächsGVBl. S. 737) und durch Verordnung vom 4. Mai 2018 (SächsGVBl. S. 253)
- 23 § 23 geändert durch Verordnung vom 25. Juli 2006 (SächsGVBl. S. 453), durch Artikel 1 der Verordnung vom 16. Juli 2010 (SächsGVBl. S. 228), durch Artikel 1 der Verordnung vom 14. August 2013 (SächsGVBl. S. 737) und durch Verordnung vom 4. Mai 2018 (SächsGVBl. S. 253)
- 24 § 24 neu gefasst durch Artikel 1 der Verordnung vom 15. Februar 2017 (SächsGVBl. S. 87), geändert durch Verordnung vom 4. Mai 2018 (SächsGVBl. S. 253) und durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. Juni 2021 (SächsGVBl. S. 713)
- 25 § 25 geändert durch Verordnung vom 25. Juli 2006 (SächsGVBl. S. 453), durch Artikel 1 der Verordnung vom 14. August 2013 (SächsGVBl. S. 737), durch Verordnung vom 4. Mai 2018 (SächsGVBl. S. 253) und durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. Juni 2021 (SächsGVBl. S. 713)
- 26 § 26 geändert durch Verordnung vom 25. Juli 2006 (SächsGVBl. S. 453), durch Artikel 1 der Verordnung vom 14. August 2013 (SächsGVBl. S. 737), durch Verordnung vom 4. Mai 2018 (SächsGVBl. S. 253) und durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. Juni 2021 (SächsGVBl. S. 713)
- 27 § 27 geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. Juni 2021 (SächsGVBl. S. 713)
- 28 § 28 geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 14. August 2013 (SächsGVBl. S. 737)

Änderungsvorschriften

- Änderung der Schulordnung Grundschulen
 Art. 1 der Verordnung vom 16. Februar 2005 (SächsGVBl. S. 16, 16)
 Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Änderung der Schulordnung Grundschulen
 vom 25. Juli 2006 (SächsGVBl. S. 453, 491)
 Änderung der Schulordnung Grundschulen
 Art. 1 der Verordnung vom 17. Februar 2009 (SächsGVBl. S. 96, 96)
 Änderung der Schulordnung Grundschulen
 Art. 1 der Verordnung vom 16. Juli 2010 (SächsGVBl. S. 228, 228)
 Änderung der Schulordnung Grundschulen
 Art. 1 der Verordnung vom 14. August 2013 (SächsGVBl. S. 737)
 Änderung der Schulordnung Grundschulen
 Art. 1 der Verordnung vom 15. Februar 2017 (SächsGVBl. S. 87)
 Änderung der Schulordnung Grundschulen
 Art. 35 der Verordnung vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198)
 Zweite Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Änderung der Schulordnung Grundschulen
 vom 4. Mai 2018 (SächsGVBl. S. 253)
 Änderung der Schulordnung Grundschulen
 Art. 2 der Verordnung vom 22. Juni 2021 (SächsGVBl. S. 71)

**Verordnung
des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus
über den Besuch öffentlicher Schulen im Freistaat Sachsen
(Schulbesuchsordnung – SBO)**

Vom 12. August 1994

**Aufgrund von § 62 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 7 des Schulgesetzes für den Freistaat
Sachsen (SchulG) vom**

**3. Juli 1991 (SächsGVBl. S. 213), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli
1994 (SächsGVBl. S. 1434),**

wird verordnet:

§ 1

Teilnahme am Unterricht

- (1) Die Schüler an öffentlichen Schulen im Sinne von § 3 Abs. 2 SchulG sind zur pünktlichen und regelmäßigen Teilnahme am Unterricht und an vom Schulleiter für verbindlich erklärten Schulveranstaltungen verpflichtet.
- (2) Mit der Teilnahmeerklärung an freiwilligen Unterrichtsveranstaltungen verpflichten sich die Schüler, an diesen Veranstaltungen mindestens für ein Schulhalbjahr teilzunehmen.

§ 2

Verhinderung

- (1)¹Ist ein Schüler durch Krankheit oder aus anderen nicht vorhersehbaren zwingenden Gründen verhindert, die Schule zu besuchen, so ist dies der Schule unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der Verhinderung unverzüglich mitzuteilen. ²Die Entschuldigungspflicht ist spätestens am zweiten Tag der Verhinderung (fern-)mündlich oder schriftlich zu erfüllen. ³Im Falle fernmündlicher Verständigung der Schule ist die schriftliche Mitteilung binnen drei Tagen nachzureichen.
- (2)¹Entschuldigungspflichtig sind für minderjährige Schüler die Erziehungsberechtigten, im Übrigen die volljährigen Schüler selbst. ²Bei einer Erkrankung von mehr als zwei Tagen ist der Berufsschule eine Ablichtung der dem Auszubildenden oder dem Arbeitgeber oder dessen Bevollmächtigten vorgelegten Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung zuzusenden.
- (3)¹Bei einer Krankheitsdauer von mehr als fünf Tagen sowie bei Teilzeitunterricht von mehr als zwei Unterrichtstagen, kann der Klassenlehrer oder der Tutor vom Entschuldigungspflichtigen die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen. ²Bei auffällig häufigen oder langen Erkrankungen kann der Schulleiter vom Entschuldigungspflichtigen die Vorlage eines amts- oder vertrauensärztlichen Zeugnisses verlangen. ³Die Anforderung ist durch den Schulleiter besonders zu begründen. ⁴Auffällig lang sind Erkrankungen von mehr als zehn Tagen, bei Teilzeitunterricht von mehr als vier Unterrichtstagen.
- (4) Tritt der Verhinderungsgrund während des Schulbesuches ein, kann der unterrichtende Lehrer den Schüler vorzeitig aus dem Unterricht entlassen.

§ 3 Befreiung

- (1)¹Ein Schüler kann nur in besonderen Ausnahmefällen und in der Regel zeitlich begrenzt auf Antrag der Erziehungsberechtigten oder im Fall seiner Volljährigkeit auf eigenen Antrag vom Unterricht in einzelnen Fächern oder von einzelnen Schulveranstaltungen befreit werden. ²Über die Befreiung entscheidet der Schulleiter. ³Der Schüler kann verpflichtet werden, während dieser Zeit am Unterricht in einer anderen Klasse oder Gruppe teilzunehmen. ⁴Befreiungen sind dem Auszubildenden, dem Arbeitgeber oder dessen Bevollmächtigten mitzuteilen.
- (2)¹Über Art und Umfang der Befreiung vom Sportunterricht aus gesundheitlichen Gründen entscheidet bis zu einer Dauer von vier Wochen der Sportlehrer. ²Die Befreiung kann ab der Dauer von einer Woche von der Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden. ³Ab der Dauer von vier Wochen bedürfen Schulsportbefreiungen aus gesundheitlichen Gründen der amtsärztlichen (jugendärztlichen) Bestätigung. ⁴Sofern der Befreiungsgrund offenkundig ist, kann auf die Vorlage der ärztlichen Zeugnisse verzichtet werden.

§ 4 Beurlaubung

(1)¹Ein Schüler kann nur in besonderen Ausnahmefällen vom Schulbesuch beurlaubt werden. ²Die Beurlaubung soll rechtzeitig schriftlich bei der Schule beantragt werden. ³Antragsberechtigt ist der volljährige Schüler, im Falle der Minderjährigkeit die Erziehungsberechtigten sowie in Fällen des § 5 auch der Auszubildende, der Arbeitgeber oder dessen Bevollmächtigte.

(2) Als Beurlaubungsgründe werden anerkannt:

1. Kirchliche Anlässe und Veranstaltungen:

- a) Bei konfessionsgebundenen Schülern der Tag ihrer Taufe, ihrer Konfirmation, ihrer Erstkommunion, ihrer Firmung oder der Tag danach;
- b) bei Schülern des betreffenden Bekenntnisses und Schülern, die den jeweiligen konfessionellen Religionsunterricht besuchen, bis zu drei Tagen für die Teilnahme am Deutschen Evangelischen Kirchentag oder am Deutschen Katholikentag;
- c) bei Schülern des betreffenden Bekenntnisses und Schülern, die den jeweiligen konfessionellen Religionsunterricht besuchen, bis zu zwei Tagen im Schuljahr für die Teilnahme an Rüstzeiten und Besinnungstagen.

2. ¹Schüler, die einer anderen Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft angehören als denjenigen, für welche im Gesetz über Sonn- und Feiertage des Freistaates Sachsen (SächsSFG) vom 11. November 1992 (SächsGVBl. S. 536) Feiertage vorgesehen sind, werden an deren Gedenktagen oder Veranstaltungen vom Unterricht beurlaubt. ²Die Gleichwertigkeit der Gedenktage oder Veranstaltungen ist zuvor von der Leitung der Religions- und Weltanschauungsgemeinschaft mit der obersten Schulaufsichtsbehörde abzustimmen. ³Dem Antrag muss eine schriftliche Bestätigung über die Zugehörigkeit zu der Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft beigelegt sein, sofern die Zugehörigkeit nicht auf eine andere Weise nachgewiesen ist.

(3) Als Beurlaubungsgründe können insbesondere anerkannt werden:

1. wichtige persönliche oder familiäre Gründe und Anlässe, beispielsweise Eheschließung, Todesfall;
2. die Teilnahme am internationalen Schüleraustausch, soweit die obere Schulaufsichtsbehörde der Durchführung des Austausches zugestimmt hat;
3. die Teilnahme an wissenschaftlichen, beruflichen oder künstlerischen Wettbewerben, soweit die oberste Schulaufsichtsbehörde der Durchführung des Wettbewerbes zugestimmt hat;
4. die aktive Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen sowie an Lehrgängen von Trainingszentren, soweit die Teilnahme des Schülers von einem Fachverband des Landessportbundes befürwortet wird;
5. Heilkuren oder Erholungsaufenthalte, die vom Gesundheitsamt oder vom Vertrauensarzt einer Krankenkasse veranlasst oder befürwortet worden sind;
6. die Glaubhaftmachung des Berufsschulpflichtigen, dass sein weiterer Besuch der Berufsschule der Aufnahme oder der Fortdauer eines Arbeitsverhältnisses entgegensteht, wobei der Berufsschulpflichtige in keinem Ausbildungsverhältnis steht und entweder das Berufsgrundbildungsjahr erfolgreich abgeschlossen hat oder mindestens zwei Jahre seiner Berufsschulpflicht nachgekommen ist sowie zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus der Berufsschule volljährig ist.

(4) Die Beurlaubung kann davon abhängig gemacht werden, dass der versäumte Unterricht ganz oder teilweise nachgeholt wird, wobei Unterricht im Rahmen von Absatz 3 Nr. 2 angerechnet werden kann.

(5) Zuständig für die Entscheidung über Beurlaubungen von bis zu zwei Tagen ist der Klassenlehrer, im Übrigen der Schulleiter.

§ 5

Beurlaubung aus betrieblichen Gründen

(1) Bei Berufsschülern sind als Beurlaubungsgründe zusätzlich anzuerkennen:

1. Prüfung nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) und der Handwerksordnung (HandwO);
1. gesetzlich geregelte Anlässe, insbesondere die Teilnahme an
- a) Schulungs- und Bildungsveranstaltungen für Mitglieder des Betriebsrates oder der Jugendvertretung nach § 37 Abs. 6 und 7 Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG; BGBl. III S. 801-7), soweit diese Veranstaltungen Kenntnisse vermitteln, die für die Tätigkeit im Betriebsrat oder in der Jugendvertretung erforderlich sind;
- b) den Sitzungen des (Gesamt-)Betriebsrates oder der (Gesamt-) Jugendvertretung sowie der Betriebsjugendversammlung nach dem Betriebsverfassungsgesetz;
- c) den entsprechenden Veranstaltungen, Sitzungen und Versammlungen nach dem Bundespersonalvertretungsgesetz oder dem Sächsischen Personalvertretungsgesetz.
3. ¹Die Teilnahme an überbetrieblichen oder besonderen betrieblichen Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte, wenn durch die Ausbildungsordnung festgelegt oder durch die zuständige Stelle angeordnet oder genehmigt wird, dass die Berufsausbildung in Geeigneten Einrichtungen außerhalb der Ausbildungsstätte durchgeführt wird und keine geeigneten Maßnahmen, wie die Vereinbarung über das Vor- und Nachholen des Unterrichts von ganzen Klassen zur Vermeidung von zeitlichen Überschneidungen von Berufsschulunterricht und Ausbildungsmaßnahmen getroffen werden können; Beurlaubungen dürfen eine Gesamtdauer von zwei Unterrichtstagen im Schuljahr nicht überschreiten. ²Eine Beurlaubung vom Blockunterricht kann dabei nicht gewährt werden.

(2) (aufgehoben)

(3) Zur Vermeidung von zeitlichen Überschneidungen des Berufsschulunterrichts mit Maßnahmen nach Absatz 1 Nr. 2 und 3 haben die Berufsschulen den Maßnahmeträgern auf Anforderung Listen zur Verfügung zu stellen, in denen die Namen der betreffenden Schüler, die besuchten Fachklassen und ihre Ausbildungsbetriebe enthalten sind. ¹

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Dresden, den 12. August 1994

Der Staatsminister für Kultus

Friedbert Groß

1 § 5 Absatz 2 aufgehoben durch Verordnung vom 4. Februar 2004 (SächsGVBl. S. 66)

26. Reinigungs- und Desinfektionsschutz und Hygieneplan

Auszüge aus dem Rahmenhygieneplan für Schulen

Stand April 2008

1. Einleitung

Gemeinschaftseinrichtungen, so auch Schulen, sind durch das Zusammenleben und die Zusammenarbeit einer Vielzahl von Personen von besonderer hygienischer Bedeutung. Sie bedürfen deshalb großer Aufmerksamkeit, um das Wohlbefinden, die Gesundheit und die Erziehung zu hygienischem Verhalten und zur Verhütung von Infektionskrankheiten zu sichern.

Nach § 36 Abs. 1 müssen Gemeinschaftseinrichtungen, so auch Schulen, die innerbetrieblichen Verfahrensweisen zur Infektionshygiene in Hygieneplänen festlegen.

2.2 Hygienemanagement und Verantwortlichkeit

Der Schulleiter/Träger trägt die Verantwortung für die Sicherung der hygienischen Erfordernisse und nimmt seine Verantwortung durch Anleitung und Kontrolle wahr. Er kann zu seiner Unterstützung einen Hygienebeauftragten oder ein Hygieneteam benennen.

Die Beschäftigten werden mindestens einmal pro Jahr hinsichtlich der erforderlichen Hygienemaßnahmen belehrt. Die Belehrung ist schriftlich zu dokumentieren. Auch die SuS sollen regelmäßig über hygienebewusstes Verhalten informiert werden.

3. Basishygiene

Eine kontinuierliche planmäßige bauliche Instandhaltung und Renovierung ist notwendige Voraussetzung für jede effektive Reinigung und Desinfektion. Gerade in Schulen hat die Innenraumlufthygiene einen besonderen Stellenwert. Es ist insbesondere darauf zu achten, dass in den Pausen regelmäßig eine intensive Lüftung der Klassenräume erfolgt.

3.2 Reinigung und Desinfektion

Eine gründliche und regelmäßige Reinigung, insbesondere der Hände sowie häufig benutzter Flächen und Gegenstände, ist eine wichtige Grundlage für einen guten Hygienestatus. Eine Desinfektion ist dort notwendig, wo Krankheitserreger auftreten können und Kontaktmöglichkeiten zur Weiterverbreitung bestehen.

3.2.2 Händehygiene

- | | | |
|--|---------|-----------|
| Türen | täglich | |
| abwaschbare Flächen (Wandfliesen, Zwischenwände) | | 1 x/Woche |
- Umkleide-, Wasch- und Duschanlagen
täglich, in Abhängigkeit von Nutzung – für Fußböden aus Gründen der Fußpilz- u. Warzenprophylaxe desinfizierende Reinigung
 - Fußböden stark frequentierter Räume
(z. B. Flure, täglich Treppen, Klassenzimmer, Garderoben)
 - Fußböden weniger frequentierter Räume, mindestens 2 x/Woche bzw.
(z. B. Funktionsräume, Vorbereitungs- nach Erfordernis
Zimmer)
 - Tische nach Erfordernis, mindestens jeden 2. Tag
 - Handläufe 1 x/Woche
 - Fensterbänke, Türen 1 x/Monat
 - Turnhalle mindestens 2 x/Woche bzw. nach Erfordernis
 - Erste-Hilfe-Raum 1 x/Woche
 - Bezüge von Sportmatten 1 x/Monat
 - Stühle, Schränke, Regale 1 x/Monat
 - Grundreinigung 2 x/Jahr

(Lampen, Fenster, Heizkörper, Türen, Teppichböden, Vorhänge, Jalousien, Turngeräte, Stühle, Schränke, Regale, Rohrleitungen, Verkleidungen)

3.3 Umgang mit Lebensmitteln

- Es dürfen nur sichere Lebensmittel in den Verkehr gebracht werden, von denen keine Gefahr für die menschliche Gesundheit ausgeht.
- Die Anlieferung von Speisen darf nur in ordnungsgemäß gereinigten und geschlossenen Behältern erfolgen.
- Vor der Zubereitung und Ausgabe des Essens sind die Hände antiseptisch zu waschen.
- Für die Essensausgabe sind saubere Gerätschaften zu benutzen.
- Warme Speisen müssen bis zur Ausgabe eine Temperatur von „65°C aufweisen.
- Übrig gebliebene zubereitete Speisen sind zu entsorgen.
- Geschirrtücher und Lappen sind nach Benutzung aufzubereiten oder zu verwerfen.
- Tische, Essentransportwagen und Tablettts sind nach der Esseneinnahme zu reinigen.

3.3.1 Mitgebrachte Lebensmittel

- Gegen das Mitbringen von Lebensmitteln durch SuS, Eltern usw. nicht nur für den Eigenbedarf (z. B. Kuchenbasare u. ä. Anlässe) bestehen dann keine Bedenken, wenn grundsätzlich und ausschließlich vollständig durchgebackene Kuchen ohne Füllungen, Glasuren usw. angeboten werden. Im BZ Adam Ries findet kein Kuchenbasar statt.
- Vor Esseneinnahme ist durch das Personal festzustellen, ob die mitgebrachten Lebensmittel sich in einem einwandfreien Zustand befinden.
- Übrig gebliebene Lebensmittel sind am gleichen Tag zu entsorgen.

4. Anforderungen nach dem Infektionsschutzgesetz

4.1.2 Lehr-, Erziehungs-, Aufsichtspersonal

Personen, die an einer im § 34 (1) des Infektionsschutzgesetzes (Anlage) genannten ansteckenden Krankheit erkrankt sind, bei denen der Verdacht darauf besteht oder die an Krätzemilben oder Läusebefall leiden, Personen, die die in § 34 (2) genannten Erreger ausscheiden bzw. zu in § 34 (3) genannten Kontaktpersonen, dürfen solange in den Gemeinschaftseinrichtungen keine Lehr-, Erziehungs-, Aufsichts- oder sonstige Tätigkeiten ausüben, bei denen sie Kontakt zu dort Betreuten haben, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit oder Verlausung durch sie nicht mehr zu befürchten ist.

Für die in der Einrichtung Betreuten (Kinder und Jugendliche) gilt Punkt 4.1.2 mit der Maßgabe, dass sie die dem Betrieb der Gemeinschaftseinrichtung dienenden Räume nicht betreten, Einrichtungen der Gemeinschaftseinrichtung nicht benutzen und an Veranstaltungen der Gemeinschaftseinrichtung nicht teilnehmen dürfen.

4.4 Vorgehen bei meldepflichtigen Erkrankungen

Meldeinhalte:

- Art der Erkrankung bzw. des Verdachtes
- Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht
- Anzahl der Erkrankten (bei Häufungen)
- Anschrift
- Erkrankungstag
- Kontaktpersonen (Schule, Elternhaus, Geschwister)
- ggf. Art des Untersuchungsmaterials, Nachweismethode, Untersuchungsbefund
- Name, Anschrift, Telefonnummer des Arztes bzw. der Einrichtung

Maßnahmen in der Einrichtung einleiten:

- Isolierung Betroffener
- Verständigung von Angehörigen
- Sicherstellung möglicher Infektionsquellen

4.4.2 Information der Betreuten/Sorgeberechtigten, Maßnahmeeinleitung

Tritt eine meldepflichtige Infektionskrankheit oder ein entsprechender Verdacht in der Einrichtung auf, so müssen ggf. durch die Leitung der Einrichtung die Betreuten/Sorgeberechtigten darüber anonym informiert werden, um für die Betreuten oder gefährdete Familienangehörige notwendige Schutzmaßnahmen treffen zu können.

4.4.3 Besuchsverbot und Wiederzulassung

Im Infektionsschutzgesetz § 34 ist verankert, bei welchen Infektionen für die Kinder und Jugendliche ein Besuchsverbot für Einrichtungen besteht.

Der erneute Besuch der Schule ist nach den Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes dann wieder zulässig, wenn die ansteckende Erkrankung abgeklungen bzw. nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit nicht mehr zu befürchten ist. In der Praxis hat sich ein entsprechendes schriftliches Attest des behandelnden Arztes oder des zuständigen Gesundheitsamtes bewährt.

6. Erste Hilfe; Schutz des Ersthelfers

Durch den Leiter der Einrichtung ist zu veranlassen, dass das Personal entsprechend der staatlichen Arbeitsschutzvorschriften i. V. m. der Unfallverhütungsvorschrift BGV/GUV-V A 1 „Grundsätze der Prävention“ vor Beginn der Tätigkeit und danach mindestens jährlich zu Gefahren und Maßnahmen zum Schutz einschließlich der Ersten Hilfe verwiesen wird. Er hat dafür zu sorgen, dass zur Ersten Hilfe und zur Rettung der Versicherten die erforderlichen Einrichtungen, Sachmittel und geeignete Personen verfügbar sind.

Ergänzung zum Hygieneplan der Grundschule

Reinigungs- und Desinfektionsplan in Schulen

Was	Wann Wie Womit Wer	
Händewaschen	nach Toilettenbenutzung und Schmutzarbeiten, vor Umgang mit Lebensmitteln, bei Bedarf	auf die feuchte Hand geben und mit Wasser aufschäumen
Hände desinfizieren	nach Kontamination mit Blut, Stuhl, Urin u. ä., bei Häufungen von Magen-/ Darminfektionen	mind. 3-5 ml auf der trockenen Haut gut verreiben
Fußböden - stark frequentierte Räume und Flure	mind. 2 x/Woche täglich	Feuchtwischen mit Fahreimer, Boden reinigen, lüften
Fußboden, Wasch- und Duschräume Tische, Kontaktflächen (z. B. Stühle)	täglich bei Verunreinigung sofort täglich bei Verunreinigung sofort	Feuchtwischen mit Fahreimer, Boden reinigen und lüften feucht abwischen mit Reinigungstüchern, ggf. nach trocknen
WC	täglich – erst nach Reinigung der Klassenräume	Wischen und Nachspülen mit gesonderten Reinigungstüchern für Kontaktflächen und Aufnehmer für Fußboden

Fenster	nach Anweisung	Einsprühen, mit sauberem Tuch trockenreiben
Handlauf, Türklinken, Kontaktflächen, Schränke, Regale	nach Anweisung und bei sichtbarer Verschmutzung 1x wöchentlich	Abwischen Reinigungslösung
Reinigungsgeräte Reinigungstücher und Wischbezüge	arbeitstäglich	Reinigen, Reinigungstücher und Wischbezüge nach Gebrauch waschen und trocknen
Abfallbehälter leeren	1x täglich bzw. nach Bedarf	Entleerung in zentrale Abfallsammelbehälter
Flächen aller Art	bei Verunreinigung mit Blut, Stuhl, Erbrochenem	Einmalhandschuhe tragen, Wischen mit Desinfektionsmittel getränktem Einmalwischtuch, Nachreinigen, gesonderte Entsorgung von Reinigungstüchern und Handschuhen in verschlossenem Plastiksack

Folgende Utensilien müssen vorhanden sein:

- Ausreichende Ausstattung mit Reinigungstüchern und Aufnehmern
- Fahreimer oder Eimersysteme
- Waschmaschine und Wäschetrockner
- Handschuhe und Einmalwischtücher (desinfektionsmittelgetränkt)
- Desinfektionsmittel nach VAH-Liste

Abkürzungsverzeichnis

SuS	Schülerinnen und Schüler
KL	Klassenlehrer bzw. Klassenlehrerin
AU	Anfangsunterricht
LB	Lernbereiche
LP	Lehrplan